

Landes-
hauptstadt Kiel



Niederschriften der Sitzungen der Ratsversammlung Ab 1946

Stadtarchiv Kiel
Bestand Protokolle der Ratsversammlung
Signaturen P II/64 fortlaufend

Kiel, den 13. Juni 1963

E i n l a d u n g

zu einer Sitzung der Ratsversammlung,
Donnerstag, den 20. Juni 1963, 15.00 Uhr,
Rathaus, Ratssaal

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1) Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Ratsversammlung am 16. Mai 1963
- 2) Mitteilungen
 - a) des Stadtpräsidenten
 - b) des Magistrats und des Oberbürgermeisters
 1. Übersicht über die Investitionen in den Rechnungsjahren 1964 - 1970
OB
- Material ist beigelegt -
- 3) Bebauungsplan Nr. 331 - Drs. 380 -
Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold
- Gemäß Vertagungsbeschluss in der Ratsversammlung am 16. Mai 1963 -
- Material ist bereits verteilt worden -
- 4) Straßenbenennungen - Drs. 449 -
Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold
- 5) Aufstellung eines Bebauungsplanes sowie Veränderungssperre für das Baugebiet beiderseits des Mettenhofer Weges zwischen Russeer Weg und Brandsbeker Weg - Drs. 381 -
Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold
- 6) Aufstellung eines Bebauungsplanes für ein Baugebiet zwischen Krummbogen und Petersburger Weg - Drs. 382 -
Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold
- 7) Aufstellung des Flächennutzungsplanes Nr. 8 - Drs. 450 -
Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold

- 8) 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 119
Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold - Drs. 451 -
- 9) 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 137
Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold - Drs. 452 -
- 10) Bebauungsplan Nr. 343 (früher Durchführungsplan
Nr. 279)
Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold - Drs. 453 -
- 11) Bebauungspläne Nr. 357, 358 und 359 (früher Durch-
führungsplan Nr. 240 und Bebauungspläne Nr. 252
und 256)
Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold - Drs. 454 -
- 12) Anordnung und Einleitung der Umlegungsverfahren
Nr. 13 und 14
Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold - Drs. 448 -
- 13) Neubau einer Schwimmhalle auf dem Ostufer
Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold - Drs. 410 -
- 14) Freimachung von Mietwohnungen in Schulgebäuden
- außerplanmäßige Ausgabe -
Stadtschulrat Dr. Hoffmann - Drs. 415 -
- 15) Erneuerung von Holzfußböden im Gebäude der Berufs-
schule Holtener Straße 327 ; hier: Genehmigung einer
Eilentscheidung des Magistrats - außerplanmäßige
Ausgabe -
Frau Stadträtin Jensen - Drs. 438 -
- 16) Umfinanzierung - Neubau einer Turnhalle mit Gymna-
stikraum an der Theodor-Möller-Schule, Kiel-Elm-
schenhagen - überplanmäßige Ausgabe -
Stadtschulrat Dr. Hoffmann - Drs. 414 -
- 17) Reisekosten für Lehrkräfte der Gymnasien bei Schul-
wanderungen - überplanmäßige Ausgabe -
Stadtschulrat Dr. Hoffmann - Drs. 439 -
- 18) Schulwandern an Volksschulen - überplanmäßige
Ausgabe -
Stadtschulrat Dr. Hoffmann - Drs. 463 -
- 19) Entschädigung für Kleingärten - außerplanmäßige
Ausgabe -
Stadtrat Engert - Drs. 437 -

- 20) Errichtung der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Kiel - Löschzug Schornsteinfeger - Stadtrat Wurbs - Drs. 389 -
- 21) Zuschuß an den Deutschen Städtetag zur Finanzierung eines Forschungsauftrages im Bereich des Gartenwesens - außerplanmäßige Ausgabe - Frau Stadträtin Hinz - Drs. 416 -
- 22) Beschaffung eines Kraftfahrzeuges für das Städtische Laboratorium - außerplanmäßige Ausgabe - Stadtrat Schröder - Drs. 462 -
- 23) Grundinstandsetzung des Oberbaues der Eisenbahn Neuwittenbek - Voßbrook - überplanmäßige Ausgabe - Stadtrat Renger - Drs. 447 -
- 24) Ausbau der Nordmole des Scheerhafens - überplanmäßige Ausgabe - Stadtrat Renger - Drs. 446 -
- 25) Beschaffung von Kontokartengeräten - außerplanmäßige Ausgabe - CB - Drs. 440 -
- 26) Neufassung der Arbeitgeberdarlehens-Richtlinien Stadtrat Engert - Material ist bereits verteilt worden - Drs. 369 -
- 27) Erhöhung der Benutzungsgebühren für die Benutzung der städtischen Bäder Stadtrat Lütgens - Drs. 455 -
- 28) Bestellung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden der Kleingartenspruchsstelle Frau Stadträtin Hinz - Drs. 422 -
- 29) Schiedsmänner Stadtrat Engert - Drs. 460 -
- 30) Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

- 1) Ankauf von Flächen an der Saarbrückenstraße von Frau Ilsemann
OB - Drs. 427 -
- 2) Austausch von Flächen am Kieler Schloß mit dem Land Schleswig-Holstein
OB - Drs. 429 -
- 3) Ausübung des Vorkaufsrechts für den Erwerb des Grundstücks Muhliusstraße 70
OB - Material wird nachgereicht - - Drs. 464 -
- 4) 2. Darlehenskontingent für das Rechnungsjahr 1963
OB - Drs. 461 -
- 5) Darlehen der Landesbank und Girozentrale Schleswig-Holstein über 1 Mio. DM aus Mitteln der Kreditanstalt für Wiederaufbau
OB - Drs. 424 -
- 6) Entgeltliche Veräußerung der Beteiligung der Stadt Kiel an der Hohlsteinwerk Schleswig-Holstein GmbH.
OB - Drs. 423 -
- 7) Kapitalerhöhung der Wirtschaftlichen Vereinigung deutscher Gaswerke AG (WV), Frankfurt/Main
Stadtrat Voss - Drs. 442 -
- 8) Verschiedenes

Die Punkte 18, 22 und 29 der öffentlichen Sitzung und die Punkte 3 und 4 der nichtöffentlichen Sitzung werden erst am 19. Juni 1963 im Magistrat beraten.

K ö s t e r
Stadtpräsident

Zusammenstellung

der für die Sitzung der Ratsversammlung am 20. Juni 1963 nachgereichten Vorlagen

Öffentliche Sitzung

- Zu Punkt 18): Schulwandern an Volksschulen - überplanmäßige
Ausgabe - - beigefügt: Neue Drs. 463 -
Stadtschulrat Dr. Hoffmann
- Zu Punkt 27): Erhöhung der Benutzungsgebühren für die Benutzung
der städtischen Bäder - Drs. 455 -
Stadtrat Lütgens
- Ergänzung zur Drucksache 455 ist beigefügt -
- Zu Punkt 29): Schiedsmänner - beigefügt: Neue Drs. 460 -
Stadtschulrat Dr. Hoffmann
- 30) Außerplanmäßige Ausgabe für die Kieler Woche 1963 - Drs. 488 -
OB
- Dringlichkeitsvorlage -
- 31) Müllplatz Stechendamwiese - außerplanmäßige Ausgabe - - Drs. 483 -
Stadtrat Westphal
- Dringlichkeitsvorlage -
- 32) Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

- Zu Punkt 3): Ausübung des Verkaufsrechts für den Erwerb des
Grundstücks Muhliusstraße 70 - Drs. 464 -
OB
- Vorlage ist beigefügt -

Kiel, den 13. Juni 1963

E i n l a d u n g

zu einer Sitzung der Ratsversammlung,
Donnerstag, den 20. Juni 1963, 15.00 Uhr,

Rathaus, Ratssaal

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1) Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Ratsversammlung
am 16. Mai 1963
- 2) Mitteilungen
 - a) des Stadtpräsidenten
 - b) des Magistrats und des Oberbürgermeisters
 1. Übersicht über die Investitionen in den Rechnungsjahren
1964 - 1970
OB
- Material ist beigelegt -
- 3) Bebauungsplan Nr. 331 - Drs. 380 -
Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold
- Gemäß Vertagungsbeschluß in der Ratsversammlung am 16. Mai 1963 -
- Material ist bereits verteilt worden -
- 4) Straßenbenennungen - Drs. 449 -
Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold
- 5) Aufstellung eines Bebauungsplanes sowie Veränderungs-
sperre für das Baugebiet beiderseits des Mettenhofer
Weges zwischen Russeer Weg und Brandsbeker Weg - Drs. 381 -
Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold
- 6) Aufstellung eines Bebauungsplanes für ein Baugebiet
zwischen Krummbogen und Petersburger Weg - Drs. 382 -
Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold
- 7) Aufstellung des Flächennutzungsplanes Nr. 8 - Drs. 450 -
Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold

- 8) 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 119 - Drs. 451 -
Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold
- 9) 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 137 - Drs. 452 -
Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold
- 10) Bebauungsplan Nr. 343 (früher Durchführungsplan - Drs. 453 -
Nr. 279)
Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold
- 11) Bebauungspläne Nr. 357, 358 und 359 (früher Durch- - Drs. 454 -
führungsplan Nr. 240 und Bebauungspläne Nr. 252
und 256)
Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold
- 12) Anordnung und Einleitung der Umlegungsverfahren - Drs. 448 -
Nr. 13 und 14
Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold
- 13) Neubau einer Schwimmhalle auf dem Ostufer - Drs. 410 -
Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold
- 14) Freimachung von Mietwohnungen in Schulgebäuden - Drs. 415 -
- außerplanmäßige Ausgabe -
Stadtschulrat Dr. Hoffmann
- 15) Erneuerung von Holzfußböden im Gebäude der Berufs- - Drs. 438 -
schule Holtenauer Straße 327 ; hier: Genehmigung einer
Eilentscheidung des Magistrats - außerplanmäßige
Ausgabe -
- Frau Stadträtin Jensen
- 16) Umfinanzierung - Neubau einer Turnhalle mit Gymna- - Drs. 414 -
stikraum an der Theodor-Möller-Schule, Kiel-Elm-
schenhagen - überplanmäßige Ausgabe -
- Stadtschulrat Dr. Hoffmann
- 17) Reisekosten für Lehrkräfte der Gymnasien bei Schul- - Drs. 439 -
wanderungen - überplanmäßige Ausgabe -
Stadtschulrat Dr. Hoffmann
- 18) Schulwandern an Volksschulen - überplanmäßige - Drs. 463 -
Ausgabe -
Stadtschulrat Dr. Hoffmann
- 19) Entschädigung für Kleingärten - außerplanmäßige - Drs. 437 -
Ausgabe -
- Stadtrat Engert

- 20) Errichtung der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Kiel - Löschzug Schornsteinfeger -
Stadtrat Wurbs - Drs. 389 -
- 21) Zuschuß an den Deutschen Städtetag zur Finanzierung eines Forschungsauftrages im Bereich des Gartenwesens - außerplanmäßige Ausgabe -
Frau Stadträtin Hinz - Drs. 416 -
- 22) Beschaffung eines Kraftfahrzeuges für das Städtische Laboratorium - außerplanmäßige Ausgabe -
Stadtrat Schröder - Drs. 462 -
- 23) Grundinstandsetzung des Oberbaues der Eisenbahn Neuwittenbek - Voßbrook - überplanmäßige Ausgabe -
Stadtrat Renger - Drs. 447 -
- 24) Ausbau der Nordmole des Scheerhafens - überplanmäßige Ausgabe -
Stadtrat Renger - Drs. 446 -
- 25) Beschaffung von Kontokartengeräten - außerplanmäßige Ausgabe -
OB - Drs. 440 -
- 26) Neufassung der Arbeitgeberdarlehens-Richtlinien
Stadtrat Engert - Drs. 369 -
- Material ist bereits verteilt worden -
- 27) Erhöhung der Benutzungsgebühren für die Benutzung der städtischen Bäder
Stadtrat Lütgens - Drs. 455 -
- 28) Bestellung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden der Kleingartenspruchstelle
Frau Stadträtin Hinz - Drs. 422 -
- 29) Schiedsmänner
Stadtrat Engert - Drs. 460 -
- 30) Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

- 1) Ankauf von Flächen an der Saarbrückenstraße von Frau Ilsemann - Drs. 427 -
OB
- 2) Austausch von Flächen am Kieler Schloß mit dem Land Schleswig-Holstein - Drs. 429 -
OB
- 3) Ausübung des Vorkaufsrechts für den Erwerb des Grundstücks Muhliusstraße 70 - Drs. 464 -
OB
- 4) 2. Darlehenskontingent für das Rechnungsjahr 1963 - Drs. 461 -
OB
- 5) Darlehen der Landesbank und Girozentrale Schleswig-Holstein über 1 Mio. DM aus Mitteln der Kreditanstalt für Wiederaufbau - Drs. 425 -
OB
- 6) Entgeltliche Veräußerung der Beteiligung der Stadt Kiel an der Hohlsteinwerk Schleswig-Holstein GmbH. - Drs. 423 -
OB
- 7) Kapitalerhöhung der Wirtschaftlichen Vereinigung deutscher Gaswerke AG (WV), Frankfurt/Main - Drs. 442 -
Stadtrat Voss
- 8) Verschiedenes

Die Punkte 18, 22 und 29 der öffentlichen Sitzung und die Punkte 3 und 4 der nichtöffentlichen Sitzung werden erst am 19. Juni 1963 im Magistrat beraten.

- 2) An
a) die Schleswig-Holsteinische Volkszeitung
b) die Kieler Nachrichten

Tagesordnung

für die Sitzung der Ratsversammlung,

Donnerstag, den 20. Juni 1963, 15 Uhr,

Rathaus, Ratssaal

Öffentliche Sitzung

- 1) Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Ratsversammlung am 16. 5. 1963
- 2) Mitteilungen a) des Stadtpräsidenten
b) des Magistrats und des Oberbürgermeisters
 1. Übersicht über die Investitionen in den Rechnungsjahren 1964 - 1970
- 3) Bebauungsplan Nr. 331 für das Baugebiet Hasenholz im Bereich der Straßen Krummbogen, Holunderbusch, Pappelweg
- 4) Straßenbenennungen
- 5) Aufstellung eines Bebauungsplanes sowie Veränderungssperre für das Baugebiet beiderseits des Mettenhofer Weges zwischen Russeer Weg und Brandsbeker Weg
- 6) Aufstellung eines Bebauungsplanes für ein Baugebiet zwischen Krummbogen und Petersburger Weg
- 7) Aufstellung des Flächennutzungsplanes Nr. 8, im Norden und Westen begrenzt durch die Stadtgrenze, im Süden begrenzt durch Stadtgrenze und Bundesbahnlinie zwischen Bahnhof Russee und Bahnhof Hassee und im Osten begrenzt durch die Industriebahnlinie zwischen dem Bahnhof Hassee und dem Hasseldieksdammer Weg, Bundesbahnlinie zwischen dem Hasseldieksdammer Weg und der Kronshagener Grenze
- 8) 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 119 für das Baugebiet Schönberger Straße zwischen Gabelsbergerstraße und Wehdenweg
- 9) 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 137 für das Baugebiet Ernestinenstraße, zwischen Pickertstraße und Ostring

- 10) Bebauungsplan Nr. 343 (früher Durchführungsplan Nr. 279) für die Grundstücke Wilhelmshavener Straße 31/Ecke Blücherplatz, Wilhelmshavener Straße 29 und Gneisenaustraße 22
- 11) Bebauungspläne Nr. 357, 358 und 359 (früher Durchführungsplan Nr. 240 und Bebauungspläne Nr. 252 und 256) für die Baugebiete Hamburger Chaussee/Dorotheenstraße/Von-der-Goltz-Allee/Krusenrotter Weg, für Hamburger Chaussee/Waldwiesenstraße/Rendsburger Landstraße/Bahngelände und für Krusenrotter Weg/Dorotheenstraße/Von-der-Goltz-Allee
- 12) Anordnung und Einleitung der Umlegungsverfahren Nr. 13 und 14 in Kiel-Schilksee
- 13) Neubau einer Schwimmhalle auf dem Ostufer
- 14) Freimachung von Mietwohnungen in Schulgebäuden - außerplanmäßige Ausgabe
- 15) Erneuerung von Holzfußböden im Gebäude der Berufsschule Holtenauer Straße 327 - Genehmigung einer Eilentscheidung des Magistrats -
- 16) Umfinanzierung - Neubau einer Turnhalle mit Gymnastikraum an der Theodor-Möller-Schule, Kiel-Elmschenhagen - überplanmäßige Ausgabe -
- 17) ~~Neubau einer Turnhalle mit Gymnastikraum an der Theodor-Möller~~ Reisekosten für Lehrkräfte der Gymnasien bei Schulwanderungen - überplanmäßige Ausgabe -
- 18) Schulwandern an Volksschulen - überplanmäßige Ausgabe -
- 19) Entschädigung für Kleingärten - außerplanmäßige Ausgabe -
- 20) Errichtung der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Kiel - Löschzug Schornsteinfeger -
- 21) Zuschuß an den Deutschen Städtetag zur Finanzierung eines Forschungsauftrages im Bereich des Gartenwesens - außerplanmäßige Ausgabe -
- 22) Beschaffung eines Kraftfahrzeuges für das Städtische Laboratorium - außerplanmäßige Ausgabe -
- 23) Grundinstandsetzung des Oberbaues der Eisenbahn Neuwittenbek - Voßbrook - überplanmäßige Ausgabe -
- 24) Ausbau der Nordmole des Scheerhafens - überplanmäßige Ausgabe -

- 25) Beschaffung von Kontokartengeräten - außerplanmäßige Ausgabe -
- 26) Neufassung der Arbeitgeberdarlehens-Richtlinien
- 27) Erhöhung der Benutzungsgebühren für die Benutzung der städtischen Bäder
- 28) Bestellung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden der Kleingartenspruchstelle
- 29) Schiedsmänner
- 30) Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

- 1) - 3) Grundstücksangelegenheiten
 - 4) und 5) Darlehensangelegenheiten
 - 6) und 7) Beteiligungen
 - 8) Verschiedenes
- 3) Eine Tagesordnung ist im Rathaus auszuhängen.
- 4) ZdA.

Stadtpresident Köster
mit obiger Tagesordnung einverstanden.
(Köster)

L. 13/6

13. 13.
V. 6. 13/6

Zu Punkt 2b)1. der Tagesordnung

K ä m m e r e i a m t

Kiel, den 4. Juni 1963

Geschäftliche Mitteilung

Betrifft: Übersicht über die Investitionen in den Rechnungsjahren
1964 - 1970

Die CDU-Ratsherrenfraktion hat unter dem 29. November 1962 folgenden Antrag an die Ratsversammlung gerichtet:

Der Magistrat wird beauftragt, bis zum 30. Juni 1963

- a) alle Bau- und sonstigen Investitionsmaßnahmen der Stadt Kiel zusammenzustellen, die bis Ende 1970 in Angriff genommen werden sollen,
- b) den zu a) erforderlichen Investitionsaufwand nach den heutigen Gestehungskosten zu schätzen,
- c) festzustellen, welche Maßnahmen zu a) mit insgesamt höchstens der Hälfte des zu b) geschätzten Investitionsaufwandes vordringlich vor den übrigen Maßnahmen durchgeführt werden können und sollen.

Die Ratsversammlung hat daraufhin in ihrer Sitzung am 29./30. November 1962 beschlossen:

Der Antrag der CDU-Ratsherrenfraktion wird einstimmig an den Bauausschuß und an den Finanzausschuß, der federführend ist, überwiesen.

Um das Investitionsprogramm baldmöglichst vorlegen zu können, hatte das Kämmereiamt die betroffenen Dienststellen gebeten, die Vorentwürfe bis spätestens 30. April 1963 einzureichen.

Einigen Dienststellen mit besonders umfangreichem Investitionsbedarf ist es jedoch bis heute nicht möglich gewesen, die erbetenen Unterlagen vorzulegen. Das Investitionsprogramm für die Rechnungsjahre 1964 bis 1970 konnte aus diesem Grunde bisher noch nicht fertiggestellt werden.

Es wird daher die vorstehende geschäftliche Mitteilung als Zwischenbericht gegeben.

Der Finanzausschuß wird in seiner Sitzung am 11. Juni 1963 von der Geschäftlichen Mitteilung Kenntnis nehmen.

Dr. F u c h s

Zu Punkt 3 der Tagesordnung

B a u a u s s c h u ß
- Bauverwaltungsamt -

Kiel, den

Juni 1963

Drucksache 380

Betr.: Bebauungsplan Nr. 331

Berichterstatter: Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold

Geänderter Antrag

- a) Der Bebauungsplan Nr. 331 für das Baugebiet Hasenholz
.. ~~Im Bereiche~~ der Straßen Krumbogen/Holunderbusch/Pappelweg
wird aufgrund von §§ 10, 13 BBauG gem. dem in der Sitzung
am 16.5.1963 aushängenden Planentwurf als Satzung beschlos-
sen.
- b) Die von nachstehend aufgeführten Interessenten gegen den
Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 331 vorgebrachten Bedenken
und Anregungen werden teilweise nicht berücksichtigt:
1. Walter Binder, Krumbogen 47
 2. Dr. J. und Dr. G. Seyffert, Krumbogen 75
 3. Walter Maxein, Krumbogen 71
 4. Friedrich Lohse, Krumbogen 61
 5. Gebrüder Steuber, Krumbogen 51
 6. Walter Gehlsen, Krumbogen 49
 7. Johannes Beth, Krumbogen 21
 8. Herta Rickert, Krumbogen 63
 9. Prof. Dr. Willi Albers, Krumbogen 69
 10. Alexander Ostrowicz, Krumbogen 34
 11. Carl Pfänder, Krumbogen 56
 12. Hans Prillwitz, Krumbogen 50
 13. Paul Kühl, Krumbogen 52
 14. Friedrich Peters, Krumbogen 54
 15. Johanna Ehmsen, Krumbogen 44
 16. Deutscher Siedlerbund - Landesverband Schleswig-Holstein -
 17. Richard Koch, Krumbogen 48

Den Genannten ist das Ergebnis der Prüfung ihrer Bedenken
und Anregungen mitzuteilen.

- Endgültige Beschlußfassung durch die Ratsversammlung -

Zu Punkt 3 der Tagesordnung

Bauverwaltungsamt

Kiel, den 10. Mai 1963

Drucksache 380

*s. vorgelegter
geänderter Antrag*

Betrifft: Bebauungsplan Nr. 331

Berichterstatter: Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold

Antrag: a) Der Bebauungsplan Nr. 331 für das Baugebiet Hasenholz im Bereiche der Straßen Krumbogen/Holunderbusch/Pappelweg wird aufgrund von § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

b) Die von nachstehend aufgeführten Interessenten gegen den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 331 vorgebrachten Bedenken und Anregungen werden

aa) nicht berücksichtigt:

1. Walter Binder, Krumbogen 47
2. Dr. J. und Dr. G. Seyffert, Krumbogen 75
3. Walter Maxein, Krumbogen 71
4. Friedrich Lohse, Krumbogen 61
5. Gebrüder Steuber, Krumbogen 51
6. Walter Gehlsen, Krumbogen 49
7. Johannes Beth, Krumbogen 21
8. Herta Rickert, Krumbogen 63
9. Prof. Dr. Willi Albers, Krumbogen 69
10. Alexander Ostrowicz, Krumbogen 34

bb) teilweise nicht berücksichtigt:

1. Carl Pfänder, Krumbogen 56
2. Hans Prillwitz, Krumbogen 50
3. Paul Kühl, Krumbogen 52
4. Friedrich Peters, Krumbogen 54
5. Johanna Ehmsen, Krumbogen 44
6. Deutscher Siedlerbund - Landesverband Schleswig-Holstein -

Den Genannten ist das Ergebnis der Prüfung ihrer Bedenken und Anregungen mitzuteilen.

Begründung

Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 331 für das Baugebiet Hasenholz im Bereiche der Straßen Krumbogen/Holunderbusch/Pappelweg ist wie folgt begründet:

"Im Gebiet Hasenholz zwischen Krumbogen und Holunderbusch steht z. Z. eine größere Anzahl von Behelfsheimen, die während des Krieges gebaut worden sind und nicht mehr den heutigen wohnhygienischen Anforderungen entsprechen. Nunmehr soll im Sinne der Stadterneuerung eine großzügige Sanierung dieses Gebietes durchgeführt werden. Nach dem vorliegenden Entwurf sollen am Krumbogen 4 Wohnzeilen in dreigeschossiger Bauweise, quer gestellt zur Straße, errichtet werden (insgesamt 102 Wohneinheiten).

Vom Holunderbusch soll eine neue Straße, die in das Blockinnere führt, angelegt werden, wodurch die Voraussetzungen zum Bau zweier weiterer Mietwohnhäuser, ebenfalls in dreigeschossiger Bauweise, geschaffen werden. Am Ende dieser Erschließungsstraße wird eine Wendemöglichkeit vorgesehen, von der auch ein Teil der geplanten Garagenanlagen einen Zugang erhält. Außerdem soll ein Fußweg die Verbindung zum Krumbogen herstellen. Weitere Abstellflächen für den ruhenden Verkehr sind auf dem Behelfsheimgelände am Pappelweg geplant.

Im Zusammenhang mit den geplanten Neubauten sollen innerhalb der Grünanlagen mehrere Kinderspielplätze angelegt werden.

Hinsichtlich der Ordnung des Grund und Bodens wird davon ausgegangen, daß im Wege freiwilliger Vereinbarungen die notwendigen Grundstücksarrondierungen durchgeführt werden können, anderenfalls müßte zu späterer Zeit der Bebauungsplan ergänzt werden."

Der Planentwurf hat vom 23.1. - 22.2.63 öffentlich ausgelegen. Innerhalb dieser Frist wurden insgesamt 21 Bedenken und Anregungen gegen ihm vorgebracht. Von den zuständigen Stellen der Bauverwaltung wurden mit allen Einwendern die Bedenken und Anregungen erörtert. Lediglich mit dem Einwender Prof. Dr. Willi Albers, Krumbogen 69, konnte nicht verhandelt werden, da er trotz zweimaliger Aufforderung zu den angesetzten Terminen nicht erschien.

Berücksichtigt wurden folgende Bedenken und Anregungen von

1. Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft von 1948 betr.

- a) geänderte Abmessung des vorgesehenen Trafo-Gebäudes hinter dem Grundstück Krumbogen 51

- b) Überwegerecht für die Garagen hinter den Grundstücken Holunderbusch 4 und 6.
2. Carl Pfänder, Krumbogen 56
Hans Prillwitz, Krumbogen 50
Paul Kühl, Krumbogen 52
Friedrich Peters, Krumbogen 54
Deutscher Siedlerbund - Landesverband Schleswig-Holstein -
in bezug auf die Schaffung eines Wirtschaftsweges
hinter den Grundstücken Krumbogen 48 - 58.
 3. Fritz Sinn, Krumbogen 40
Johanna Ehmsen, Krumbogen 44
Deutscher Siedlerbund - Landesverband Schleswig-Holstein -
in bezug auf die Schaffung eines Wirtschaftsweges hinter
den Grundstücken Krumbogen 34 - 46.
 4. Ludwig Schmaljohann, Krumbogen 58
wegen Zuerwerbs eines etwa 60 qm großen Geländestreifens aus dem Nachbargrundstück der Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft von 1948 zwecks Errichtung einer Doppelgarage unmittelbar an dem geplanten Garagengebäude.
 5. Richard Koch, Krumbogen 48
in bezug auf den Zuschnitt seines Grundstücks Krumbogen 48.

Diese berücksichtigten Bedenken und Anregungen wurden in den Planentwurf aufgenommen und dort besonders gekennzeichnet. Es handelt sich dabei um Änderungen, durch die die Grundzüge der Planung nicht berührt und die für die Nutzung der betroffenen und der benachbarten Grundstücke von unerheblicher Bedeutung sind (Änderungen im Sinne von § 13 BBauG). Einer erneuten öffentlichen Auslegung des Entwurfs bedarf es daher nicht.

Es können nach Auffassung des Stadtplanungsamtes folgende Bedenken und Anregungen

a) nicht berücksichtigt werden von

1. Walter Binder, Krumbogen 47
2. Dr. J. und Dr. G. Seyffert, Krumbogen 75
3. Walter Maxein, Krumbogen 71
4. Friedrich Lohse, Krumbogen 61
5. Gebrüder Steuber, Krumbogen 51
6. Walter Gehlsen, Krumbogen 49
7. Johannes Beth, Krumbogen 21
8. Herta Rickert, Krumbogen 63
9. Prof. Dr. Willi Albers, Krumbogen 69
10. Alexander Ostrowicz, Krumbogen 34

b) teilweise nicht berücksichtigt werden

1. Carl Pfänder, Krumbogen 56
2. Hans Prillwitz, Krumbogen 50
3. Paul Kühl, Krumbogen 52
4. Friedrich Peters, Krumbogen 54
5. Johanna Ehmsen, Krumbogen 44
6. Deutscher Siedlerbund - Landesverband Schleswig-Holstein -

Die Genannten haben grundsätzliche Bedenken gegen die Ausweisungen im Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 331, weil hierin eine erhebliche Beeinträchtigung des Charakters dieser Siedlung gesehen wird. Soweit Gegenvorschläge gemacht wurden, gehen sie dahin, daß die bisherige Bauweise der Siedlung mit Einzelhäusern im Bebauungsplangebiet fortgesetzt werden sollte. Die geplante Errichtung von mehrgeschossigen Wohnhäusern für die jetzigen Bewohner der Behelfsheime könnte an anderer Stelle erfolgen (auf dem Gelände neben dem THW-Sportplatz oder im Anschluß an den Krumbogen bis zum Petersburger Weg).

Zu diesen Bedenken und Anregungen bemerkt das Stadtplanungsamt, daß es aus städtebaulichen Gründen notwendig ist, auch den bereits bestehenden Stadtzellen einen Mittelpunkt zu geben, der eine dichtere Bebauung vorsieht. Die Möglichkeit hierfür sei durch den von allen Seiten begrüßten Entschluß gegeben, die noch bestehenden 44 Behelfsheime abzubauen. Auch kommt diesen städtebaulichen Gedanken der wohnungswirtschaftliche Gesichtspunkt zur Schaffung von Wohnungen im größeren Umfang entgegen. Es wäre gegenüber den ca. 10.000 Wohnungssuchenden nur schwer zu verantworten, wenn anstatt der etwa geplanten 100 Wohnungen lediglich etwa 20 Eigenheim-Wohnungen geschaffen würden. Auch muß kommunalwirtschaftlich beachtet werden, daß die Stadt mit hohem Kostenaufwand im Bereich der Siedlung Kiel-Süd Kanalisation verlegt hat und daß vor allem die allgemein bestehende Baulandknappheit dazu zwingt, bei der hier vorgesehenen großzügigen Sanierung eine stadtplanerisch vertretbare Verdichtung anzustreben. Der Entwurf des Bebauungsplanes geht davon aus, daß sich die geplante 3-geschossige Bebauung in die Weiträumigkeit des Gesamtsiedlungsgebietes Kiel-Süd gut einfügt.

Den Gedanken hinsichtlich der vorgesehenen Anzahl von Garagen bzw. Einstellplätzen kann nicht gefolgt werden, da die entsprechenden bauaufsichtlichen Forderungen zwingend sind. Außerdem sind bei der Aufstellung des Bebauungsplanentwurfes die baurechtlich notwendigen Abstände der Gebäude eingehalten worden.

Ebenso zeigt die nachstehende Gegenüberstellung der Grundstücksgrößen für die vorgesehenen erreichbaren Grund- und Geschoßflächen, daß die Vorschriften der Baunutzungsverordnung vom 26. 6. 62 eingehalten sind.

Gesamtfläche ca. 18.600 qm
Grundfläche aller Gebäude ca. 3.250 qm
Geschoßfläche
aller Gebäude ca. 9.750 qm (bei 3-geschossiger Bauweise)

Nach Baunutzungsverordnung maximal zulässig:

Grundfläche aller Gebäude ca. 5.500 qm
Geschoßfläche aller Gebäude ca. 16.740 qm

Bezüglich der geplanten Fußwegverbindung vom Hasenholz zum Krümmbogen muß davon ausgegangen werden, daß dieser Weg lediglich eine Teilstrecke des Wanderweges zum Vieburger Gehölz darstellt, auf die aus übergeordneten städtebaulichen Zusammenhängen nicht verzichtet und deren Verlauf nicht geändert werden kann.

Die nicht oder teilweise nicht berücksichtigten Bedenken und Anregungen werden bei der Vorlage des Entwurfes zum Bebauungsplan Nr. 331 zur Genehmigung durch den Minister für Arbeit, Soziales und Vertriebene des Landes Schleswig-Holstein mit einer Stellungnahme der Stadt Kiel beigelegt werden. Das Ergebnis der Prüfung der Bedenken und Anregungen durch die Ratsversammlung ist den Einwendern nach § 2 Abs. 6 Satz 4 BBauG mitzuteilen.

Die rechtlichen Voraussetzungen dafür, den Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 331 als Satzung nach § 10 BBauG zu beschließen, sind gegeben.

Der Bauausschuß wird sich mit der Vorlage in seiner Sitzung am 15. 5. 1963 befassen.

Dr. Müller-Ibold
Stadtbaurat

3
Zu Punkt ~~44~~ der Tagesordnung

SPD-Ratsherrenfraktion

Kiel, den 8. Mai 1963

Drucksache 380

An
den Herrn Stadtpräsidenten
h i e r

Betr.: Bebauungsplan 331 für das Baugebiet Hasenholz
im Bereich der Straßen Krümmbogen, Holunder-
busch, Pappelweg

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident!

Die SPD-Ratsherrenfraktion bittet Sie, über die Bauver-
waltung dafür zu sorgen, daß der Bebauungsplan 331 für
das Baugebiet Hasenholz im Bereich der Straßen Krümm-
bogen, Holunderbusch, Pappelweg noch auf die Tagesord-
nung der Ratsversammlung am 16. Mai d.Js. gesetzt wird.

Mit vorzüglicher Hochachtung

S c h a t z

Fraktionsvorsitzender

B a u a u s s c h u ß
- Bauverwaltungsamt -

Kiel, den 7. Juni 1963

Drucksache 449

Betr.: Straßenbenennungen

B.E.: Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold

Antrag: a) Die durch Beschluß der Ratsversammlung vom 5. Juli 1962 für die in der Wohnsiedlung Kiel-Suchsdorf (Margarethental) entstehenden neuen öffentlichen Verkehrsflächen festgelegten Bezeichnungen

Föhrer Straße und
Nordstrander Weg

werden aufgehoben.

Neu festgelegt werden die Bezeichnungen

Amrumring und
Föhrer Weg.

b) Die Fußwegverbindung zwischen Ivensring und neuem Verwaltungsgebäude der Howaldtswerke erhält die Bezeichnung

Lohntütenweg.

Ausgelegt: Lagepläne

Begründung

Zu a):

Infolge Änderung des Aufschließungsprojektes in der Wohnsiedlung Kiel-Suchsdorf (Margarethental) kommen nach dem ersten Projekt geplante und schon benannte Straßen nicht mehr zur Ausführung. Es handelt sich um die Föhrer Straße und den Nordstrander Weg. Das neue Projekt sieht eine Straßenschleife mit einer Querstraße vor.

Für die geänderten Straßenführungen werden die Bezeichnungen

Amrumring und
Föhrer Weg

in Vorschlag gebracht. Der Ortsbeirat Kiel-Suchsdorf hat der Bezeichnung "Amrumring" in seiner Sitzung am 6.3.63 einstimmig zugestimmt. Für die in der Straßenschleife liegende Querverbindung hat der Ortsbeirat freigestellt, die Bezeichnung "Föhrrer Straße" oder "Nordstrander Weg" zu wählen. Den bisherigen Bezeichnungen in diesem Wohnsiedlungsgebiet würde für diese Verbindungsstraße der Name "Föhrrer Weg" jedoch mehr entsprechen.

Zu b):

Die vorgeschlagene Bezeichnung "Lohntütenweg" ist im Volksmunde für diese Wegeverbindung gebräuchlich.

Der Bauausschuß hat der Vorlage in seiner Sitzung am 6.6.63 einstimmig zugestimmt.

Dr. Müller-Ibold
Stadtbaurat

Drucksache 381

Betr.: Aufstellung eines Bebauungsplanes sowie Veränderungssperre für das Baugebiet beiderseits des Mettenhofer Weges zwischen Russeer Weg und Brandsbeker Weg

B.E.: Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold

- Antrag: a) Der Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Baugebiet beiderseits des Mettenhofer Weges zwischen Russeer Weg und Brandsbeker Weg im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz wird zugestimmt.
- b) Für Teile des unter a) bezeichneten Bebauungsplangebietes wird folgender Satzung über die Veränderungssperre Nr. 7 zugestimmt:

Satzung

der Stadt Kiel über die Veränderungssperre Nr. 7

Vom 1963

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24. Januar 1950 (GVOBl. Schl.-H. S. 25) hat die Ratsversammlung mit Genehmigung des Ministers für Arbeit, Soziales und Vertriebene des Landes Schleswig-Holstein folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für folgende Grundstücke im Gebiet beiderseits des Mettenhofer Weges zwischen Russeer Weg und Brandsbeker Weg wird eine Veränderungssperre erlassen:

Gemarkung Hasseldieksdamm Flur 3, Flurstücke
334/100, 335/100, 336/100, 495/100, 496/100, 512/100,
100/2, 100/1, 513/99, 514/99, 339/100, 340/100, 101/3,
101/4, 486/101, 489/101, 343/101, 344/101, 345/101,
101/1, 101/2, 347/101, 369/99, 368/99, 367/99, 366/99,
365/99, 488/99, 487/99, 363/99, 362/99, 361/99,
348/100, 370/99, 353/99, 354/99, 99/1, 99/2, 384/99,
383/99, 382/99, 381/99, 380/99, 379/99, 378/99, 377/99,
376/99, 375/99, 374/99, 441/99, 442/99, 443/99, 387/99,
400/99, 402/99, 389/99, 401/99, 399/99.

§ 2

Im Gebiet der Veränderungssperre (§ 1) dürfen

1. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen der Grundstücke nicht vorgenommen werden;
2. nicht genehmigungsbedürftige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen nicht errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen nicht vorgenommen werden;
3. genehmigungsbedürftige bauliche Anlagen nicht errichtet oder geändert werden.

§ 3

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 1) ein Bebauungsplan in Kraft tritt spätestens jedoch mit Ablauf von 2 Jahren nach ihrem Inkrafttreten.

Kiel, den

S t a d t K i e l
Der Magistrat

Begründung

Zu a):

Zur Sicherstellung der Neuordnung des Grund und Bodens und der Bebauung beiderseits des Mettenhofer Weges soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Es handelt sich hier um das Gebiet, durch welches die Haupterschließungsstraße für das geplante Baugebiet Mettenhof geführt werden muß.

Zu b):

Zur Sicherung der Planung für diesen Planbereich soll eine Veränderungssperre gem. § 16 BBauG beschlossen werden. Danach wird bestimmt, daß

- 1) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen der Grundstücke nicht vorgenommen werden dürfen;
- 2) nicht genehmigungsbedürftige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen nicht errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen nicht vorgenommen werden dürfen;

- 3) genehmigungsbedürftige bauliche Anlagen nicht errichtet oder geändert werden dürfen.

Der Bauausschuß hat in seiner Sitzung am 22.4.1963 dem Antrage einstimmig zugestimmt.

Dr. Müller-Ibold
Stadtbaurat

Drucksache 382

Betr. : Aufstellung eines Bebauungsplanes für ein Baugebiet
zwischen Krümmbogen und Petersburger Weg

B.E. : Stadtbaurat Dr. Müller-Jbold

Antrag : Der Aufstellung eines Bebauungsplanes für ein Baugebiet
zwischen Krümmbogen und Petersburger Weg im Sinne des
§ 30 Bundesbaugesetz wird zugestimmt.

B e g r ü n d u n g

Zur Sicherstellung der im Flächennutzungsplan dargestellten
städtebaulichen Entwicklung soll für das Baugebiet zwischen
Krümmbogen und Petersburger Weg ein verbindlicher Bauleitplan
aufgestellt werden. Mit der Aufstellung dieses Bebauungs-
planes werden gleichzeitig die Grundlagen für weitere Maß-
nahmen zur Ordnung des Grund und Bodens geschaffen.

Der Bauausschuß hat in seiner Sitzung am 22.4.63 dem Antrage
einstimmig zugestimmt.

Dr. Müller-Jbold
Stadtbaurat

Der Magistrat
Bauausschuß
Stadtplanungsamt

Zu Punkt der Tagesordnung

Kiel, den 7. Juni 1963

Drucksache 450

Betr. : Aufstellung des Flächennutzungsplanes Nr. 8

B.E. : Stadtbaurat Dr. Müller-Jbold

Antrag : Der Aufstellung des Flächennutzungsplanes Nr. 8 für das Gebiet, welches wie folgt begrenzt ist,

- im Norden : Stadtgrenze
- im Westen : Stadtgrenze
- im Süden : Stadtgrenze und Bundesbahnlinie zwischen dem Bahnhof Russee und dem Bahnhof Hassee
- im Osten : Industriebahnlinie zwischen dem Bahnhof Hassee und dem Hasseldieksdammer Weg, Hasseldieksdammer Weg, Bundesbahnlinie zwischen dem Hasseldieksdammer Weg und der Kronshagener Grenze

wird zugestimmt.

Begründung :

Zur Ordnung der städtebaulichen Entwicklung soll für das vorgenannte Gebiet ein Flächennutzungsplan aufgestellt werden. Es handelt sich hier um das ca 158 ha große Teil-eingemeindungsgebiet Mettenhof aus der Gemeinde Melsdorf und um das Gebiet Hasseldieksdamm, welches aus dem Flächennutzungsplan Nr. 5 der Stadt Kiel herausgenommen wird. Die Aufstellung eines gemeinsamen Planes für beide Gebiete ist notwendig, da sie sowohl städtebaulich als auch strukturell eine Einheit bilden.

Der Bauausschuß hat der Vorlage in seiner Sitzung am 6.6.63 einstimmig zugestimmt.

Dr. Müller-Jbold
Stadtbaurat

B a u a u s s c h u ß
- Bauverwaltungsamt -

Kiel, den 7. Juni 1963

Drucksache 451

Betr.: 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 119

B.E.: Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold

Antrag: Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 119 für das Baugebiet Schönberger Straße zwischen Gabelsbergerstraße und Wehdenweg wird aufgrund von § 10 in Verbindung mit § 2 Abs. 7 BBauG als Satzung beschlossen

Begründung

Der Bauausschuß hat in der Sitzung am 11.3.63 dem Entwurf zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 119 zugestimmt. Dieser hat vom 25.4. - 24.5.63 öffentlich ausgelegen.

Für die Grundstücke im Bereich der Schönberger Straße - Schwent und der Ostgrenze des Kieler Seefischmarktes ist aufgrund der in den letzten Jahren eingetretenen Entwicklung eine Neuordnung erforderlich geworden, die von den bisherigen Festlegungen abweicht.

Die Grundstücke liegen teilweise im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 153, teilweise in dem des Bebauungsplanes Nr. 119.

Aus Zweckmäßigkeitsgründen werden daher die nördlich der Schönberger Straße liegenden Grundstücke, deren Neuordnung bisher der Bebauungsplan Nr. 119 festlegte, aus diesem Plan herausgenommen. Sie sollen mit den östlich des Kieler Seefischmarktes liegenden Grundstücken, die aus dem Bebauungsplan Nr. 153 herausgenommen werden, in einem neuen Bebauungsplan vereinigt werden.

Während der Auslegungsfrist wurden Bedenken und Anregungen gegen den Entwurf zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 119 nicht vorgebracht.

Die Voraussetzungen dafür, die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 119 aufgrund von § 10 in Verbindung mit § 2 Abs. 7 BBauG als Satzung zu beschließen, sind gegeben.

Der Bauausschuß hat der Vorlage in seiner Sitzung am 6.6.63 einstimmig zugestimmt.

Dr. Müller-Ibold
Stadtbaurat

Der Magistrat

Zu Punkt

der Tagesordnung

B a u a u s s c h u ß
- Bauverwaltungsamt -

Kiel, den 7. Juni 1963

Drucksache 452Betr.: 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 137B.E.: Stadtbaurat Dr. Müller-IboldAntrag: Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 137 für das Baugebiet Ernestinenstraße zwischen Pickertstraße und Ostring wird aufgrund von § 10 in Verbindung mit § 2 Abs. 7 BBauG als Satzung beschlossen.Begründung

Der Bauausschuß hat in der Sitzung am 11.3.63 dem Entwurf zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 137 zugestimmt. Dieser hat vom 25.4. - 24.5.63 öffentlich ausgelegen.

Der Bebauungsplan Nr. 137 sieht für die Grundstücke Ernestinenstraße/Ecke Ostring nach erfolgter Neuordnung des Grund und Bodens im Rahmen einer Umlegung einen Wiederaufbau mit 2-geschossigen Einfamilienreihenhäusern vor. Die Stadt Kiel hat inzwischen auf freihändiger Basis das Grundstück Ernestinenstraße 17 erworben, um die Durchführung des Umlegungsverfahrens zu erleichtern. Durch die Bereitstellung dieses Grundstücks kann eine Form der Neubebauung gewählt werden, die es ermöglicht, jedem neu zu bildenden Grundstück die nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Zahl von Einstellplätzen, auf denen auch Garagen errichtet werden können, zuzuordnen.

Die 2-geschossige offene Bauweise bleibt bestehen. Entgegen dem bisherigen Plan ändern sich nur die Frontlängen der Baublöcke. Es soll den Eigentümern überlassen bleiben, ob sie als Wohnform das 2-geschossige Einfamilienreihenhaus oder das 2-geschossige Mehrfamilienhaus wählen.

Das Maß der baulichen Nutzung ist durch zeichnerische Darstellung und Beschriftung im Plan festgelegt.

Während der Auslegungsfrist wurden Bedenken und Anregungen gegen den Entwurf zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 137 nicht vorgebracht.

Die Voraussetzungen dafür, die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 137 aufgrund von § 10 in Verbindung mit § 2 Abs. 7 BBauG als Satzung zu beschließen, sind gegeben.

Der Bauausschuß hat der Vorlage in seiner Sitzung am 6.6.63 einstimmig zugestimmt.

Dr. Müller-Ibold
Stadtbaurat

Der Magistrat

B a u a u s s c h u ß
- Stadtplanungsamt -

Kiel, den 7. Juni 1963

Drucksache 453

Betr.: Bebauungsplan Nr. 343 (früher Durchführungsplan Nr. 279)

B.E.: Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold

- Antrag:
- a) Der Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Grundstücke Wilhelmshavener Straße 31/Ecke Blücherplatz, Wilhelmshavener Straße 29 und Gneisenaustraße im Sinne des § 30 BBauG wird zugestimmt.
 - b) Der Aufhebung des Beschlusses der Ratsversammlung vom 20.4.61 zum Durchführungsplan Nr. 279 für das Baugebiet Gneisenaustraße/Esmarchstraße/Wilhelmshavener Straße wird zugestimmt.

Begründung

Die Genehmigung des Durchführungsplanes Nr. 279 durch das Ministerium für Arbeit, Soziales und Vertriebene konnte wegen der Umstellung vom Schleswig-Holsteinischen Aufbaugesetz auf das Bundesbaugesetz nicht mehr erteilt werden. Außerdem hatte das Ministerium verschiedene Empfehlungen für die Aufstellung des Projektes (Bau eines 10-geschossigen Wohngebäudes auf dem Grundstück Wilhelmshavener Straße 31) gegeben. Er daraufhin vom Bauherrn beim Ministerium veranlaßte Besprechung hatte zum Ergebnis, daß das Projekt in der nunmehr vorliegenden Form baurechtlich vertretbar sei, sofern ein Bauleitplanverfahren erfolgreich zum Abschluß gebracht werden könnte.

Der Bauausschuß hat der Vorlage in seiner Sitzung am 6.6.63 einstimmig zugestimmt.

Dr. Müller-Ibold.
Stadtbaurat

Der Magistrat Zu Punkt 11 der Tagesordnung

B a u a u s s c h u ß
- Stadtplanungsamt -

Kiel, den 7. Juni 1963

Drucksache 454

Betr.: Bebauungspläne Nr. 357, 358 und 359 (früher Durchführungsplan Nr. 240 und Bebauungspläne Nr. 252 und 256)

B.E.: Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold

Antrag: Es wird zugestimmt

1. der Aufstellung

- a) des Bebauungsplanes Nr. 357 für das Baugebiet Hamburger Chaussee/Dorotheenstraße/v.-d.-Goltz-Allee/Krusenrotter Weg,
 - b) des Bebauungsplanes Nr. 358 für das Baugebiet Hamburger Chaussee/Waldwiesenstraße/Rendsburger Landstraße/Bahngelände,
 - c) des Bebauungsplanes Nr. 359 für das Baugebiet Krusenrotter Weg/Dorotheenstraße/v.-d.-Goltz-Allee
- im Sinne des § 30 BBauG,

2. der Aufhebung

- a) der Beschlüsse der Ratsversammlung vom 18.12.58 bzw. 17.9.59 zum Durchführungsplan Nr. 240 bzw. der 1. Änderung dieses Durchführungsplanes,
- b) des Bebauungsplanes Nr. 252,
- c) des Bebauungsplanes Nr. 256, soweit er rechtsverbindlich ist.

Begründung

Aufgrund der inzwischen eingetretenen Verkehrsentwicklung im Bereich der projektierten Umgehungsstraße (Friesenstraße) mußten der Durchführungsplan Nr. 240 und die Bebauungspläne Nr. 252 und 256 überarbeitet werden. Diese Pläne werden durch die Bebauungspläne Nr. 357 - 359 ersetzt.

Der Bauausschuß hat der Vorlage in seiner Sitzung am 6.6.63 einstimmig zugestimmt.

Dr. Müller-Ibold
Stadtbaurat

Kiel, den 7. Juni 1963

Drucksache 448

Betr.: Anordnung und Einleitung der Umlegungsverfahren Nr. 13 und Nr. 14

B.E.: Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold

Antrag: Für die im Bebauungsplan Nr. 314 ausgewiesenen Umlegungsgebiete

- a) zu bezeichnen mit Umlegungsgebiet Nr. 13, enthaltend die Grundstücke

	Gemarkung Schilksee		Grundbuch von Schilksee	
	Flur	Flurstück	Band	Blatt
Schilkseer Str. 212	2	2/16	6	133
Strandpromenade	2	2/17	6	133
Strandpromenade	2	2/18	6	133
Strandpromenade	2	189/2	6	133
Schilkseer Str.	2	2/19	2	27
Strandpromenade	2	2/14	7	184
Villenkolonie	2	2/10	7	184
Schilkseer Str.	2	2/20	6	141
Schilkseer Str.	2	2/21	4	99

- b) zu bezeichnen mit Umlegungsgebiet Nr. 14, enthaltend die Grundstücke

Schilkseer Str.	2	141/2	7	181
Kurallee 4	2	139/2	3	56
Schilkseer Str.	2	140/2	5	109
Kurallee 6	2	300/2	3	73
Schilkseer Str. 204	2	319/2	2	46
Kurallee 8	2	2/8	3	68
Schilkseer Str. 202	2	4/3	3	71
Kurallee 10	2	135/2	5	108
Schilkseer Straße 198-200	2	4/20	7	187

wird das Umlegungsverfahren nach §§ 46 Abs. 1 und 47 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.60 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 2 der 4. schleswig-holsteinischen Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 30.3.61 angeordnet und durch Umlegungsbeschluß eingeleitet.

Begründung

Die Ratsversammlung hat in der Sitzung am 7.12.61 die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Sinne von § 30 BBauG für das Baugebiet Schilksee/Kurallee/Fischergang/Langenfelde/Bebauungsplan Nr. 265/südlich Materialdepot/Kieler Förde beschlossen. Dem Entwurf zu diesem Bebauungsplan Nr. 314 hat der Bauausschuß am 6.6.63 einstimmig zugestimmt.

Das Bebauungsplangebiet umfaßt im wesentlichen die vorhandene Altbauung des Ortsteiles Bad Schilksee südlich des Hafengebietes. Im Zusammenhang mit der z.Z. im Bau befindlichen Hafenanlage ist eine neue Gestaltung dieses Gebietes aus städtebaulichen Gründen dringend erwünscht und in verkehrsmäßiger Hinsicht unbedingt erforderlich. Wenn auch im allgemeinen die vorhandene bauliche Nutzung des Wohngebietes beibehalten werden soll, wird doch zur Durchführung der notwendigen Umgestaltung der Verkehrswege eine Neuordnung der Grundstücke notwendig. Durch diese soll nicht nur die im öffentlichen Interesse liegende Möglichkeit einer Inanspruchnahme von privaten Grundstücksflächen erreicht werden, sondern die Eigentümer selbst erhalten die Möglichkeit, ihre Bauabsichten verwirklichen zu können. Die Neuordnungsmaßnahmen betreffen insbesondere das Gebiet zwischen der Schilkseer Straße und der Hafenanlage. Hier soll eine der Bedeutung des Stadtteiles Bad Schilksee angemessene bauliche Gestaltung geschaffen werden. U.a. ist festgelegt, daß die bestehende Altbauung in dem Gebiet zwischen Schilkseer Straße und Deichstraße aufgegeben wird und hier eine Ladengruppe entsteht.

Da die angestrebte Neuordnung des Grund und Bodens in den beiden im Planentwurf ausgewiesenen Umlegungsgebieten auf freiwilliger Grundlage nicht erreichbar erscheint, ist es notwendig, mit Rücksicht auf die unbefriedigende städtebauliche Situation im Hafengebiet Schilksee das Umlegungsverfahren für beide Umlegungsgebiete nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes vom 23.6.60 anzuordnen und einzuleiten.

Der Bauausschuß hat am 6.6.63 dem Antrage einstimmig zugestimmt.

Dr. Müller-Ibold
Stadtbaurat

Drucksache 410

Betr.: Neubau einer Schwimmhalle auf dem Ostufer.

B.E.: Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold. .

Antrag: Die örtliche Bauführung beim Neubau der Schwimmhalle auf dem Ostufer ist den Architekten BDA Weidling + Weidling zu übertragen.

Begründung:

Bauausschuß, Magistrat und Ratsversammlung haben in ihren Sitzungen am 8.2.62, 11.4.62 und 22.2.62 beschlossen, die Architekten BDA Weidling + Weidling für die weitere Bearbeitung der Schwimmhalle heranzuziehen. Die Ratsversammlung hat sich dem Wunsche des Magistrats angeschlossen, daß das städtische Hochbauamt die Bauüberwachung übernimmt.

In der Annahme, daß mit Bauüberwachung die örtliche Bauführung im Sinne der Gebührenordnung für Architekten gemeint sein könnte, wird hierzu folgendes ausgeführt: Der Neubau der Schwimmhalle ist mit seinen umfangreichen technischen Einrichtungen ein komplizierter Bau. Seine reibungslose Durchführung erfordert ein enges Zusammenwirken zwischen dem planenden Architekten, dem örtlichen Bauleiter und den beteiligten Sonderfachleuten. Das Zusammenwirken muß bereits bei der Vorplanung einsetzen und wird sich über die gesamte Zeit der Planung und der Bauausführung erstrecken. Es ist daher zu empfehlen, Planung und örtliche Bauführung in einer Hand zu lassen.

Ferner ist jetzt in etwa zu übersehen, daß die mit dem Haushaltsplan 1964 voraussichtlich durchzuführenden Baumaßnahmen es nicht möglich machen, für die örtliche Bauführung einen Bauleiter des Hochbauamtes abzustellen. Es wird daher vorgeschlagen, dem Antrage zuzustimmen.

Der Bauausschuß hat der Vorlage in seiner Sitzung am 22.10.62 einstimmig zugestimmt.

Eine Bauüberwachung im Rahmen der Bauherrenleistungen wird - wie bei allen an Privatarchitekten vergebenen Neubauten - vom Hochbauamt durchgeführt.

Dr. Müller-Ibold
Stadtbaurat

Zu Punkt 14 der Tagesordnung

Der Magistrat
Schulausschuß
Schul- und Kulturamt

Kiel, den 13. Mai 1963

Drucksache 415

Betrifft: Freimachung von Mietwohnungen in Schulgebäuden
- außerplanmäßige Ausgabe -

Berichterstatter: Stadtschulrat Dr. Hoffmann

Antrag: Zugestimmt wird der Leistung einer außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 1.400,-- DM bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle 21/642 - Umzugskosten -. Der Betrag wird gedeckt durch Sperrung eines Betrages von 700,-- DM bei der Haushaltsstelle 21/6.9515 und von 700,-- DM bei der Haushaltsstelle 23/6.851.

B e g r ü n d u n g

Das Schul- und Kulturamt ist wegen des außerordentlichen Raumbedarfs der Kieler Schulen sehr bemüht, Räume in Schulgebäuden, die bisher als Mietwohnungen genutzt wurden, Schulzwecken nutzbar zu machen. So wurde im Gebäude der Pestalozzischule Nord, Schusterkrug, eine 2-Zimmerwohnung von dem inzwischen verstorbenen Mittelschullehrer Christen geräumt. Diese dringend benötigten Räume sollen als Verwaltungsräume genutzt werden. Desgleichen wird der Lehrer Kühl am 1.7.1963 eine Mietwohnung in der Matthias-Claudius-Schule freimachen, die dann als Werkdienstwohnung für den Hausmeister hergerichtet werden soll. Der Hausmeister ist z.Z. notdürftig in einer Behelfswohnung auf dem Dachboden untergebracht.

Nach den Richtlinien des Reichsfinanzministeriums vom 25.6.1935 können auf Grund des § 32 des Mieterschutzgesetzes in der Fassung der Verordnung vom 7.11.1944 Personen, die mietweise ein Gebäude oder den Teil eines Gebäudes innehaben, das im Eigentum der öffentlichen Hand steht, unter bestimmten Voraussetzungen Ersatz der erforderlichen Umzugskosten verlangen, sofern die in Frage kommenden Räume herausgegeben werden müssen. Die nach dem Gesetz geforderten Voraussetzungen werden in beiden Fällen erfüllt.

Von den bei dem Umzug des Herrn Christen entstandenen Unkosten sind - entsprechend den Sätzen des Umzugskostengesetzes - 624,64 DM zu erstatten. Die für den Umzug des Herrn Kühl zu übernehmenden Kosten werden auf ca. 700,-- DM geschätzt, so daß sich für beide Umzüge insgesamt ein Betrag von rd. 1.400,-- DM ergibt.

Der Schulausschuß hat der Vorlage in seiner Sitzung vom 10.5.1963 einstimmig zugestimmt.

Dr. Hoffmann

Zu Punkt 15 der Tagesordnung

Der Magistrat
Ausschuß für städt. Berufs-
und Fachschulen
Schul- und Kulturamt
Städt. Berufs- und Fachschulen

Kiel, den 16. 5. 1963

Drucksache 438

Betr.: Außerplanmäßige Ausgabe für die Erneuerung von Holzfußböden im Gebäude der Berufsschule Holtenauer Str. 327; hier: Genehmigung einer Eilentscheidung des Magistrats
Berichterstatterin: Frau Stadträtin Jensen

Antrag: Folgende Zustimmung des Magistrats nach § 106 Abs. 1 Satz 2 vom 8.5.1963 wird genehmigt:
GO

Zugestimmt wird der Leistung einer außerplanmäßigen Ausgabe, die keinen Aufschub duldet, in Höhe von 5.300,-- DM bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle 24/6.851 "Erneuerung von Fußböden in der Berufsschule Holtenauer Str. 327".

Der Betrag wird gedeckt durch Sperrung eines Betrages in gleicher Höhe bei der Haushaltsstelle 23/6.851 "Erneuern von Fliesen und Treppenstufen in der Humboldt-Schule".

Begründung

In 2 Klassenräumen der Berufsschule Holtenauer Str. 327 sind die ~~vorhandenen~~ Holzfußböden sehr stark ausgetreten und teilweise so schadhaft, daß die Holzdielen bereits mehrfach durchgebrochen und wiederholt Personen während des Aufenthalts in den Klassen beim Betreten besonders schadhafter Dielen eingebrochen sind. Die Fußböden sind auf 1,50 m hohen Mauerpfeilen und Lagerhölzern gelagert, so daß die Gefahr eines Einsturzes besteht, da sich unter den Fußböden ein freier Raum befindet. Die aufgetretenen Schäden konnten bisher noch notdürftig repariert werden. Nach Mitteilung des Hochbauamtes sind die Fußböden in den Schulräumen, die noch für den Schulunterricht benötigt werden, jetzt jedoch nicht mehr betriebssicher. Die Erneuerung der Fußböden ist daher dringend erforderlich und muß ohne weiteren Aufschub durchgeführt werden. Bei der Haushaltsstelle 23/6.851 sind 26.000,-- DM für die Erneuerung von Fliesen und Treppenstufen im Altbau der Humboldt-Schule bereitgestellt. Wie bei näherer Prüfung festgestellt wurde, sind die Treppen jedoch noch einige Jahre betriebssicher, so daß die Erneuerung vorerst zurückgestellt werden kann. Dadurch werden ca. 6.000,-- DM nicht benötigt.

Der Ausschuß für Städt. Berufs- und Fachschulen hat der Vorlage im Umlaufverfahren mit 6 Stimmen, bei Abwesenheit von Herrn Stadtrat Schubert, zugestimmt.

J e n s e n

Zu Punkt 16 der Tagesordnung

Der Magistrat
Schulausschuß
Schul- und Kulturamt

Kiel, den 8. Mai 1963

Drucksache 414

Betrifft: Umfinanzierung - Neubau einer Turnhalle mit Gymnastikraum an der Theodor-Möller-Schule, Kiel-Elmschenhagen - überplanmäßige Ausgabe -

Berichterstatter: Stadtschulrat Dr. Hoffmann

Antrag: Zugestimmt wird der Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe, die keinen Aufschub duldet, in Höhe von 47.000,-- DM bei der Haushaltsstelle V 21/555 - Ablösung von inneren Zwischenkrediten. Die Mehrausgabe wird gedeckt durch ein inneres Darlehen. Eine andere Finanzierung durch den Nachtragshaushaltsplan 1963 bleibt vorbehalten.

B e g r ü n d u n g

Nach den vom Magistrat genehmigten Kostenanschlägen belaufen sich die Gesamtbaukosten auf 934.000,-- DM. Als Finanzierungsmittel hierfür war u.a. ein Landeszuschuß von 219.000,-- DM eingeplant. Dieser Zuschuß, für dessen Höhe die nach der Pauschalkostenberechnung anerkannten Gesamtbaukosten zugrunde gelegt wurden, betrug tatsächlich jedoch nur 172.000,-- DM, so daß eine Finanzierungslücke von 47.000,-- DM entstanden ist. Da nach dem vom Architekten im April aufgestellten Kostenstandsbericht die im Haushaltsplan veranschlagten 934.000,-- DM in voller Höhe benötigt werden, ist zur Ablösung von inneren Zwischenkrediten auf Landeszuschüsse in Höhe der ausgefallenen Landesmittel ein inneres Darlehen aufzunehmen. Evtl. ist jedoch im Nachtragshaushaltsplan 1963 eine andere Finanzierung vorzunehmen.

Eine sofortige Bereitstellung dieses Betrages ist erforderlich, damit der Bau ohne Verzögerung fertiggestellt werden kann.

Der Schulausschuß hat der Vorlage in seiner Sitzung vom 10.5.1963 einstimmig zugestimmt.

Dr. Hoffmann

Zu Punkt 17 der Tagesordnung

Der Magistrat
Schulausschuß
Schul- und Kulutrant

Kiel, den 13.6.1963

Drucksache 439

Betr.: Reisekosten für Lehrkräfte der Gymnasien bei Schulwanderungen.

Berichterstatter: Stadtschulrat Dr. Hoffmann

Antrag: Zugestimmt wird der Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe bei der Haushaltsstelle 23/641 - Reise- und Fahrkosten - in Höhe von 2.500,-- DM. Der Betrag wird gedeckt durch Sperrung eines weiteren Betrages von 2.500,-- DM bei der Haushaltsstelle 23/6.851 - Erneuern von Fliesen und Treppenstufen in der Humboldt-Schule.

Begründung

Bei der Haushaltsstelle 23/641 sind im Rechnungsjahr 1963 10.000,-- DM Reisekosten für Lehrkräfte an Gymnasien aus Anlaß von Schulwanderungen vorgesehen. Nach den bisher gemeldeten Schulwanderfahrten sowie den noch zu erwartenden Kosten für ein- und mehrtägige Studienfahrten, die nicht im voraus mitgeteilt werden können, sind insgesamt 12.500,-- DM zur Durchführung aller von den Schulen geplanten Fahrten erforderlich.

Die Fahrten sind bereits seit langer Zeit geplant und sollen vorwiegend in der Zeit vor und nach den Sommerferien durchgeführt werden. Wegen der mit den Herbergen und Verkehrsunternehmen getroffenen Vereinbarungen ist eine Verlegung der Wanderungen nicht möglich. Im Nachtragshaushaltsplan bereitgestellte Mittel würden daher nicht mehr rechtzeitig zur Verfügung stehen.

Wegen der Bedeutung der Schulwanderungen für den Unterricht und die Erziehung der Schüler wird in zunehmendem Maße eine Verstärkung der Wandertätigkeit von Schulklassen gefordert. Die von den Schulen ergriffene Initiative sollte daher unterstützt werden.

Um alle geplanten Fahrten durchführen zu können, wird eine Erhöhung des Ansatzes um 2.500,-- DM vorgeschlagen.

Die bei der Haushaltsstelle 23/641 darüber hinaus vorgesehenen Mittel in Höhe von 2.000,-- DM für Dienstantritts- und Vorstellungsbereisen usw. werden nach den bisher geleisteten und den noch zu erwartenden Ausgaben in voller Höhe benötigt.

Bei der Haushaltsstelle 23/6.851 - Erneuern von Fliesen und Treppenstufen in der Humboldt-Schule - werden über die zur Deckung anderer überplanmäßiger Ausgaben bereits in Anspruch genommenen 6.000,-- DM hinaus durch ein günstiges Ausschreibungsergebnis voraussichtlich weitere 4.500,-- DM nicht benötigt.

Dr. Hoffmann

Schulausschuß
Schul- und Kulturamt

Kiel, den 12.6.1963

Drucksache 463

Betr.: Überplanmäßige Ausgaben; hier: Schulwandern

Berichterstatter: Stadtschulrat Dr. Hoffmann

Antrag: Zugestimmt wird der Leistung von überplanmäßigen Ausgaben bei den Haushaltsstellen

- a) 21/641 - Reise- und Fahrkosten - in Höhe von 5.200 DM
- b) 21/719 - Schulwandern - in Höhe von 3.600,-- DM.

Die Ausgaben werden gedeckt zu a) durch zu erwartende Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle 21/21 - Ersatztätigkeit in Höhe von 5.200 DM und zu b) durch Sperrung eines Betrages von 3.600 DM bei der Haushaltsstelle 24/655 - Beleuchtung, Reinigung, Wasser, Gas -.

Begründung

Zu a): Soweit die Reisekosten für Lehrer an Volksschulen durch Schulwanderungen entstehen, sind diese Kosten vom Land zu tragen. Für das Rechnungsjahr 1963 waren dem Land als Bedarf für Reisekosten der Volksschullehrer 24.000,-- DM gemeldet worden. Bewilligt wurden jedoch nur 20.420,-- DM, da die angeforderten Beträge bei den Haushaltsberatungen des Landes gekürzt worden sind. Nach Auskunft des zuständigen Sachbearbeiters beim Kultusministerium kann auch nicht mit einer Erhöhung des der Stadt Kiel zugeteilten Betrages gerechnet werden. Nach den bisherigen Meldungen der Volksschulen werden an Reisekosten etwa 25.600,-- DM benötigt. Damit fehlen noch etwa 5.200 DM, mit deren Erstattung durch das Land nicht zu rechnen ist, zumindest jedoch nicht rechtzeitig vor Beginn der Fahrten, deren Finanzierung noch nicht gesichert ist. Dies ist bei allen Fahrten der Fall, die ab Mitte September beginnen sollen.

Die Erhöhung der Reisekosten für Lehrer ist auf die gegenüber den Vorjahren verstärkte Wandertätigkeit der Schulen zurückzuführen. Vor allem die Pestalozzischulen planen in diesem Jahr erstmalig eine ganze Reihe von Fahrten, die in diesem Umfang von den Pestalozzischulen in früheren Jahren nicht durchgeführt wurden.

Die Schulwanderungen müssen bereits lange vor Antritt der Fahrt geplant und vorbereitet werden. Dazu sind Platzbestellungen in Herbergen und Heimen sowie Vereinbarungen mit Verkehrsunternehmen erforderlich. Sollte die Durchführung der finanziell nicht gesicherten Fahrten nicht möglich sein, muß mit Regreßansprüchen dieser Unternehmen gerechnet werden. Eine Belegung der Schullandheime St. Andreasberg und Schönhagen wäre ebenfalls nicht mehr möglich. Daneben ist mit dem Heim "Honigparadies" auf Amrum eine

festen Belegungszahl vereinbart worden. Bei einer geringeren Besucherzahl als vereinbart ist mit Forderungen der Heimleitung zu rechnen, da sich die Stadt Kiel vertraglich verpflichtet hat, das Heim bis zum Beginn der Herbstferien mit durchschnittlich 60 Personen zu belegen.

Die Klassen werden auf diese Wanderfahrten vorbereitet und der Unterricht auf diese Fahrten abgestimmt, da sie aus pädagogischen Gründen gefordert werden.

Zu b): Durch die wachsende Zahl und Dauer der Schuwanderungen reichen die für die Volksschulen bereitgestellten Mittel zur Unterstützung wirtschaftlich bedürftiger Schüler nicht aus, um nach den Meldungen der Schulen erforderlichen Beihilfen gewähren zu können. Die angeforderten Beträge sind zwar schon beträchtlich reduziert worden. Der danach verbleibende Bedarf ist aber immer noch um 3.600,-- DM höher als die im Haushaltsplan veranschlagten Mittel. Diese Erhöhung ist zu einem großen Teil auf die in diesem Jahr erstmalig besonders starke Wandertätigkeit der Pestalozzischulen zurückzuführen. Für die Schüler dieser Schulen müssen wegen der durchweg schlechten wirtschaftlichen Lage der Eltern erheblich höhere Beihilfen gewährt werden, um allen Kindern die Teilnahme an den Fahrten zu ermöglichen.

Bei den Berufsschulen werden bei der Haushaltsstelle 24/655 - Beleuchtung, Reinigung und Wasser voraussichtlich etwa 40.800 eingespart werden.

Der Schulausschuß hat der Vorlage in seiner Sitzung am 24.5.1963 einstimmig zugestimmt.

Dr. Hoffmann

Neue Drucksache 463

Betr.: Überplanmäßige Ausgaben; hier: Schulwandern der Volksschulen

Berichterstatter: Stadtschulrat Dr. Hoffmann

Antrag: Zugestimmt wird der Leistung von überplanmäßigen Ausgaben bei den Haushaltsstellen

- a) 21/641 - Reise- und Fahrkosten - in Höhe von 5.200 DM
b) 21/719 - Schulwandern - in Höhe von 3.600 DM

Die Ausgaben werden gedeckt zu a) durch zu erwartende Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle 21/21- Ersatz sächlicher Ausgaben- in Höhe von 5.200 DM und zu b) durch Sperrung eines Betrages von 3.600 DM bei der Haushaltsstelle 24/655 - Beleuchtung, Reinigung, Wasser, Gas-.

Begründung

Zu a): Soweit die Reisekosten für Lehrer an Volksschulen durch Schulwanderungen entstehen, sind diese Kosten vom Land zu tragen. Für das Rechnungsjahr 1963 waren dem Land als Bedarf für Reisekosten der Volksschullehrer 24.000,-- DM gemeldet worden. Dieser Betrag wurde auch vom Kultusministerium in den Entwurf für den Haushaltsplan 1963 des Landes eingesetzt. Bei den Haushaltsberatungen ist der Ansatz - Reisekosten für Schulwanderungen - jedoch gekürzt worden, so daß der Stadt Kiel nur 20.420,-- DM zugewiesen werden konnten.

Nach den bisherigen Meldungen der Volksschulen werden an Reisekosten etwa 25.600,-- DM benötigt. Damit fehlen noch etwa 5.200 DM, mit deren Erstattung durch das Land nicht rechtzeitig vor Beginn der Fahrten, deren Finanzierung noch nicht gesichert ist, zu rechnen ist. Das Kultusministerium wird erst Ende August über weitere Zuweisungen an die Stadt Kiel entscheiden können, da erst zu diesem Zeitpunkt feststeht, ob und inwieweit weitere Mittel zur Verfügung stehen. Nach den Erfahrungen der Vorjahre kann zumindest mit einer teilweisen Übernahme der Mehrkosten durch das Land gerechnet werden.

Die Erhöhung der Reisekosten für Lehrer ist auf die gegenüber den Vorjahren verstärkte Wandertätigkeit der Schulen zurückzuführen. Vor allem die Pestalozzischulen planen in diesem Jahr erstmalig eine ganze Reihe von Fahrten, die in diesem Umfang in früheren Jahren nicht durchgeführt wurden.

Die Schulwanderungen müssen bereits lange vor Antritt der Fahrt geplant und vorbereitet werden. Dazu sind Platzbestellungen in Herbergen und Heimen sowie Vereinbarungen mit Verkehrsunternehmen

erforderlich. Die weitere Belegung der Schullandheime St. Andreasberg und Schönhagen wäre auch nicht mehr möglich. Die Vereinbarung mit dem Heim "Honigparadies" auf Amrum ließe sich nicht mehr erfüllen. Die Stadt Kiel hat sich vertraglich verpflichtet, bis zum Beginn der Herbstferien durchschnittlich 60 Plätze zu belegen.

Die Klassen werden auf diese Wanderfahrten vorbereitet und der Unterricht auf diese Fahrten abgestimmt, da sie aus pädagogischen Gründen gefordert werden.

Zu b): Durch die wachsende Zahl und Dauer der Schulwanderungen reichen die für die Volksschulen bereitgestellten Mittel zur Unterstützung wirtschaftlich bedürftiger Schüler nicht aus, um die nach den Meldungen der Schulen erforderlichen Beihilfen gewähren zu können. Die angeforderten Beträge sind zwar schon beträchtlich reduziert worden. Der danach verbleibende Bedarf ist aber immer noch um 3.600,-- DM höher als die im Haushaltsplan veranschlagten Mittel. Diese Erhöhung ist zu einem großen Teil auf die in diesem Jahr erstmalig besonders starke Wandertätigkeit der Pestalozzischulen zurückzuführen. Für die Schüler dieser Schulen müssen wegen der durchweg schlechten wirtschaftlichen Lage der Eltern erheblich höhere Beihilfen gewährt werden, um allen Kindern die Teilnahme an den Fahrten zu ermöglichen.

Bei den Berufsschulen werden bei der Haushaltsstelle 24/655 - Beleuchtung, Reinigung, Wasser, Gas - voraussichtlich etwa 40.800,-- DM eingespart werden.

Der Schulausschuß hat der Vorlage in seiner Sitzung am 24.5.1963 einstimmig zugestimmt.

Dr. Hoffmann

Jugendwohlfahrtsausschuß
Jugendamt

Kiel, den 4. Juni 1963

Drucksache 437

Betrifft: Entschädigung für Kleingärten - außerplanmäßige Ausgabe -

Berichterstatter: Stadtschulrat Dr. Hoffmann

Antrag: Zugestimmt wird der Leistung einer außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 3.200,-- DM bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle 4671/6.715 - Entschädigung -. Der Betrag wird gedeckt durch Sperrung eines gleich hohen Betrages bei der Haushaltsstelle 98/681 -. Zur Deckung von Mehrausgaben -.

Begründung

Für den Stadtteil Kiel-Ellerbek ist seit mehreren Jahren der Bau eines Jugend- und Kindertagesheimes vorgesehen. Nach langwierigen Verhandlungen mit der Bundesvermögensstelle ist es gelungen, daß für den Neubau vorgesehene Grundstück an der Hangstraße zu erwerben. Der Tag der Grundstücksübergabe an die Stadt Kiel war der 1.5.1963.

Die Stadt Kiel mußte sich nach § 4 des Kaufvertrages verpflichten, sämtliche Nutzungen und Lasten zu übernehmen. § 3 des Kaufvertrages bestimmt, daß die Stadt Kiel in die bestehenden Pachtverträge eintritt und die Freimachung des Grundstücks auf eigene Kosten übernimmt. Da die Durchführung des Bauvorhabens für das Jahr 1964 vorgesehen ist, müssen die bestehenden fünf Kleingarten-Pachtverträge noch in diesem Jahr gekündigt werden. Da die Kündigungen schon im Juli d. J. ausgesprochen werden müssen und dadurch die Verpflichtung zur Zahlung der Entschädigungen entsteht, ist es erforderlich, hierfür Mittel bereitzustellen. Von dem Grundstück sind 2.070 qm als Kleingartengelände verpachtet. Der durchschnittliche Entschädigungssatz beträgt nach Mitteilung des Liegenschaftsamtes 1,50 DM/qm, so daß insgesamt ein Betrag von rd. 3.200,-- DM erforderlich wäre. Der anteilige Pachtzins in Höhe von 20,88 DM für die Zeit vom 1.5. - 30.9.1963 ist von der Bundesvermögensstelle erstattet und bei der Haushaltsstelle 4671/26 vereinnahmt worden.

Der Jugendwohlfahrtsausschuß hat dem Antrag im Umlaufverfahren einstimmig zugestimmt.

Dr. Hoffmann

Kiel, den 29. April 1963

Drucksache 389Betrifft: Errichtung der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Kiel - Löschzug Schornsteinfeger -Berichterstatter: Stadtrat W u r b sAntrag: Der Errichtung der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Kiel - Löschzug Schornsteinfeger - wird zugestimmt.

Für die laufende Unterhaltung der Wehr wird der Leistung folgender überplanmäßiger Ausgaben bei den angeführten Haushaltsstellen zugestimmt:

<u>71/48</u>	Sonstige persönliche Ausgaben =	200,--	DM
<u>71/523/1</u>	Verwaltungskostenzuschüsse =	90,--	DM
<u>71/658</u>	Sonstige Versicherungen =	1.200,--	DM
<u>71/673</u>	Dienst- und Schutzkleidung =	750,--	DM
	zusammen =	<u>2.240,--</u>	<u>DM</u>
		=====	

In gleicher Höhe werden die Verstärkungsmittel bei der Haushaltsstelle 98/681 gesperrt.B e g r ü n d u n g

Am 25. Februar 1963 fand die Gründungsversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Kiel - Löschzug Schornsteinfeger - statt. Die Mannschaftstärke beträgt z. Zt. 29 Mann und wurde vom Kreiswehrführer im Einvernehmen mit der Berufsfeuerwehr auf maximal 36 Mann festgesetzt.

Die Errichtung der Wehr ist notwendig für die Verstärkung der Einsatzkraft der Feuerwehren Kiels im Katastrophenfalle und bei Großeinsätzen.

Die laufenden jährlichen Kosten für die Wehr betragen für

1. Entschädigung für Wehrführer	200,--	DM
2. Verwaltungskostenzuschuß an Kreisfeuerwehverband (30 x 3,-- DM)	90,--	DM
3. Beitrag für Unfallversicherung	1.200,--	DM
4. Laufende Unterhaltung der Dienst- und Schutzkleidung (30 x 25,-- DM)	750,--	DM
zusammen	<u>2.240,--</u>	<u>DM</u>
	=====	

Die Mittel für die Ersteinkleidung der Männer in Höhe von 5.000,-- DM sind im ordentlichen Haushalt des Rechnungsjahres 1963 bei der Haushaltsstelle 71/6987 - Dienströcke für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kiel - bereits veranschlagt worden.

Einmalige Ausgaben für die Beschaffung von Geräten sind im Rechnungsjahr 1963 nicht vorgesehen.

Der Feuerwehrausschuß hat dem Antrag einstimmig zugestimmt.

W u r b s

Stadtrat

Kiel, den 10. Mai 1963

Drucksache 416

Betr.: Zuschuß an den Deutschen Städtetag zur Finanzierung eines Forschungsauftrages im Bereich des Gartenwesens

B.E.: Stadträtin Hinz

Antrag: Zugestimmt wird der Leistung einer außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 954,-- DM bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle

7412/523, Nr. 2 "Deutscher Städtetag" - Einmaliger Zuschuß zur Finanzierung eines Forschungsauftrages -

Der Betrag wird gedeckt durch Sperrung eines gleichhohen Betrages bei der Haushaltsstelle 98/691.

B e g r ü n d u n g

Das Institut für Betriebs- und Wirtschaftslehre an der Lehr- und Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau in Geisenheim führt z.Zt. Erhebungen durch, auf Grund deren die Kapital- und Arbeitskosten unter besonderer Berücksichtigung der Arbeitsverfahren und Betriebsgrößen ermittelt werden sollen. Von dem Ergebnis dieser Arbeit sind für alle Städte wertvolle Aufschlüsse über die künftige Entwicklung der Kapital- und Arbeitskosten im Gartenamtsbereich zu erwarten.

Der Deutsche Städtetag ist an die Mitgliedsstädte mit der Bitte herangetreten, sich an den Finanzierungskosten zu beteiligen. Das Hauptamt hat auf Empfehlung der Gartenbauabteilung dem Deutschen Städtetag bereits im Februar 1963 mitgeteilt, daß die Stadt Kiel sich, vorbehaltlich der Zustimmung der städt. Selbstverwaltungskörperschaften, angemessen an den Kosten der Erhebung beteiligen wird, eine endgültige Zusage jedoch erst dann gegeben werden kann, wenn die Höhe des von der Stadt Kiel aufzubringenden Zuschusses bekannt ist.

Mit Schreiben vom 1.4.63 hat der Deutsche Städtetag nunmehr mitgeteilt, daß sich für die Stadt Kiel nach Aufschlüsselung des Gesamtbetrages ein anteiliger Betrag von 954,-- DM ergibt.

Der Gartenausschuß hat in seiner Sitzung am 6.5.63 einstimmig zugestimmt.

H i n z
Stadträtin

Drucksache 462

Betr.: Außerplanmäßige Ausgabe für die Beschaffung eines Kraftfahrzeuges

Berichterstatter: Stadtrat Schröder

Antrag: Zugestimmt wird der Leistung einer außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 7.500,-- DM bei der neu einzurichtende H.St. 751/983 - Beschaffung eines Kraftfahrzeuges -.

Der Betrag wird gedeckt durch

Mehreinnahme bei 751/331 - Aus der Anpassungsrücklage -

in Höhe von 6.500,-- DM

Sperrung bei 751/982 - Büro- und Betriebsinventar -

in Höhe von 1.000,-- "

Die außerplanmäßige Ausgabe ist in den Nachtragshaushaltsplan 1963 einzubeziehen.

Begründung

Landesrechnungshof und Rechnungsprüfungsamt haben angeregt, anstelle der anerkannten privateigenen Kraftfahrzeuge für das Städtische Laboratorium einen stadteigenen Selbstfahrerwagen einzusetzen. Da die Anerkennung der Pkw des Städtischen Chemierates Dr. Heinke und des Chemielaboranten Wollrab zurückgezogen werden muß, ist die Beschaffung des Selbstfahrerwagens noch in diesem Jahr notwendig. Das Hauptamt und das Rechnungsprüfungsamt sind der Meinung, daß die Mittel bereits im Nachtragshaushaltsplan 1963 angefordert werden müßten, damit das Fahrzeug möglichst schon ab 1. Okt. 1963 (Überprüfung der Hauskläranlagen) eingesetzt werden kann. Wegen der Dringlichkeit und der Inanspruchnahme eines Mengenrabattes müßte der Wagen nach Auffassung des Stadtreinigungs- und Fuhramtes schon jetzt bestellt werden. Die haushaltsrechtliche Voraussetzung wird durch die Bewilligung der außerplanmäßigen Ausgabe geschaffen.

Die Unterhaltung eines Selbstfahrerwagens wird das Laboratorium schätzungsweise 3.600,-- DM jährlich kosten. Im Rechnungsjahre 1962 sind 5.535,-- DM ausgegeben worden, davon

2.082,-- DM Fahrkostenentschädigung (km-Geld)

1.711,-- DM an das Fuhramt und

1.742,-- DM für öffentliche Verkehrsmittel.

Der Gesundheitsausschuß hat im Wege des Umlaufverfahrens dem Antrag einstimmig zugestimmt.

Schröder
Stadtrat

Der Magistrat Zu Pkt. 23 der Tagesordnung

Wirtschaftsausschuß
Hafen- und Verkehrsbetriebe

Kiel, den 31. Mai 1963

Drucksache 447

Betrifft: Grundinstandsetzung des Oberbaues der Eisenbahn
Neuwittenbek-Voßbrook;
hier: Überplanmäßige Ausgabe

Berichterstatter: Stadtrat R e n g e r

Antrag: Zugestimmt wird der Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 30.000,-- DM bei der Finanzplanstelle 8263/122 - Grundinstandsetzung des Oberbaues - 2. Rate - im Finanzplan 1963 der Hafen- und Verkehrsbetriebe zuzüglich zu den im Finanzplan 1963 der Hafen- und Verkehrsbetriebe in Höhe von 200.000,-- DM als 2. Rate für die vorstehende Maßnahme bereitgestellten Mitteln.

Die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 30.000,-- DM ist aus Abschreibungsmitteln der Hafen- und Verkehrsbetriebe zu decken.

Im Nachtragsfinanzplan 1963 sind die Abschreibungsmittel durch Darlehen aus dem Verkehrsfinanzgesetz des Bundes abzulösen.

Begründung:

Für die Eisenbahn Neuwittenbek-Voßbrook ist ein Oberbauerneuerungsprogramm erstellt worden, das nach einem Kostenanschlag des städtischen Tiefbauamtes vom 26.1.1962 mit einem Gesamtbetrag von 1.072.000 DM abschließt.

Die Hafen- und Verkehrsbetriebe haben mit Antrag vom 18.10.1962 für dieses Oberbauerneuerungsprogramm die Hilfe aus Darlehnsmitteln aus dem Verkehrsfinanzgesetz des Bundes erbeten.

Das Wirtschaftsministerium Schleswig-Holstein - Verkehrsabteilung - hat der Werkleitung der Hafen- und Verkehrsbetriebe fernmündlich mitgeteilt, daß die Stadt Kiel in Kürze einen 1. Bewilligungsbescheid über 254.250,-- DM an Darlehnsmitteln aus dem Verkehrsfinanzgesetz unter der Voraussetzung erhalten wird, daß die Stadt Kiel Eigenmittel in Höhe von 125.750,-- DM zur Verfügung stellt.

Im Finanzplan 1962 war für die Grundinstandsetzung eine 1. Rate mit 150.000,-- DM, im Finanzplan 1963 ist eine 2. Rate mit 200.000 DM veranschlagt.

Die Finanzierung beider Raten ist aus Kommunaldarlehen erfolgt.

Um nach Eingang des 1. Bewilligungsbescheides eine Zusage zu dem Darlehnsangebot abgeben zu können, ist es erforderlich, die 2. Rate der vorstehenden Maßnahme vorsorglich um 30.000,-- DM aufzustocken.

Nach Eingang der Darlehnsmittel aus dem Verkehrsfinanzgesetz werden 24.250,-- DM Kommunaldarlehnsmittel aus dem Jahre 1962 erspart werden, die im Rahmen des 2. Kommunaldarlehnskontingentes 1963 anderweit eingesetzt werden können.

Es besteht die begründete Hoffnung, daß auch in den Folgejahren die Gesamtmaßnahme aus Darlehnsmitteln des Verkehrsfinanzgesetzes des Bundes eine wesentliche Hilfe erfährt.

Das Kämmereiamt hat die Vorlage mitgezeichnet.

Der Wirtschaftsausschuß hat in seiner Sitzung am 30.5.1963 der Vorlage einstimmig zugestimmt.

Um Zustimmung zur Vorlage wird gebeten.

Renger
Stadtrat

Der Magistrat

Zu Pkt 24 der Tagesordnung

Wirtschaftsausschuß

Kiel, den 31. Mai 1963

Hafen- und Verkehrsbetriebe

Drucksache 446

Betrifft: Ausbau der Nordmole des Scheerhafens;
hier: Überplanmäßige Ausgabe

Berichterstatter: Stadtrat R e n g e r

Antrag: Zugestimmt wird der Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 440.000,-- DM bei der Finanzplanstelle 8264/167 - Ausbau der Nordmole des Scheerhafens - 1. Rate - im Finanzplan 1963 der Hafen- und Verkehrsbetriebe zuzüglich zu den im Finanzplan 1963 der Hafen- und Verkehrsbetriebe in Höhe von 1.700.000,-- DM als 1. Rate für die vorstehende Maßnahme bereitgestellten Mitteln.

Die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 440.000,-- DM ist aus Abschreibungsmitteln der Hafen- und Verkehrsbetriebe zu decken, soweit nicht eine andere Finanzierung durch Bundes- oder Landesmittel möglich ist.

Die Mehrausgabe ist in den Nachtragsfinanzplan der Hafen- und Verkehrsbetriebe einzubeziehen.

Begründung:

Für den Ausbau der Nordmole des Scheerhafens ist im Finanzplan 1963 der Hafen- und Verkehrsbetriebe eine 1. Rate in Höhe von 1.700.000 DM veranschlagt. Die Finanzierung erfolgt voll durch Kommunalدارlehen.

Im Rahmen des 1. Kommunalدارlehnskongingentes 1963 sind 1.180.000 DM für diese Maßnahme bereits aufgenommen worden. Im 2. Kommunalدارlehnskongingent ist die Aufnahme von weiteren 520.000 DM aus Kommunalدارlehen vorgesehen.

Das Tiefbauamt der Stadt Kiel hat die Hafen- und Verkehrsbetriebe mit Schreiben vom 20.5.1963 gebeten, 1.092.000 DM für tiefbauliche Arbeiten bereitzustellen.

Die Maschinenbauabteilung des Hochbauamtes benötigt für 2 Kräne einen Betrag von 1.048.000 DM. Vorerst wird als Anzahlungsbetrag für beide Kräne und für die Beschaffung der Ausrüstung des Schleifleistungskanals und zur Heranführung der Einspeisungskabel ein Teilbetrag von 450.000 DM benötigt.

Um sowohl die Kranbestellungen aufgeben als auch die erforderlichen tiefbaulichen Arbeiten vergeben zu können, muß für die Kranbeschaffungen ein Betrag von

und für die tiefbaulichen Arbeiten
ein Betrag von
insgesamt somit ein Gesamtbetrag von

1.048.000,-- DM
1.092.000,-- DM
2.140.000,-- DM
=====

im Finanzplan 1963 aufgenommen werden und verfügbar sein (Vollveranschlagung).

Gegenüber der im Finanzplan veranschlagten 1. Rate mit 1.700.000 DM ergibt sich somit ein Betrag von 440.000 DM, der in dem Finanzplan der Hafen- und Verkehrsbetriebe noch nicht veranschlagt ist.

Da sowohl die Bestellung der Kräne als auch die Durchführung der tiefbaulichen Maßnahmen umgehend in Angriff genommen werden müssen ist es erforderlich, den Ansatz im Finanzplan 1963 von 1.700.000 DM auf 2.140.000 DM zu erhöhen. Die Finanzierung dieses Betrages muß deshalb vorerst mit 1.700.000 DM aus Kommunaldarlehen und mit 440.000 DM aus Abschreibungsmitteln der Hafen- und Verkehrsbetriebe erfolgen, sofern sich nicht, was zu erwarten ist, eine andere Finanzierung durch bereits in Aussicht gestellte Bundes- und Landesmittel ergibt.

Das Kämmereiamt hat die Vorlage mitgezeichnet.

Der Wirtschaftsausschuß hat in seiner Sitzung am 30.5.1963 der Vorlage einstimmig zugestimmt.

Renger
Stadtrat

Stadtkasse

Kiel, den 2. Mai 1963

Drucksache 440

Betr.: Außerplanmäßige Ausgabe für die Beschaffung von Kontokartengeräten

Berichterstatter: Bürgermeister Dr. Fuchs

Antrag: Zugestimmt wird der Leistung einer außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 4.500,-- DM bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle 903/6.981 - Kontokartengeräte -

Der Betrag wird gedeckt durch eine gleichhohe Einnahme bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle 903/6.331 - Aus der Erneuerungsrücklage -

Begründung

Die Stadtkasse stellt z.Zt. die Buchführung auf das Lochkontokartenverfahren um. Da die Kontokarten wegen der Lochungen nur einseitig genutzt werden können, wird der Bedarf an Kontokarten um etwa 40 % höher sein, als beim alten Buchungsverfahren.

Die Kontokarten werden in den Schreibtischen der Buchhalter aufbewahrt. Der Mehrbedarf kann jedoch nicht mehr untergebracht werden. Um auch diese Kontokarten sicher verwahren zu können und für den Buchhalter in greifbarer Nähe zu haben, hält die Stadtkasse die Unterbringung in verschließ- und fahrbaren Kontokartengeräten für vorteilhaft. Es werden voraussichtlich 10 Geräte benötigt.

Der Finanzausschuß wird sich mit der Vorlage voraussichtlich in seiner Sitzung am 11. Juni 1963 befassen.

Dr. Fuchs
Bürgermeister

Kiel, den 22. April 1963

Drucksache 369

Betr.: Neufassung der Arbeitgeberdarlehens-Richtlinien

Berichterstatter: Stadtrat E n g e r t

Antrag: Die Richtlinien für die Vergabe von Arbeitgeberdarlehen an städtische Bedienstete werden nach der Anlage neu gefaßt.

Begründung:

Die Praxis der letzten Jahre hat es als angezeigt erscheinen lassen, die Arbeitgeberdarlehensrichtlinien in einigen Punkten zu ändern. Die Änderungen mit den jeweiligen Begründungen ergeben sich aus der Anlage.

Der Wohnungsausschuß hat der Vorlage in der Sitzung am 9.4.1963 bei 1 Gegenstimme und 1 Stimmenthaltung zugestimmt.

Engert
Stadtrat

Neufassung der Richtlinien

über die Vergabe von Arbeitgeberdarlehen an städtische Bedienstete

Arbeitgeberdarlehensrichtlinien
in der Fassung von 31.3.1960

Änderungsvorschlag

§ 1

(1) Verheirateten Beamten, Angestellten und Arbeitern der Stadt Kiel, die keine oder keine familiengerechte Wohnung in Kiel haben, können Darlehen zur Erlangung angemessener Wohnverhältnisse gewährt werden (Arbeitgeberdarlehen).

Das gleiche gilt für alleinstehende städtische Bedienstete, die den vollen Ortszuschlag für Verheiratete erhalten. Studienassessoren mit einem unbefristeten Lehrauftrag an höheren Schulen der Stadt Kiel können bei Vorliegen ^{der} persönlichen Voraussetzungen ebenfalls ein Arbeitgeberdarlehen erhalten.

(2) Verheiratete weibliche Bedienstete können Arbeitgeberdarlehen nur erhalten, wenn der Ehemann kein Darlehen seines Arbeitgebers zur Erlangung angemessener Wohnverhältnisse bekommen kann.

(3) Verwaltungsangehörige, die sich im Ruhestand befinden oder anderen Ausscheiden aus dem Dienste der Stadt in absehbarer Zeit zu erwarten ist, können kein Arbeitgeberdarlehen erhalten.

§ 1

(1) Verheirateten Beamten, Angestellten und Arbeitern der Stadt Kiel können Darlehen zur Erlangung angemessener Wohnverhältnisse gewährt werden (Arbeitgeberdarlehen). Die Gewährung soll vornehmlich nach dienstlichen Gesichtspunkten erfolgen. In erster Linie sind Bedienstete zu berücksichtigen, die

- Trennungsentschädigung erhalten,
- keine eigene Wohnung in Kiel oder seiner Umgebung besitzen,
- in Notunterkünften wohnen oder
- von ihrer Familie getrennt leben, ohne daß einer der anderen Gründe vorliegt.

Familiengerecht untergebrachte städtische Bedienstete können zur Beschaffung einer anderen Wohnung ausnahmsweise ein Arbeitgeberdarlehen erhalten, wenn sie eine billigere Wohnung freimachen und diese von einem anderen städtischen Bediensteten bezogen wird.

(2) Das gleiche gilt für alleinstehende städtische Bedienstete, die den vollen Ortszuschlag für Verheiratete erhalten.

(3) Studienassessoren mit einem unbefristeten Lehrauftrag an höheren Schulen der Stadt Kiel können bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen ebenfalls ein Arbeitgeberdarlehen erhalten.

(4) Verheiratete weibliche Bedienstete können Arbeitgeberdarlehen nur erhalten, wenn sie den Familienunterhalt zum wesentlichen Teil mit bestreiten und der Ehemann kein Darlehen seines Arbeitgebers zur Erlangung angemessener Wohnverhältnisse bekommen kann.

(5) Verwaltungsangehörige, die sich im Ruhestand befinden oder deren Ausscheiden aus dem Dienst der Stadt Kiel in absehbarer Zeit zu erwarten ist, können kein Arbeitgeberdarlehen erhalten, es sei denn, daß sie eine Dienstwohnung bewohnen, an deren Freimachung die Stadt Kiel wegen des Ausscheidens des Bediensteten interessiert ist.

§ 2

(1) Arbeitgeberdarlehen werden nur für den Bau von Wohnungen im Sinne des § 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (II. WoBauGes.) gewährt, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bzw. den hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen mit öffentlichen Mitteln finanziert werden können. Das Arbeitgeberdarlehen kann auch auf einen Bausparvertrag eingezahlt werden, wenn dadurch die alsbaldige Beschaffung einer Wohnung gewährleistet wird.

(2) In Ausnahmefällen können Arbeitgeberdarlehen auch zur Ablösung von Mieterdarlehen gegeben werden, die der Vormieter als echte Finanzierungshilfe gewährt hat und die noch nicht getilgt sind. Es muß sich aber um Wohnungen handeln, die nach der Währungsreform mit öffentlichen Mitteln gefördert wurden oder steuerbegünstigt sind.

§ 2

(1) Arbeitgeberdarlehen werden für den Bau von Wohnungen im Sinne des § 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (II. WoBauGes.) gewährt.

(2) In Ausnahmefällen können Arbeitgeberdarlehen auch zur Ablösung von Mieterdarlehen gegeben werden, die der Vormieter als echte Finanzierungshilfe gewährt hat und die noch nicht getilgt sind bzw. zur Zahlung gesetzlich zulässiger Mietvorauszahlungen oder als Finanzierungshilfe für zu übernehmende gesetzliche zulässige Instandsetzungskosten.

(3) Das Arbeitgeberdarlehen kann auch auf einen Bausparvertrag eingezahlt werden, wenn dadurch die alsbaldige Beschaffung einer Wohnung gewährleistet wird.

(4) Arbeitgeberdarlehen können im Rahmen dieser Richtlinien zum Neubau von mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnungen auch dem Bauherrn gegeben werden. Voraussetzung ist die grundbuchliche Sicherung der Darlehen und die

Eintragung eines 20 - 25jährigen Wohnungsbesetzungsrechts zugunsten der Stadt Kiel im Grundbuch.

§ 3

(1) Voraussetzung für die Gewährung eines Arbeitgeberdarlehens ist eine mindestens zweijährige ununterbrochene Tätigkeit bei der Stadt Kiel. Ausnahmen sollen nur im Falle der Zahlung von Trennungsschädigung oder bei Theaterkräften gemacht werden.

(2) Anträge von Verwaltungsangehörigen mit einer Tätigkeit bei der Stadt Kiel von weniger als zwei Jahren können darüber hinaus berücksichtigt werden, wenn es sich um besonders gelagerte Fälle handelt, die sowohl von der Dienststelle als auch vom Personalamt befürwortet werden.

(3) Der mit einem Arbeitgeberdarlehen zu fördernde Wohnungsbau soll innerhalb der "Blauen Linie" des Eingemeindungsgutachtens einschließlich des Ortsteils Schilksee liegen. Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich.

§ 4

(1) Die Mieten (Aufwendungen) müssen den Einkommensverhältnissen der Verwaltungsangehörigen entsprechen und bereits beim Abschluß des Darlehensvertrages oder bei Ausfertigung der Schuldurkunde feststehen.

(2) Die geplanten Wohnungen sollen nach Lage, Größe und Ausstattung den Familienverhältnissen der Verwaltungsangehörigen angemessen sein. Unnötiger Aufwand ist zu vermeiden.

§ 3

Voraussetzung für die Gewährung eines Arbeitgeberdarlehens ist eine mindestens 2jährige ununterbrochene Tätigkeit bei der Stadt Kiel. Das gilt nicht für Theaterkräfte und Empfänger von Trennungsschädigung. Weitere Ausnahmen können nach besonderer Befürwortung des für die Personalsachbearbeitung zuständigen Amtes durch den Wohnungsausschuß zugelassen werden.

§ 4

Die Absätze 1 und 2 bleiben unverändert.

(3) Bei der Förderung von Familienheimen oder Eigentumswohnungen sind Familien mit Kindern bevorzugt zu berücksichtigen.

§ 5

(1) Das Arbeitgeberdarlehen beträgt bei Mietwohnungen 3.000 DM.

Ausnahmsweise kann aus besonderen sozialen oder dringenden dienstlichen Gründen das Arbeitgeberdarlehen auf 5.000 DM erhöht werden.

(2) Zum Bau oder Kauf von Familienheimen oder Eigentumswohnungen werden Arbeitgeberdarlehen wie folgt gegeben:

- a) Für Bedienstete, deren Einkommen in der Grenze des § 25 II. WoBauG. (z.Zt. 9.000 DM jährlich zuzüglich 1.200 DM für jedes unterhaltsberechtignte Familienmitglied) liegt,
 - bei einer Wohnfläche unter 65 qm bis zu 5.000 DM,
 - bei mehr als 65 qm bis zu 6.000 DM.
- b) Für Bedienstete, deren Einkommen höher ist als unter a) angegeben, neben den dort genannten Beträgen einen weiteren bis zu 12.000 DM.

In diesen Fällen haben die Antragsteller den erststelligen Rang nach den für Realkreditgeber geltenden Beleihungsrichtlinien bis zur Beleihungsgrenze durch Aufnahme einer I. Hypothek voll auszuschöpfen.

(3) Wird in die Einliegerwohnung eines Familienheimes ein anderer städtischer Bediensteter aufgenommen, kann das Darlehen um weitere 3.000,- DM erhöht werden.

§ 5

(1) Das Arbeitgeberdarlehen beträgt bei Mietwohnungen mit einer Wohnfläche bis einschl. 50 qm bis zu 3.000 DM zwischen 50 + einschl. 65 qm bis zu 4.000 DM mit einer Wohnfläche über 65 qm bis zu 5.000 DM

(2) Zum Bau oder Kauf von Familienheimen oder Eigentumswohnungen werden Arbeitgeberdarlehen wie folgt gegeben:

- a) Für Bedienstete, deren Einkommen in der Grenze des § 25 II. WoBauG. (z.Zt. 9.000 DM jährlich zuzüglich 1.800 DM für jedes unterhaltsberechtignte Familienmitglied) liegt, bei einer Wohnfläche
 - bis zu 65 qm bis zu 5.000 DM
 - bei mehr als 65 qm bis zu 6.000 DM
- b) Für Bedienstete, deren Einkommen höher ist als unter a) angegeben, bis zu 18.000 DM

Absatz 3 bleibt unverändert.

(4) Bei Gewährung eines Darlehens nach Absatz 2 haben die Antragsteller den erststelligen Rang nach den für Realkreditgeber geltenden Beleihungsrichtlinien durch Aufnahme einer I. Hypothek voll auszuschöpfen. Ferner sind alle weiteren Kreditmöglichkeiten (öffentliche Wohnungsbaudarlehen, Aufbaudarlehen aus dem Lastenausgleich, Rentenkaptalisierung) auszunutzen. Die nach diesen Richtlinien gewährten Darlehen sollen in der Regel bei 85 %, im Falle der Gewährung des Aufbaudarlehens aus dem Lastenaus-

gleich oder anderer im gleichen Range mit dem städtischen Darlehen eintragbarer Fremdmittel bei 90 % der Gesamtkosten auslaufen.

§ 6

Wird ein Arbeitgeberdarlehen zum Bau oder Kauf eines Familienheimes oder einer Eigentumswohnung beantragt, ist nachzuweisen, daß mindestens 10 % der Bau- einschließlich Grundstückskosten echtes Eigenkapital sind. Erhält der Antragsteller ein Aufbaudarlehen oder die Hauptentschädigung aus dem Lastenausgleich, ermäßigt sich das echte Eigenkapital auf 5 %.

§ 6

Wird ein Arbeitgeberdarlehen zum Bau oder Kauf eines Familienheimes oder einer Eigentumswohnung beantragt, ist nachzuweisen, daß mindestens 10 % der Bau- einschließlich Grundstückskosten echtes Eigenkapital sind. Erhält der Antragsteller ein Aufbaudarlehen oder die Hauptentschädigung aus dem Lastenausgleich, ermäßigt sich das echte Eigenkapital auf 5 %. § 5 Abs. 4 letzter Satz wird hierdurch nicht berührt.

§ 7

(1) Arbeitgeberdarlehen für Mietwohnungen werden ohne grundbuchliche Sicherheit zinslos mit bis zu 10 % Tilgung gegeben.

(2) Arbeitgeberdarlehen für Familienheime werden gegen grundbuchliche Sicherung an rangbereiteter Stelle wie folgt ausgegeben:

- a) Darlehen bis zu 6.000 DM (§ 5 Abs. 2 Pkt. a) zu 1,5 % Zinsen + 1 % Tilgung
- b) Darlehen bis zu 18.000 DM (§ 5 Abs. 2 Pkt. b) zu 2 1/2 % Zinsen + 1 % Tilgung.

(3) Arbeitgeberdarlehen an Verwaltungsangehörige mit einer ununterbrochenen Tätigkeit von weniger als zwei Jahren bei der Stadt (§ 3 Abs. 2) sind mit 4,5 % zu verzinsen.

(4) Arbeitgeberdarlehen für Empfänger von Trennungentschädigung sind entsprechend der Regelung in den Abs. 1 und 2 zu verzinsen.

§ 7

(1) Arbeitgeberdarlehen für Mietwohnungen werden ohne grundbuchliche Sicherheit zinslos bis zu 10 % Tilgung gegeben. Bei Bediensteten, die das 55. Lebensjahr überschritten haben, erhöht sich die Tilgung auf bis zu 20 %.

Absatz 2 bleibt unverändert.

(3) Darlehen an Bauherren für Mietwohnungen sind mit 1,5 % zu verzinsen und mit 1 % zu tilgen.

(4) Die weiteren Bedingungen für Arbeitgeberdarlehen ergeben sich aus der Schuldurkunde und bei grundbuchlicher Sicherung aus der Hypothekenbestellungsurkunde.

(5) Die weiteren Bedingungen für Arbeitgeberdarlehen ergeben sich aus der Schuldurkunde und bei grundbuchlicher Sicherung aus der Hypothekenbestellungsurkunde.

Absatz 5 wurde gestrichen.

§ 8

§ 8

(1) Wird ein Arbeitgeberdarlehen für eine Mietwohnung an den Hauseigentümer weitergeleitet, hat der Verwaltungsangehörige seine Forderungen gegen den Hauseigentümer als Sicherheit für die Forderung der Stadt an diese abzutreten. Der Hauseigentümer muß sich weiter verpflichten, auf Verlangen der Stadt Rückzahlungen auf das Darlehen nur an die Stadt zu leisten.

Die Absätze 1 und 2 bleiben unverändert.

(2) Der Hauseigentümer muß sich ferner verpflichten, die Wohnung beim Auszug des Mieters solange einem Verwaltungsangehörigen zu vermieten, bis das Arbeitgeberdarlehen getilgt ist.

(3) Beim Ableben des Verwaltungsangehörigen verbleibt das restliche Arbeitgeberdarlehen zu den gleichen Bedingungen seinen Familienangehörigen, wenn sie beim Tode zu seinem Haushalt gehört haben und die Wohnung behalten wollen.

(3) Beim Ableben des Verwaltungsangehörigen verbleibt das restliche Arbeitgeberdarlehen seiner Ehefrau zu den gleichen Bedingungen. Den sonstigen Erben kann das Darlehen zur Beschaffung einer Mietwohnung mit einer Frist von 6 Wochen, für den Bau oder Erwerb eines Familieneigenheimes mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden. Außerdem ist das Darlehen vom Tage der Kündigung ab mit 6,5 % zu verzinsen.

§ 9

§ 9

(1) Scheidet ein Verwaltungsangehöriger aus dem Dienst der Stadt Kiel aus, so ist die Stadt berechtigt, das Arbeitgeberdarlehen für die Beschaffung einer Mietwohnung mit einer Frist von

(1) Scheidet ein Verwaltungsangehöriger aus dem Dienst der Stadt Kiel aus, so ist die Stadt berechtigt, das Arbeitgeberdarlehen für die Beschaffung einer Mietwohnung

drei Monaten zu kündigen. Ist das Darlehen für ein Familienheim gegeben worden, beträgt die Kündigungsfrist ein Jahr. Außerdem ist das Darlehen vom Tage der Kündigung ab mit 6 % zu verzinsen.

(2) Die Versetzung in den Ruhestand berechtigt die Stadt nicht, ein Arbeitgeberdarlehen zu kündigen.

§ 10

(1) Anträge auf Gewährung eines Arbeitgeberdarlehens sind unter Beifügung eines Finanzierungsplanes und einer Rentabilitätsberechnung beim Personalamt zu stellen. Lehrkräfte stellen den Antrag beim Schulamt, Theaterangehörige beim Theateramt.

(2) Nachdem das Personalamt sich zur Person des Antragstellers schriftlich geäußert hat, übernimmt das Amt für Wohnungsbau und Wohnungswesen die weitere Bearbeitung. Dazu gehört die Ausfertigung der Schuldurkunde und die dingliche Sicherstellung bis zur Auszahlung des Darlehens.

(3) Das Arbeitgeberdarlehen kann grundsätzlich erst dann ausbezahlt werden, wenn die erforderlichen Sicherheiten beigebracht sind. Das Arbeitgeberdarlehen wird bei Mietwohnungen entsprechend der Anforderung des Hauseigentümers, bei Darlehen für den Bau von Eigenheimen entsprechend dem Baufortschritt ausgezahlt, und zwar mit je einem Drittel bei Fertigstellung des Kellergeschosses, der Rohbauabnahme und der Bezugsfertigkeit des Hauses. Die Zahlung erfolgt in der Regel unmittelbar an den Bauträger.

mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen. Ist das Darlehen für ein Familienheim gegeben worden, beträgt die Kündigungsfrist ein Jahr. Außerdem ist das Darlehen vom Tage der Kündigung ab mit 6,5 % zu verzinsen.

Absatz 2 bleibt unverändert.

§ 10

(1) Anträge auf Gewährung eines Arbeitgeberdarlehens sind unter Beifügung eines Finanzierungsplanes und einer Rentabilitätsberechnung über den zuständigen Dezernenten beim Personalamt zu stellen. Lehrkräfte stellen den Antrag beim Schulamt, Theaterangehörige beim Theateramt.

Die Absätze 2-4 bleiben unverändert.

(4) Von der Auszahlung ab wird das Arbeitgeberdarlehen durch das Kämmereramt verwaltet. Dazu gehört auch die Einziehung zurückgeforderter Darlehensbeträge.

§ 11

§ 11

Auf die Gewährung des Arbeitgeberdarlehens besteht in keinem Falle ein Rechtsanspruch. Änderungen der Richtlinien, die keine grundsätzliche Bedeutung haben, können vom Magistrat beschlossen werden.

bleibt unverändert

B e g r ü n d u n g :

Zu § 1: Mit dem Zusatz zu Absatz 1 soll die Umschichtung von billigen in teurere Wohnungen gefördert werden.

Zu § 2: Bisher konnten Arbeitgeberdarlehen nur für den Bezug von Wohnungen gegeben werden, die mit öffentlichen Mitteln gefördert wurden oder nach den Durchführungsverordnungen hätten gefördert werden können. Da das Arbeitgeberdarlehen in erster Linie eine Fürsorgemaßnahme der Stadt für ihre Bediensteten und erst in zweiter Linie eine Maßnahme zur Förderung des Wohnungsbaues ist, sollte diese Einschränkung in Zukunft fortfallen. Da beim Bezug von Altbauwohnungen auf Grund der Änderung des I. Bundesmietengesetzes seit dem 1. Juli 1960 Mietvorauszahlung zur Instandsetzung dieser Wohnung gefordert werden kann, sollte ein Arbeitgeberdarlehen auch für derartige Zwecke bereitgestellt werden können.

Zu § 3: Die bisherige Fassung ist wesentlich gekürzt worden und dürfte nach der nunmehr vorgeschlagenen Textierung für alle Fälle ausreichen.

Zu
§ 5: Die Neufassung bezweckt lediglich eine klare Formulierung

Zu
§ 7.1: Bei Hingabe von Darlehen zur Beschaffung von Mietwohnungen an Bedienstete, die das 55. Lebensjahr überschritten haben, hat es sich als zweckmäßig erwiesen, die Tilgung nach Möglichkeit so vorzusehen, daß das Darlehen mit der Versetzung in den Ruhestand zurückgezahlt ist.

Zu § 8: Die Fürsorge des Arbeitgebers bezieht sich nur auf den Bediensteten und seine Ehefrau, eventuell noch auf seine unterhaltsberechtigten Kinder. Die Belassung des Arbeitgeberdarlehens zu den gleichen Bedingungen an im Haushalt lebende erwachsene Kinder ist nicht begründet. Infolgedessen sieht der neue Vorschlag die Möglichkeit einer Kündigung vor. Der Stadt bleibt es vorbehalten, von ihr nur Gebrauch zu machen, wenn die Kündigung keine besondere wirtschaftliche Härte darstellt. Unterhaltsberechtigten Kindern kann daher das Darlehen bis zu dem Zeitpunkt belassen werden, wo sie ausreichend verdienen.

Erläuterungen

Zu § 1:

Von Rats Herrn K l o u t h war vorgeschlagen worden, den § 1 mit folgenden Worten zu beginnen:

"Durch die Förderung der Schaffung von Wohnraum im Sinne von § 2 des Wohnungsbaugesetzes soll . . ."

Nach Ansicht des Amtes für Wohnungsbau und Wohnungswesen ist die Gewährung von Arbeitgeberdarlehen keine ausgesprochene Maßnahme zur Förderung des Wohnungsbaues, sondern sie dient in erster Linie dazu, den städtischen Bediensteten zu einer familiengerechten Wohnung zu verhelfen, wobei es sich durchaus nicht um den Bezug eines Neubaus zu handeln braucht.

Der letzte Absatz von § 1 Absatz 1 wurde aufgenommen, um die Umsichtung von besser situierten Bediensteten aus billigen Wohnungen in teurere Wohnungen zu fördern.

Da, wie im Vorhergehenden bereits ausgeführt, die Gewährung von Arbeitgeberdarlehen in erster Linie eine Fürsorgemaßnahme der Stadt ist, wurde § 2, Absatz 2 aufgenommen, durch den die Ablösung gesetzlich zulässiger Finanzierungshilfen von Nachkriegswohnungen bzw. gesetzlich zulässiger Mieterdarlehen für Instandsetzungsmaßnahmen bei freiverdenden Altbauwohnungen ermöglicht wird.

Die Bestimmung von § 2, Absatz 4 wurde neu aufgenommen, um auf diesem Wege für 20 Jahre Wohnungen zur Unterbringung städtischer Bediensteter zu binden.

Zu § 3:

Die bisherige Fassung ist wesentlich gekürzt worden und dürfte nach der nunmehr vorgeschlagenen Formulierung für alle Fälle ausreichen.

Zu § 5:

Die neue Fassung sieht in Absatz 1 eine Staffelung der Darlehen nach der Wohnungsgröße vor und erstrebt sonst im allgemeinen nur eine klarere Formulierung.

In Absatz 3 ist auch weiterhin ein Darlehen von 3.000,-- DM für eine Einliegerwohnung vorgesehen, in die ein städtischer Bediensteter aufgenommen wird. Nach den Bestimmungen über die Wohnungsfürsorge in der Fassung vom 20.2.1963 hat das Land dieses Darlehen für seine Bediensteten jetzt auf 5.000,-- DM erhöht.

Neu ist in Absatz 4 die Begrenzung des Auslaufs grundbuchlich gesicherter Hypotheken auf 85 % bzw. 90 % der Gesamtkosten. Mit einer Belohnung bis zu dieser Grenze geht die Stadt schon weit über die sonstigen Belohnungsgrenzen hinaus.

Zu § 7:

Absatz 1: Es hat sich als richtig erwiesen, bei Hergabe von Darlehen zur Beschaffung von Mietwohnungen an Bedienstete, die das 55. Lebensjahr überschreiten, die Tilgung nach Möglichkeit so festzusetzen, daß das Darlehen mit der Versetzung in den Ruhestand zurückgezahlt ist.

Absatz 3 und 4 wurden gestrichen, da die Grenze einer mindestens zweijährigen Tätigkeit bei der Stadt Kiel ja im allgemeinen nur unterschritten wird, wenn die Gewährung des Darlehens entweder ohne Wartezeit ausdrücklich vorgesehen ist oder ein besonderes städtisches Interesse vorliegt.

Zu § 3:

Die Erweiterung von Absatz 3 um die Möglichkeit, den Erben außer der Ehefrau das Darlehen zu kündigen, dürfte zweckmäßig sein. Da es sich um keine Pflicht zur Kündigung, sondern lediglich um das Recht zur Kündigung handelt, ist die Stadt jederzeit in der Lage, die persönlichen Verhältnisse der Erben zu berücksichtigen.

Sportausschuß
Sportamt

Kiel, den 29. Mai 1963

Drucksache 455

Betrifft: Erhöhung der Benutzungsgebühren für die Benutzung der städtischen Bäder

Berichterstatter: Stadtrat L ü t g e n s

- Antrag:
- a) Der beigefügten Gebührenordnung für die Benutzung der städtischen Schwimmhalle und der städtischen Warmbadeanstalten (Anlage 1),
 - b) der beigefügten Gebührenordnung für die Benutzung der städtischen Sommerbäder (Anlage 2) wird zugestimmt.
 - c) Die Gebührenordnung für die städtischen Sommerbäder tritt am 1. Mai 1964,
 - d) die Gebührenordnung für die städtische Schwimmhalle und die städtischen Warmbadeanstalten am 15. September 1963 in Kraft.

B e g r ü n d u n g :

Der jährliche Zuschußbedarf für die Schwimmhalle, die Warmbadeanstalten und die Sommerbäder wird durch die ständig steigenden Löhne, Gehälter, Brennstoffe, Sachkosten usw. von Jahr zu Jahr größer. Um den bei solchen Einrichtungen unvermeidlichen Zuschuß in vertretbaren Grenzen zu halten, ist vorgesehen, die Gebühren für die Benutzung der städtischen Bäder zu erhöhen.

Die nachstehenden Zusammenstellungen zeigen die Entwicklung des jährlichen Zuschußbedarfs der städtischen Bäder in dem Zeitraum von 1960 - 1963.

	1960	1961	1962	1963
Warmbadeanstalten	30.904 DM	39.971 DM	61.571 DM	63.002 DM
Sommerbäder	144.293 DM	160.175 DM	136.838 DM	161.568 DM
Schwimmhalle	77.070 DM	131.150 DM	112.689 DM	148.432 DM
	<u>252.267 DM</u>	<u>331.296 DM</u>	<u>311.098 DM</u>	<u>373.002 DM</u>
	=====	=====	=====	=====

In diesen Zahlen sind die einmaligen Ausgaben nicht enthalten.
Sie betragen bzw. betragen:

	1960	1961	1962	1963
Warmbadeanstalten	8.000 DM	5.282 DM	-	7.900
Sommerbäder	58.854 DM	38.277 DM	74.500 DM	94.250
Schwimmhalle	-	45.000 DM	5.300 DM	32.000
	66.854 DM	88.559 DM	79.800 DM	134.150
	=====	=====	=====	=====

Bei den Zusammenstellungen muß berücksichtigt werden, daß es bei den Zahlen der Jahre 1960 und 1961 um die Rechnungszahlen und bei denen von 1962 und 1963 um die im Haushaltsplan veranschlagten Beträge handelt.

Durch die beabsichtigte Gebührenerhöhung wird sich keine Änderung in den Besucherzahlen ergeben. Es wird mit Sicherheit angenommen, daß ein Besucherrückgang nicht auftreten wird.

Nach den neuen Gebührensätzen wird in der Schwimmhalle mit einer Mehreinnahme von rd. 60,-- DM, bei den Warmbadeanstalten rd. 10.000,-- DM und in den Sommerbädern mit rd. 42.000,-- DM gerechnet. Bei den Sommerbädern ist die Berechnung auf einen normalen Sommer abgestellt. Genauere Berechnungen können in diesem Fall nicht gemacht werden, da sich die Einnahmen nach der Wetterlage richten.

Als weitere Anlagen sind der Vorlage die derzeitigen Gebührenordnungen (siehe Anlage 3 u. 4) und die Zusammenstellung einer Umfrage über die Eintrittspreise, die in anderen Städten der Bundesrepublik erhoben werden (siehe Anlage 5), beigelegt.

Da die Sommerbäder bereits in Betrieb sind, wird eine Erhöhung in dieser Saison nicht mehr für zweckmäßig gehalten; daher der Vorschlag, die Erhöhung ab 1. Mai 1964 in Kraft treten zu lassen. Die Erhöhung der Gebühren für die Schwimmhalle und die Warmbadeanstalten könnte mit Wirkung vom 15. September 1963 (Wiedereröffnung nach der Sommerpause) vorgenommen werden.

Der Sportausschuß hat der Erhöhung der Benutzungsgebühren in seiner Sitzung am 2. Mai 1963 einstimmig zugestimmt.

Lütgens

Zu Punkt 27 der Tagesordnung

Stadtrat L ü t g e n s
Dezernent für das Sportamt

Kiel, den 20. Juni 1963

Ergänzung zur Drucksache 455

Betr.: Erhöhung der Benutzungsgebühren für die Benutzung der städtischen Bäder

Ergänzungsantrag: // 1. Zu Antrag a):
In der Gebührenordnung für die Benutzung der städtischen Schwimmhalle und der städtischen Warmbadeanstalten lautet § 8 Abs. 2:

"(2) Die Gebührenordnung für die Benutzung der städtischen Schwimmhalle und der städtischen Warmbadeanstalten vom 29. März 1957 (Kieler Nachrichten vom 16. Mai 1957 und Schleswig-Holsteinische Volkszeitung vom 16. Mai 1957) in der Fassung des Ersten Nachtrags vom 3. Juli 1958 (Kieler Nachrichten vom 21. Juli 1958 und Schleswig-Holsteinische Volkszeitung vom 21. Juli 1958) und des Zweiten Nachtrags vom 19. Oktober 1961 (Kieler Nachrichten vom 4. Juli 1962 und VZ-Kieler Morgenzeitung vom 4. Juli 1962) tritt gleichzeitig außer Kraft."

2. Zu Antrag b):

In der Gebührenordnung für die städtischen Sommerbäder lautet § 6 Abs. 2:

"(2) Die Gebührenordnung für die städtischen Sommerbäder vom 21. April 1958 (Kieler Nachrichten vom 24. Mai 1958 und Schleswig-Holsteinische Volkszeitung vom 24. Mai 1958) tritt gleichzeitig außer Kraft."

Begründung

Die Ergänzungen entsprechen dem Grundsatz der Publizität, nach dem bei Rechtssätzen die Fundstellen der öffentlichen Bekanntmachung in der zuletzt geltenden Fassung anzugeben sind.

L ü t g e n s

Gebührenordnung für die Benutzung
der städtischen Schwimmhalle und
der städtischen Warmbadeanstalten

Vom

Aufgrund des § 4 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893
(Gs.S.152) in der jetzt geltenden Fassung hat die Ratsversamm-
lung mit Genehmigung des Landesamtes für Preisbildung und Preis-
überwachung Schleswig-Holstein vomfolgen-
de Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Schwimmhalle

Für die Benutzung der städtischen Schwimmhalle werden folgende
Gebühren erhoben:

1. Erwachsene ohne Zellenbenutzung	-,80 DM
Kinder/Jugendliche ohne Zellenbenutzung	-,50 DM
2. Erwachsene mit Wechselzelle	1,-- DM
Kinder/Jugendliche mit Wechselzelle	-,70 DM
3. Erwachsene mit Einzelzelle	1,50 DM
Kinder/Jugendliche mit Einzelzelle	1,20 DM
4. Zehnerkarte Erwachsene ohne Zellenbenutzung	7,-- DM
Zehnerkarten Kinder/Jugendliche ohne Zellenbenutzung	4,-- DM
5. Zehnerkarten Erwachsene mit Wechselzelle	8,-- DM
Zehnerkarten Kinder/Jugendliche mit Wechselzelle	5,-- DM
6. Zehnerkarten Erwachsene mit Einzelzelle	12,-- DM
Zehnerkarten Kinder/Jugendliche mit Einzelzelle	9,-- DM
7. Für Vereine zur Durchführung ihres Übungsbetriebes je Stunde	10,-- DM
8. Für Vereine bei Schwimffesten je Veranstaltung	
a) für Vor- und Nachmittag	250,-- DM
b) für Vor- oder Nachmittag	150,-- DM
c) für Veranstaltungen ohne Zuschauer je Stunde	25,-- DM

§ 2

Warmbadeanstalten

Für die Benutzung der städtischen Warmbadeanstalten werden
folgende Gebühren erhoben:

1. Wannenbad
2. Brausebad

1,-
-,50

§ 3

Badewäsche

Für die Benutzung der Badewäsche werden folgende Gebühren erhoben:

1. für ein Handtuch
2. für einen Badeanzug
3. für eine Badehose
4. für eine Badekappe

-,30
-,40
-,30
-,20

§ 4

Schwimmunterricht

Für die Erteilung von Schwimmunterricht werden folgende Gebühren erhoben:

1. Schwimmunterricht für Erwachsene
2. Schwimmunterricht für Kinder
3. Ausstellen von Schwimmzeugnissen

9,-
5,-
-,50

§ 5

Lautsprecheranlage

Für die Benutzung der Lautsprecheranlage wird eine Gebühr von 20,-- DM erhoben.

§ 6

Unterwasserbeleuchtung

Für die Benutzung der Unterwasserbeleuchtung wird eine Gebühr von 5,-- DM erhoben.

§ 7

Altersgrenze für Jugendliche

Als Jugendliche gelten Benutzer bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Schüler und Studenten mit entsprechendem Ausweis auch über das 18. Lebensjahr hinaus.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührenordnung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Gebührenordnung für die Benutzung der städtischen Schwimmhalle und der städtischen Warmbadeanstalten vom 29. März 1957 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Kiel, den

S t a d t K i e l
Der Magistrat

Oberbürgermeister

Stadtrat

Gebührenordnung

für

die städtischen Sommerbäder

Vom

Aufgrund des § 4 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (GS.S.152) in der jetzt geltenden Fassung hat die Ratsversammlung mit Genehmigung des Landesamtes für Preisbildung und Preisüberwachung Schleswig-Holstein vom folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Sommerbäder

Für die Benutzung der städtischen Sommerbäder werden folgende Gebühren erhoben:

1. Erwachsene ohne Zellenbenutzung	-,50 DM
Kinder/Jugendliche ohne Zellenbenutzung	-,30 DM
2. Erwachsene mit Wechselzelle	-,60 DM
Kinder/Jugendliche mit Wechselzelle	-,50 DM
3. Zehnerkarten Erwachsene ohne Zellenbenutzung	4,-- DM
Zehnerkarten Kinder/Jugendliche ohne Zellenbenutzung	2,-- DM
4. Zehnerkarten Erwachsene mit Zellenbenutzung	5,-- DM
Zehnerkarten Kinder/Jugendliche mit Zellenbenutzung	4,-- DM
5. Monatskarten Erwachsene ohne Zellenbenutzung	6,50 DM
Monatskarten Kinder/Jugendliche ohne Zellenbenutzung	4,50 DM
6. Monatskarten Erwachsene mit Zellenbenutzung	8,50 DM
Monatskarten Kinder/Jugendliche mit Zellenbenutzung	6,50 DM
7. Saisonkarten nur für Mitglieder der schwimmsporttreibenden Vereine	
Erwachsene	6,-- DM
Kinder	3,-- DM
8. Für Vereine bei Schwimmfesten pro Veranstaltung	
das Schwimmbecken	30,-- DM
die gesamte Anlage	75,-- DM
9. Schulklassen je Schüler(in)	-,15 DM

§ 2

Badewäsche

Für die Benutzung von Badewäsche werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|------------------------|------|----|
| 1. für ein Handtuch | -,30 | DM |
| 2. für einen Badeanzug | -,40 | DM |
| 3. für eine Badehose | -,30 | DM |
| 4. für eine Badekappe | -,20 | DM |

§ 3

Schwimmunterricht

Für die Erteilung von Schwimmunterricht werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|-------------------------------------|------|----|
| 1. Schwimmunterricht für Erwachsene | 9,— | DM |
| 2. Schwimmunterricht für Kinder | 5,— | DM |
| 3. Ausstellen von Schwimmzeugnissen | -,50 | DM |

§ 4

Lautsprecheranlage

Für die Benutzung der Lautsprecheranlage wird eine Gebühr von 20,— DM erhoben.

§ 5

Altersgrenze für Jugendliche

Als Jugendliche gelten Benutzer bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Schüler und Studenten mit entsprechendem Ausweis auch über das 18. Lebensjahr hinaus.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Gebührenordnung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Gebührenordnung für die städtischen Sommerbäder vom 21. April 1958 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Kiel, den

S t a d t K i e l
Der Magistrat

Oberbürgermeister

Stadtrat

Abschrift

Gebührenordnung für die Benutzung
der städtischen Schwimmhalle und
der städtischen Warmbadeanstalten

Vom 29. März 1957

Auf Grund des § 4 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (GS.S.152) in der jetzt geltenden Fassung hat die Ratsversammlung mit Genehmigung des Landesamtes für Preisbildung und Preisüberwachung Schleswig-Holstein vom 14. Mai 1957 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Schwimmhalle

Für die Benutzung der städtischen Schwimmhalle werden folgende Gebühren erhoben:

1. Erwachsene ohne Zellenbenutzung	-,50 DM
Kinder/Jugendliche ohne Zellenbenutzung	-,30 DM
2. Erwachsene mit Wechselzelle	-,65 DM
Kinder/Jugendliche mit Wechselzelle	-,45 DM
3. Erwachsene mit Einzelzelle	1,15 DM
Kinder/Jugendliche mit Einzelzelle	-,95 DM
4. Zehnerkarten Erwachsene ohne Zellenbenutzung	4,50 DM
Zehnerkarten Kinder/Jugendliche ohne Zellenbenutzung	2,50 DM
5. Zehnerkarten Erwachsene mit Wechselzelle	5,50 DM
Zehnerkarten Kinder/Jugendliche mit Wechselzelle	3,50 DM
6. Zehnerkarten Erwachsene mit Einzelzelle	9,50 DM
Zehnerkarten Kinder/Jugendliche mit Einzelzelle	7,50 DM
7. Für Vereine zur Durchführung ihres Übungsbetriebes je Stunde	10,— DM
8. Für Vereine bei Schwimmfesten je Veranstaltung	
a) für Vor- und Nachmittag	250,— DM
b) für Vor- oder Nachmittag	150,— DM
c) für Veranstaltungen ohne Zuschauer je Stunde	25,— DM

§ 2

Warmbadeanstalten

Für die Benutzung der städtischen Warmbadeanstalten werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|---------|
| 1. Wannenbad | -,80 DM |
| Wannenbad für Rentner, Arbeitslose und
Studenten | -,60 DM |
| 2. Brausebad | -,40 DM |
| Brausebad für Rentner, Arbeitslose und
Studenten | -,30 DM |

Die Verbilligung für Rentner, Arbeitslose und Studenten hat nur an den jeweils ersten Betriebstagen der Woche, die in jedem Bad bekanntgemacht sind, Gültigkeit. Die Verbilligung für Rentner beschränkt sich auf eine Einkommensgrenze, die ebenfalls in jedem Bad bekanntgemacht wird.

§ 3

Bädewäsche

Für die Benutzung von Bädewäsche werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|------------------------|---------|
| 1. für ein Badetuch | -,15 DM |
| 2. für einen Badeanzug | -,30 DM |
| 3. für eine Badehose | -,20 DM |
| 4. für eine Badekappe | -,20 DM |

§ 4

Schwimmunterricht

Für die Erteilung von Schwimmunterricht werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|-------------------------------------|---------|
| 1. Schwimmunterricht für Erwachsene | 6,— DM |
| 2. Schwimmunterricht für Kinder | 3,— DM |
| 3. Ausstellen von Schwimmzeugnissen | -,50 DM |

§ 5

Lautsprecheranlage

Für die Benutzung der Lautsprecheranlage wird eine Gebühr von 20,— DM erhoben.

§ 6

Unterwasserbeleuchtung

Für die Benutzung der Unterwasserbeleuchtung wird eine Gebühr von 5,— DM erhoben.

§ 7

Altersgrenze für Jugendliche

Als Jugendliche gelten Benutzer bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Schüler und Studenten mit entsprechendem Ausweis auch über das 18. Lebensjahr hinaus.

§ 8

Ermäßigung

Der für das Badewesen zuständige städtische Ausschuß kann Personenvereinigungen bei gemeinschaftlicher Benutzung der Schwimmhalle eine Ermäßigung der Gebühren bis zu 50 v.H. gewähren und eine Abweichung von den in der Haus- und Badeordnung festgesetzten Badezeiten zulassen. Diese Vergünstigung bezieht sich nicht auf die in § 1 Ziffer 8 bereits verbilligten Vereinsveranstaltungen.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Gebührenordnung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Gebührenordnung für die Benutzung der städtischen Schwimmhalle und der städtischen Warmbadeanstalten vom 20. April 1956 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Kiel, den

S t a d t K i e l

Der Magistrat

(Dr. Mütthling)
Oberbürgermeister

(Dr. Fuchs)
Bürgermeister

Abschrift

Gebührenordnung

für

die städtischen Sommerbäder
vom 21. April 1958

Auf Grund des § 4 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (GS.S.152) in der jetzt geltenden Fassung hat die Ratsversammlung mit Genehmigung des Landesamtes für Preisbildung und Preisüberwachung Schleswig-Holstein vom 22. Mai 1958 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Sommerbäder

Für die Benutzung der städtischen Sommerbäder werden folgende Gebühren erhoben:

1. Erwachsene ohne Zellenbenutzung	-,30 DM
Kinder ohne Zellenbenutzung	-,15 DM
2. Erwachsene mit Wechselzelle	-,40 DM
Kinder mit Wechselzelle	-,30 DM
3. Zehnerkarten Erwachsene ohne Zellenbenutzung	2,50 DM
Zehnerkarten Kinder ohne Zellenbenutzung	1,10 DM
4. Zehnerkarten Erwachsene mit Wechselzelle	3,50 DM
Zehnerkarten Kinder mit Wechselzelle	2,50 DM
5. Monatskarten Erwachsene ohne Zellenbenutzung	4,50 DM
Monatskarten Kinder ohne Zellenbenutzung	2,25 DM
6. Monatskarten Erwachsene mit Wechselzelle	6,50 DM
Monatskarten Kinder mit Wechselzelle	4,50 DM
7. Saisonkarten nur für Mitglieder der schwimmsport- treibenden Vereine	
Erwachsene	6,— DM
Kinder	3,— DM
8. Für Vereine bei Schwimffesten pro Veranstaltung das Schwimmbecken	30,— DM
die Gesamtanlage	75,— DM
9. Schulklassen je Schüler(in)	-,15

§ 2

Badewäsche

Für die Benutzung von Badewäsche werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|------------------------|---------|
| 1. für ein Handtuch | -,20 DM |
| 2. für einen Badeanzug | -,30 DM |
| 3. für eine Badekappe | -,20 DM |
| 4. für eine Badehose | -,20 DM |

§ 3

Schwimmunterricht

Für die Erteilung von Schwimmunterricht werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--------------------------------------|---------|
| 1. Schwimmunterricht für Erwachsene | 6,— DM |
| 2. Schwimmunterricht für Kinder | 3,— DM |
| 3. Ausstellung von Schwimmzeugnissen | -,50 DM |

§ 4

Lautsprecheranlage

Für die Benutzung der städtischen Lautsprecheranlage wird eine Gebühr von 20,— DM erhoben.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Diese Gebührenordnung tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Gebührenordnung für die Benutzung der städtischen Sommerbäder vom 2. Juli 1953 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Kiel, den 21. April 1958

S t a d t K i e l

Der Magistrat

gez.: Dr. Müthling
Oberbürgermeister

gez.: Borohert
Stadtrat

Eintrittspreise in Hallenschwimmbädern (Stand Mai 1961)

	S c h w i m m b a d			Pauschale f. Vereine		W a n n e n b a d		B r a u s e b a d	
	Erw. DM	Schüler DM	Kinder DM	1 Üb.Stunde DM	Veranstalt. DM	Erw. DM	Kinder DM	Erw. DM	Kinder DM
Aachen	0.90	0.70	0.30	10.- kl.Halle 15.- gr.Halle 20.- neue Halle		0.90	0.50	0.50	0.50
Ahlen	0.70	0.50	0.30	7.50	2 Stunden 50.-	1.25	0.70	0.60	0.40
Augsburg	Kabine 1.- Kästch. 0.70	0.30 im Klas- senverb.	0.40	25.- neue Halle 15.- alte Halle	(3 Std.) 30.- zuzüglich Pers.kosten	1.--	--	0.60	--
Bayreuth	0.60	0.30	0.30	25.--	lt. Tarif	1.--	0.40	--	--
Berlin	0.60	0.40	0.25	frei	frei	0.80	0.60	0.30 Mont.-Mittw. 0.40 Donn.-Samst.	
Bielefeld	0.80	0.50	0.40	10.--	50.-- (1 Std.)	1.--	--	0.50	0.25
Bocholt	0.60	0.30	0.30	10.--	Samstag 40.-- Sonntag 50.-- (1 Std.)	--	--	--	--
Bochum	0.60	0.45 Jg. 16-18	0.30 J. bis 16 J.	30.--	10 % der Einnahmen mind. 200	0.80	0.40	0.40	0.20

	S c h w i m m b a d			Pauschale f. Vereine		W a n n e n b a d		B r a u s e b a d	
	Erw. DM	Schüler DM	Kinder DM	1 Üb.Stunde DM	Veranstalt. DM	Erw. DM	Kinder DM	Erw. DM	Kinder DM
Bonn	0.60	0.30	0.30	6.50 - 9.00	nach Ver- einbarung	1.--	1.--	0.40	0.40
Bottrop	0.60	0.30	0.30	8.--	10 % oder DM 100.-- f. 2-3 Std.	0.80	0.50	0.30	0.30
Braunschweig	0.70	--	0.50	28.--		1.30	1.30	0.70	0.50
Bremen	1.--	0.40-0.80	0.55		27.50 Winter 20.00 Sommer	1.90	1.--	1.20	1.20
Bremerhaven	0.70	0.50	0.40	10.--	(2 Std.) 10 % der Bruttoeinn. aber 50:=- W: 60:=- S:	1,20	1.20	0.40	0.30
Darmstadt	0.60	0.50	0.40	18.--	18.--(+ 5.-- mit Zuschau- ern) f. 1 Std.	1.-- 30 1.50 60	Min. 1.-- Min. 1.50	0.40	0.40
Dortmund	0.50	0.50	0.30	Sondervereinbarungen		1.20	--	0.50	0.30
Düren	0.70	0.40	0.40	15.--bis 25.--	29.-- (1 Std.)	verpachtet		verpachtet	

	S c h w i m m b a d			Pauschale f. Vereine		W a n n e n b a d		B r a u s e b a d	
	Erw. DM	Schüler DM	Kinder DM	1 Üb.Std. DM	Veranstalt. DM	Erw. DM	Kinder DM	Erw. DM	Kinder DM
Düsseldorf	0.70	0.15	0.20	14.--	33.--	0.70	--	0.30	--
Duisburg	0.65	--	0.30 b. 16 J.	12.-- 15.--	15.-- (1 Std.)	1.--	--	0.40	0.25 b. 16 J.
Ebingen	0.80	0.40	0.40	12.--	nach Verein- barung	1.20	0.30 b. 10 J.	0.60	0.40
Bad Ems						1.--	1.--		
Eschweiler	0.50	--	0.30 0.40	5.--	10.-- (je Std.)	0.70	0.70	0.40	0.40
Essen	0.70	0.35	0.35	1 Zeitstd. vierteljähr- lich 10.--	20.- b. 40.-	0.80	0.40	0.40	0.40
Freiburg	0.90	0.20	0.45	gr.H. 22.50 kl.H. 11.25		1.60	--	--	--
Gelsenkirchen	0.55	0.40	0.25	10.--	20.-- (1 Std.)	0.75	0.75	0.40	0.30

	S c h w i m m b a d			Pauschale f. Vereine		W a n n e n b a d		B r a u s e b a d	
	Erw. DM	Schüler DM	Kinder DM	1 Üb. Std. DM	Veranstalt. DM	Erw. DM	Kinder DM	Erw. DM	Kinder DM
Gladbeck	0.60	--	0.30	8.--	30.-- 3 Std.	1.-- 1.30 Samst.	--	0.50	0.25
Göppingen	0.80	0.20 m. Lehrer	0.40 b. 14.J.	12.- örtl.V. 14.- ausw.V.	12.- örtl.V. 14.- ausw.V. 1 Std.	1.30	0.70	0.70 0.50 f. Rentner	--
Göttingen	0.75	0.40	0.40	25.--	25.-- Std.	0.90 bis 2.00	--	0.60 - 0.90	0.45
Goslar	0.40	0.20 b. 14 J.	0.20	5.--	n.Vereinbar.	1.00	1.--	0.30	0.30
Gronau	0.50	0.25 b. 17 J.	0.25 b. 17 J.	13.--	25.-- (3 Std.)	0.80	0.40 m. Erwachs. sonst 0.80	0.40	0.30
Gummersbach	0.80	0.30	0.30	12.- einh.V. 15.- ausw.V.	30.-- (2 Std.)	1.--	0.50	0.60	0.30
Hagen/Westf.	0.70	0.35	0.25	12.50	30.- Std. (1 Std.)	1.20	1.20	0.60	0.60
Hamburg	0.70-1.--	0.10 m. Klasse	0.30-0.80	17.- b. 28.-	170.- b. 280.- (3 Std.)	0.80-1.50		0.40 bis 0.90	

	S c h w i m m b a d			Pauschale f. Vereine		W a n n e n b a d		B r a u s e b a d	
	Erw. DM	Schüler DM	Kinder DM	1 Üb. Std. DM	Veranstalt. DM	Erw. DM	Kinder DM	Erw. DM	Kinder DM
Hameln	0.65	0.40	0.30	Jahresver- trag 17.-	Jahresver- trag 50.- 22.-/1 Std.	--	--	--	--
Hamm	0.70	0.40	0.25	15.-	30.-/Std. bzw. 10 % der Bruttoeinn.	1.--	1.--	0.50	0.50
Hannover	0.50	--	bis 18.J. 0.30	12.50- 20.--	wird von Fall zu Fall festgelegt	1.--	1.-- üb. 6 J.	0.35	0.35 üb. 6 J.
Heidelberg	0.60	0.30	0.30	--	30.-/Std.	I.Klasse 1.20 II.Klasse 0.70	0.70	0.30	0.30
Heilbronn	0.80	0.35	0.35	25.--	30.-- 2 - 3 Std.	1.20	--	0.70	--
Herne	0.70	0.50 Jgd.	0.30 + Schüler m.Klasse	15.--	120.- oder 15 % der Roh- einnahmen	--	--	--	--
Hildesheim	0.60	--	0.30	Halle I 18.- " II 10.-	jed.Sonntag 12 - 18 Uhr Halle I 25.- " II 18.-	30 Min. 1.- 45 " 1.50	30 Min. 0.50 45 " 0.75 bis 6 J.	--	--
Iserlohn	0.65	0.35	0.35 b. 14 J.	Erw. 15.- Jgd. 9.-	--	1.- + 0.50 f. Kind	1.-	0.50 0.35 m. Kind	0.50

	Schwimmbad			Pauschle f. Vereine		Wannenbad		Brausebad	
	Erw. DM	Schüler DM	Kinder DM	1 Üb. Std. DM	Veranstalt. DM	Erw. DM	Kinder DM	Erw. DM	Kinder DM
Itzehoe	0.50	--	0.20 b. 14 J.	--	5.- hies.V. 25.- ausw.V.	0.80	0.80 Kleinst- kinder 0.30	0.50	0.50
Kaiserslautern	--	--	--	--	--	1.20	3-10 J. 0.50 üb. 10 J. 1.20	0.40	0.40
Karlsruhe Tullabad Vierortbad	0.70 0.55	0.70 0.30	0.70 0.30	kostenlos "	kostenlos "	I.Kl. 1.20 II.Kl. 0.80	-- --	0.70 --	0.70 --
Kassel	Schrank 0.60 Kab. 0.75	0.30 0.60	0.30 0.60	15.--	25.- b. 75.- 1-3 Std.	0.90	0.50 0.90	0.50	0.50
Kiel	0.50	0.30	0.30	25.--	250.- ganztäg. 150.- halbtäg. m. Zuschauern	0.80	--	0.40	--
Kleve	0.70	0.35	0.35	12.--	36.-/Std.	1.--	1.--	0.50	0.50
Koblenz	0.60	0.30	0.30	10.--	--	0.60	0.60	0.30	0.15
Köln Agrippabad	0.80	0.40	0.40	8.50 - 25.--	50 % der Un- kosten bzw. Betriebskost.	1.25	1.25	0.40	0.40

	S c h w i m m b a d			Pauschale f. Vereine		W a n n e n b a d		B r a u s e b a d	
	Erw. DM	Schüler DM	Kinder DM	1 Üb. Std. DM	Veranstalt. DM	Erw. DM	Kinder DM	Erw. DM	Kinder DM
Krefeld	0.60	0.40	0.30 b. 14 J.	Erw. 0.20 Jgd. 0.10	30.-/Std.	I. Klasse 1,10 II. Klasse 0.80	--	0.40	0.20
Langenberg	0.70	--	0.40	--	--	0.80	0.40	--	--
Langenfeld	0.60	14- 18 J. 0.50	b. 14 J. 0.20	5.- 20.- 25.-	25.-/Std.	1.25	0.75	--	--
Leverkusen	--	--	--	--	--	0.70	0.70	0.30	0.20
Lübeck	1.--	0.50	0.30 Schulkl.	25.-- 45.--Sonnt.	200.--	1.--	--	0.60	--
Lüdenscheid	0.75	0.25 Klassen	0.35 b. 16 J.	12.--	12.-/Std.	1.--	0.70	0.40	0.40
Ludwigsburg	0.60	0.30	0.30	10.-- halbtags	50.--	0.80	0.20	0.50	--
Lünen	0.60	0.45	0.30	12.-bzw. 16.-	12.-bzw. 16.- pro Std.	--	--	--	--

	S c h w i m m b a d			P a u s c h a l e f. V e r e i n e		W a n n e n b a d		B r a u s e b a d	
	Erw. DM	Schüler DM	Kinder DM	1 Üb. Std. DM	Veranstalt. DM	Erw. DM	Kinder DM	Erw. DM	Kinder DM
Mannheim	0.75	0.30	0.30	--	Halle I 15.- " II 10.- je Std.	1.--	1.--	--	--
Marburg	0.70	0.70 üb. 18 J.	0.40	28.50	30.--	1.30	1.--	0.70	0.60
Marktheidenfeld	--	--	--	--	--	1.-- Fam.kart.	0.50 1.50	0.50	--
Mönchen-Gladbach	0.70	0.20 Jgd. 0.50	0.30	25.--	25.-/Std. 25 % Sonntagszuschlag	0.80	0.40	0.40	0.20 b. 14 J.
Mülheim/Ruhr	0.50	--	0.25 b. 18 J.	6.--	12.-/Std.	0.60	0.60	0.20	0.10
Neuss	0.60	0.35	0.35 b. 18 J.	12.50	besondere Vereinbarung	I.Kl. 1.50 II.Kl. 1.--	1.-- 0.50	0.50 Mont.+Dienst. Erw. 0.30	0.25
Neuwied	0.60	--	0.30	12.--	Nach Vereinbarung	0.80	--	0.40	0.15
Nordhorn	0.60	--	0.30 b. 18 J.	6.--	2.-/Std.	0.80	--	0.60	--

	S c h w i m m b a d			Pauschale f. Vereine		W a n n e n b a d		B r a u s e b a d	
	Erw. DM	Schüler DM	Kinder DM	1 Üb. Std. DM	Veranstalt. DM	Erw. DM	Kinder DM	Erw. DM	Kinder DM
Nürnberg	Schwimmh. I und III 0.80	0.50	0.50	25.-	Verläng. 1/2 Std. 15.-	I.Kl. 1.20	0.60	0.50	0.50
Schwimmh. II	0.60	0.40	0.40		2 " 50.-	II.Kl. 1.-	0.50		
Oberhausen Sterkrade	0.70	0.40	0.30	8.-	4 - 50.-/5 Std. +10.-/Becken- füllung	--	--	--	--
		15 - 17 J.	6 - 14 J.						
Oberhausen Stadtbad	0.50	0.30	0.30	7.-	50.-/4-5 Std.+ 10.- Beckenfüll.	0.70	0.70	0.30	0.30
Oldenburg	1.--	0.50	0.50	10.-	35.-/Std.	1.30	1.30	0.80 Minderbem. 0.50	0.50
		b. 18 J.							
Osnabrück	0.70	0.40	0.40	15.--	15.- zusätzlich Pers.kosten + 50% kein.k.	1.25	1.25	0.40/30 0.50/40	0.40/30 0.50/40
								Min.	Min.
Paderborn	0.70	0.10 Volks- schulen 0.25 höh. Schulen	0.40	125.-- Monatspau- schale	25.-/Std.	1.40	1.40	0.60	0.60
Pforzheim	0.80	0.25	0.25	17.-/2 Std.	7.-/Std.	Mo-Do. 0.90 Fr-Sa. 1.20	0.20 Zuschlag	0.50	0.50
Pfungstadt	0.55	0.35	0.35	0.30/Pers.	--	0.80	0.80 m.Erw. 0.40	0.40	0.40

	S c h w i m m b a d			Pauschale f. Vereine		W a n n e n b a d		B r a u s e b a d	
	Erw. DM	Schüler DM	Kinder DM	1 Üb. Std. DM	Veranstalt. DM	Erw. DM	Kinder DM	Erw. DM	Kinder DM
Recklinghausen	0.70	0.40	0.30	18.-- 1 1/2 Std.	20.--/Std. ohne Eintritts- gebühr, 40.- mit E.	1.--	--	0.80	--
Reutlingen	0.80	0.35	0.35	13.--	30.--/Std.	1.Kl. 1.30 2.Kl. 1.--	mit Erw. 0.40	0.50	0.50
Rheydt	0.70	0.50	0.30 b. 16 J.	7.50	25.--/Std.	1.--	--	0.50	0.30
Saarbrücken	0.75 1.--	0.30 geschl. Kl.	0.40	30.--	--	0.70 1.--	--	0.40	--
Saarburg	--	--	--	--	--	0.80	0.40	0.40	0.20
Sindelfingen	0.80	0.10	0.40	20.--	bes. Vereinb.	1.--	entf.	0.70	entf.
Schweinfurt	0.60	0.40 Mittw. 0.30	0.40 Mittw. 0.30	15.--	40.--/2 Std. je weit. Std. 10.--	1.30	--	0.60	--
Stuttgart	0.80	0.40 b. 16 J.	0.40	15.- Schwimm- sportvereine 30.- üb. Ver.	bes. Vereinb.	1.20	3 - 10 J. 0.60 b. 3 J. frei	0.70	--

	S c h w i m m b a d			Pauschale f. Vereine		W a n n e n b a d		B r a u s e b a d	
	Erw. DM	Schüler DM	Kinder DM	1 Üb. Std. DM	Veranstalt. DM	Erw. DM	Kinder DM	Erw. DM	Kinder DM
Tailfingen	0.80	0.40	0.40	0.50 Erw. 0.30 Jgdl.	--	1.--	1.--	0.50	0.50
Trier	0.60	0.30	0.30 b.14 J.	0.35 je Pers.	Samst.u.Se. nachm. 20.-- u.So.vorm. 30.--/Std.	1.-- Erwerbsl. 0.50	--		
Tübingen	0.80	0.40 b. 18 J. Schulkl.0.20	Jgdl.b. 18 J. 0.40	12.-- außerh. d.Betr., 30.-- innerh.d.Betr.	30.--/Std.	1.Kl. 1.40 2.Kl. 1.--	2.Kl. 1.-- Zusatzkart. b.10 J.0.40	0.50	0.50
Ulm	0.80	0.30 b. 14 J.	b. 14 J. 0.30 v.14-17 J. 0.50	12.--	25.--/Std. 2.u.folgende Std. 15.--	1.Kl.1.40 2.Kl.1.20 3.Kl.0.90	0.40 b. 10 J.		
Unna	0.70	0.40 b. 18 J.	0.40 b. 14 J.		15.--u.20.-- 50 min./ausw. Vereine 25.--				
Viersen	0.60	--	0.40 b. 14 J.	5.--	Lohnselbstko- sten f.Heizer u.Putzfrau	1.Kl.1.-- 2.Kl.0.80	1.Kl.1.-- 2.Kl.0.80	0.40	0.40
Wanne-Eickel	0.60	0.20 Schulkl.	0.30 Jgdl.b. 18 J.	10.--	20.--/Std.	1.--		0.50	
Weidenau	0.80	0.10 Schulkl.	0.30 b.16 J.	15.--	100.-- üb. 2 Std.	1.--	--	0.50	--

Eintrittspreise in Freibädern (Stand Mai 1961)

	<u>Schwimmbad</u>			<u>Sammelkarten</u>			<u>Saisonkarten</u>			Vereine
	Erw.	Schüler Jugendl.	Kinder	Erw.	Schüler Jugendl.	Kinder	Erw.	Schüler Jugendl.	Kinder	
Aachen	-,60	-,30	-,30	--	--	--	--	--	--	--
Ahlen	-,40 Rentner -,30	-,30	-,25	--	--	--	--	--	--	--
Andernach	-,80	-,40	bis 14J. -,30	10 Bäder 7,--	10 Bäder 3,--	10 Bäder 2,--	Familien- karte 50er 15,-- 25er 8,--	Familienkarte	--	--
Aschaffenburg	-,40	-,20	-,20	12 Bäder 4,--	12 Bäder 2,--	12 Bäder 2,--	10,50	4,--	4,--	Jahres- betrag 600,--
Augsburg	-,80	Kl. -,20	-,30	6er-Blocks o.Gard. 4,--/2,50	--	6er-Blocks o. Gard. 1,50	20,--	--	o.Gard. 8,--	pro Per- son Erw. -,40 Kinder -,20
Bayreuth	m.Gard. 1,50	o.Gard. -,20, m.Gard. -,30	o.Gard. -,20, m.Gard. -,30	--	--	--	10,--	5,--	--	--
Berlin	o.Gard. -,30, m.Gard. -,50	o.Gard. -,20, m. Gard. -,40	o.Gard. -,15, m.Gard. -,25	12 Bäder o.Gard. 3,-- m. G. 5,--	o.Gard. 2,--, m.G. 4,--	o.Gard. 1,50, m.G. 2,50	o.Gard. m.Gard. 7,50 10,--	7,50	5,--	G.-Aufb. i. Verein- raum p. Pers. Erw. -,20 Kind. -,10
Bielefeld	o.Gard. -,50, m.Gard. -,60	bis 18 J. o. G. -,35, m.G. -,45	o.Gard. -,25 m.Gard. -,35	12 Bäder o.G. 5,-- m.G. 6,--	bis 18 J. o.G. 3,50 m.G. 4,50	bis 14 J. o.G. 2,50, m.G. 3,50	18,--	bis 18 J. 12,50	bis 14 J. 10,--	Erw. -,30 Kind. b.. 14 J. -,15

	<u>Schwimmbad</u>			<u>Sammelkarten</u>			<u>Saisonkarten</u>			Vereine
	Erw.	Schüler Jugendl.	Kinder	Erw.	Schüler Jugendl.	Kinder	Erw.	Schüler Jugendl.	Kinder	
Bochum	-,40	--	bis 16J. -,20	--	---	--	--	--	--	Erw. 5,-- Kinder 3,-- Saisonkarten
Bonn	-,40	-,20	-,20	5 Bäder 1,50	5 Bäder -,75	5 Bäder -,75	12,--	6,---	6,--	Erw. und Kinder -,20
Bottrop	-,30	-,10	-,10	12 Bäder 2,50	12 Bäder -,90	12 Bäder -,90	6,--	3,--	3,--	--
Braunschweig	-,50	-,50	-,25	6 Bäder 2,70	--	6 Bäder 1,35	20,--	--	bis 14J. 10,--	--
Bremen	-,65 m. Gard.	-,50 m.G.	-,15 m.G.	10 Bäder 5,--	10 Bäder 4,--	--	18,--	15,--	4,50	Erw. -,45, Jugendl. -,30, Kind. -,15, n. Schluß d. öfl. Bade- zeit Ab. zw. 3,50 b. 10,-
Bremerhaven	-,50	-,35 Schulbad. -,15	-,25	--	--	--	--	--	--	--
Bückeburg	-,60	--	bis 14 J. -,40	10 Bäder 5,--	--	10 Bäder 3,50	10,--	--	6,--	--
Celle	o.G. -,30, m.G. -,60	--	o.G. -,15, m.G. -,45	o.G. 3,-- m.G. 6,--	--	1,50 o.G. 4,50 m.G.	o.G. 18,-- m.G. 36,--	--	o.G. 9,-- m.G. 27,--	Pauschale 4,80

12er-Karte

	<u>Schwimmbad</u>			<u>Sammelkarten</u>			<u>Saisonkarten</u>			Vereine
	Erw.	Schüler Jugendl.	Kinder	Erw.	Schüler Jugendl.	Kinder	Erw.	Schüler	Kinder	
Coesfeld	-,50	-,30	bis 14 J. -,20	Familienkarten für Erziehungsberechtigte und noch nicht schulpflichtige Kinder 12,--			Einzeldauerkarten 10,-- 7,--		bis 14 J. 5,--	pro Pers. -,20
Darmstadt	-,60	-,40	-,20	10 Bäder 5,--	10 Bäder 3,--	10 Bäder 1,50	13,--	8,--	5,--	Erw. 10,-- Jugdl. 6,-- Kin. 4,-- f. Saison
Dortmund	-,40	14 - 18 J. -,30	bis 14 J. -,15	--	--	--	10,--	5,--	3,--	Erw. 5,-- Jugdl. 3,-- Saison
Duisburg (Flußbad bzw. Seebad)	-,50	--	-,25	10 Bäder 4,--	--	10 Bäder 2,--	8,--	--	4,--	--
Ebingen	-,40	-,20	-,20	10 Bäder 3,--	--	--	--	2,--	--	--
Bad Ems (Fluß- bzw. Seebad)	-,30	-,20	-,10	10 Bäder 2,--	10 Bäder 1,50	-,80 10 Bäder	7,--	5,--	-,80	--
Eningen	-,50	-,30 (Schulk. -,10)	bis 6 J. frei	10 Bäder 4,--	10 Bäder 2,--	bis 6 J. frei	10,--	5,--	bis 6 J. frei	--
Epe	-,50	-,30	-,30	10 Bäder 4,50	--	10 Bäder 2,50	12,--	8,--	5,--	--

	<u>Schwimmbad</u>			<u>Sammelkarten</u>			<u>Saisonkarten</u>			Ver- eine
	Erw.	Schüler Jugendl.	Kinder	Erw.	Schüler Jugendl.	Kinder	Erw.	Schüler Jugendl.	Kinder	
Essen	-,45	-,20	-,20	10 Bäder 3,50	10 Bäder 1,50	10 Bäder 1,50	12,--	6,--	6,--	--
Freiburg	Einzel- kab. 1,-- b.z. 4 St. Wkab. -,40 ganztags	bis 18 J. Wkab. -,25 ganztags	b.z. 6J. in Beglei- tung frei	12 Bäder WZ. 5,-- E.Z. 15,--	E.Z. 15,-- WZ. 3,--	EZ. 15,-- WZ. 3,--	EZ. 45,-- WZ. 20,--	EZ. 45,-- WZ. 12,--	--	nur abends. Wkab. bzw. Sammelkab. je Pers. -,20
Gelsen- kirchen	-,35	mit Klasse -,10	-,20	10 Bäder 3,--	--	10 Bäder 1,50	--	--	--	--
Gladbeck	-,60	in den Fe- rien -,30	a.kinder- reich. Fam. -,20, sonst -,30	--	--	--	8,-- Fam. 12,--	--	4,--	--
Göppingen	-,60	mit Kl. -,20	-,40	6 Bäder 2,70	-- Stud. 1,80	1,80 6 Bäder	10,--	-- Stud. 5,--	5,--	--
Göttingen	-,40	-,25	-,15	6 Bäder 2,--	6 Bäder 1,25	--	10,--	Jugendl. 10,--	6,--	Saison Erw. 6,-- Kinder 5,--
Goslar	-,30	bis 18 Jahre	-,20	wie Einzelkarte	Einzelkarte	--	7,--	bis 18 J. 4,--	bis 18 J. 4,--	wie Einzel- karten
Grenzach	-,50	-,20	-,20	--	--	--	15,--	6,--	6,--	Saison Erw. 5,-- Kinder 2,--

	<u>Schwimmbad</u>			<u>Sammelkarten</u>			<u>Saisonkarten</u>			Vereine ..
	Erw.	Schüler Jugendl.	Kinder	Erw.	Schüler Jugendl.	Kinder	Erw.	Schüler Jugendl.	Kinder	
Gronau	-,50	bis 17 J. -,30	-,30	10 Bäder 4,50	10 Bäder 2,50	10 Bäder 2,50	12,-- Fam. 25,--	8,--	3,--	--
Gummersbach	-,60	-,20	-,20	--	--	--	10,--	--	5,--	--
Hagen (Ischeland)	-,60	bis 18 J. -,40 Schulen -,15	bis 14 J. -,30	10 Bäder 3,--	--	--	10,--	14 bis 13 J. 8,--	b. 14 J. 6,--	--
Hagen (Hengstey)	-,50	14-18 J. -,40	bis 14 J. -,20	3,50	2,50	1,50	12,--	9,50	6,--	--
Hamburg (Eimsbüttel)	WK -,50 DK 1,50	--	WK -,25 DK 1,25	Monats- karte 10,--	--	Monats- karte 5,--	i.d. Sommer- ferien -,30		in den Sommer- ferien -,15	--
Hamm	-,40	-,30	-,15	12 Bäder 4,--	12 Bäder 2,--	12 Bäder 1,50	9,--	5,--	4,--	--
Hannover	-,40	bis 18 J. -,20	--	--	--	--	10,-- Ehepaar m. K. 18,-- o. K. 15,--	bis 13 J. 6,--	--	--
Heidelberg	-,50	-,25	-,25	12 Bäder 5,--	--	12 Bäder 2,50	12,--	6,--	6,--	Erw. -,30 ab 18.00 Uhr, Kin- der -,25

	<u>Schwimmbad</u>			<u>Sammelkarten</u>			<u>Saisonkarten</u>			Vereine
	Erw.	Schüler Jugendl.	Kinder	Erw.	Schüler Jugendl.	Kinder	Erw.	Schüler Jugendl.	Kinder	
Heilbronn	-,50	-,30	-,30	10 Bäder 4,--	10 Bäder 2,50	10 Bäder 2,50	10,--	5,--	5,--	--
Hildesheim	-,50		bis 14 J. -,30	--	--	--	10,--	14-18 J. 7,--	b. 14 J. 5,--	Saison Erw. 7,-- Jugdl. 14- 18J. 6,--, K. b. 14J. 4,--
Kaiserslautern	-,20	-,10	-,10	--	---	--	8,--	4,--	4,--	Saison Erw. 4,-- Kinder frei
Karlsruhe	1,--	-,20	-,20		--	--	EK 20,-- WK 13,--	4,50	4,50	je Über- schlag pro Pers. -,20
Kassel	-,25	-,20	bis 16 J. -,20	12 Bäder WZ 5,-- EZ 7,--	12 Bäder WZ 2,50	12 Bäder WZ 2,50	12,--	5,--	b. 15 J. 5,--	Saison Erw. 5,-- Kinder 2,50
Kiel	-,30	-,15	-,15	Monatskarten beliebig viele 4,50	2,25	2,25	6,--	3,--	3,--	--
Bad Kissingen	-,70	-,35	-,35 bis 6 J. frei	12 Bäder 7,--	12 Bäder 3,50	bis zu 6 Jahren frei	15,--	7,50	7,50	Saison Erw. 10,-- Jugdl. b. 18J. 5,--
Bad Kitzingen	-,50	-,25	-,25	--	--	--	15,--	6,--	6,--	--

	<u>Schwimmbad</u>			<u>Sammelkarten</u>			<u>Saisonkarten</u>			Ver- eine
	Erw.	Schüler Jugendl.	Kinder	Erw.	Schüler Jugendl.	Kinder	Erw.	Schüler Jugendl.	Kinder	
Kleve	-,40	-,20	-,20	10 Bäder 3,--	10 Bäder 1,50	10 Bäder 1,50	8,--	4,--	4,--	--
Koblenz	-,70	-,25	-,25	10 Bäder 6,--	10 Bäder 2,--	10 Bäder 2,--	25,--	12,50	12,50	Saison Erw. 17,50 Kind. 8,50
Köln	-,40	-,20	-,20	10 Bäder 3,--	--	--	12,--	--	6,--	--
Königswinter	Einh. -,40 Ausw. -,80	-,20 -,40	-,20 -,40	10 Bäder 3,-- 6,--	10 Bäder 1,50 3,--	10 Bäder 1,50 3,--	--	--	--	--
Krefeld	-,60	-- Stud. -,40	-,30	10 Bäder 5,40	10 Bäder 3,60	10 Bäder 2,70	35,--	20,--	15,--	pro Pers. Erw. -,20 Kind. -,10
Langenberg	-,60	-,30	-,30	--	--	--	10,--	5,--	3,50	--
Leverkusen	-,35	-,15	-,15	10 Bäder 3,--	10 Bäder 1,--	10 Bäder 1,--	8,50	4,--	4,--	Saison Erw. u. Kinder 2,50
Bad Liebenzell	o.G. -,50 m.G. -,75	--	o.G. -,25 m.G. -,50	10 Bäder o.G. 4,-- m.G. 6,--	--	10 Bäder o.G. 2,-- m.G. 4,--	o.G. 8,-- m.G. 11,--	--	o.G. 4,-- m.G. 8,--	--

	<u>Schwimmbad</u>			<u>Sammelkarten</u>			<u>Saisonkarten</u>			Vereine
	Erw.	Schüler Jugendl.	Kinder	Erw.	Schüler Jugendl.	Kinder	Erw.	Schüler Jugendl.	Kinder	
Lüdenscheid	-,50	Klassen -,25	-,30	--	--	--	20,--	--	bis 16 J. 12,--	--
Lünen	-,50	-,30	-,15	6 Bäder 2,50	6 Bäder 1,50		8,--	5,--	3,--	--
Mannheim	-,50	-,25	-,25	12 Bäder 5,--	12 Bäder 2,50	12 Bäder 2,50	12,--	6,--	6,--	--
Marburg	-,50	über 15 J. -,50	bis 15 J. -,30	--	--	--	16,--	über 15 J. 16,--	bis 15 J. 7,--	Saison Erw. 4,20 Kinder 2,50
Marktheiden- feld	-,40	-,20	-,10	12 Bäder 4,--	12 Bäder 2,--	12 Bäder 1,--	6,--	6,--	--	--
M.-Gladbach	-,40	-- Jgd. -,30	-,20	5 Bäder 1,60	Besucher- karte -,30	-,80 5 Bäder	--	--	--	pro Pers. Erw. -,20 Kinder -,10
Mülheim	-,20	--	-,10	6 Bäder 1,--	--	6 Bäder -,50	--	--	--	--
München	E.K. 1,50 je weit. Pers. 1,--	--	6-14 J. -,30	10 Bäder 12,50	--	10 Bäder 2,50	--	--	--	--

	<u>Schwimmbad</u>			<u>Sammelkarten</u>			<u>Saisonkarten</u>			Vereine
	Erw.	Schüler Jugendl.	Kinder	Erw.	Schüler Jugendl.	Kinder	Erw.	Schüler Jugendl.	Kinder	
Neuss	Eintritt in Freibadestelle frei, da Badestelle bei Fertigstellung des geplanten Hallen-Freibades in der Nordstadt geschlossen wird.									
Nürnberg	-,70	-,40	-,40	12 Bäder 7,--	12 Bäder 4,--	12 Bäder 4,--	20,--	10,--	10,--	--
Oberhausen	-,20 Sonnt. -,40	Schüler gegen Ausweis -,10, so. -,20	-,10 sonnt. -,20	--	--	--	--	--	--	--
Oldenburg	-,35	--	bis 18 Jahre -,15	--	--	--	12,--	6,--	6,--	--
Opladen	-,70	--	b. 16 J. -,35	10 Bäder 5,--	--	Jugdl. b. 16 J. 2,50	10,--	--	b. 16 J. 5,--	--
Osnabrück	E.Z. -,70 W.Z. -,50	-,20	WZ -,30 sonst -,20	--	--	--	DZ 6,-- WZ 9,-- EZ 12,--	DZ 3,-- WZ 6,--	--	--
Passau	o.G. -,30	--	Werkt. -,15, so -,20	12 Bäder 7,--	12 Bäder 6,--	12 Bäder 6,--	o.G. 8, m.G. 15,--	o.G. 6,-- m.G. 12,--	o.G. 6,-- m.G. 12,--	--
Peine	o.G. -,50	o.G. -,25	o.G. -,15	12 Bäder 5,--	12 Bäder 2,--	Fam.Karte 18,--	10,--	7,50	5,--	pro Pers. -,10

	<u>Schwimmbad</u>			<u>Sammelkarten</u>			<u>Saisonkarten</u>			Ver- eine
	Erw.	Schüler Jugendl.	Kinder	Erw.	Schüler Jugendl.	Kinder	Erw.	Schüler Jugendl.	Kinder	
Pforzheim	o.G. -,40 m.G. -,50	o.G. -,20 m.G. -,30	o.G. -,20 m.G. -,30	10 Bäder 4,--	10 Bäder 2,--	10 Bäder 2,--	--	--	--	--
Recklinghausen	-,50	-,30	-,20	10 Bäder 3,50	10 Bäder 2,--	10 Bäder 1,50	--	--	--	--
Rutlingen	1,--	1,--	1,--	10 Bäder 8,--	10 Bäder 4,--	10 Bäder 4,--	12,--	6,--	6,--	--
Rheydt	-,50	14-18 J. -,30	bis 14 J. -,20	5 Bäder 2,--	14-18 J. 5 Bäder 1,25	bis 14 J. 5 Bäder -,75	--	--	--	--
Saarbrücken	-,50	vorm. -,10	-,25	10 Bäder 4,50	--	10 Bäder 2,25	15,--	--	7,50	Übungs- abend 8, 8,50
Saarburg	-,50	-,15	bis 14 J. -,15	10 Bäder 4,50	10 Bäder 1,25	10 Bäder bis 14 J. 1,25	--	--	--	--
Salzkotten	-,60 mit Garderobenaufbewahrung	-,30	-,10	10 Bäder 5,--	10 Bäder 2,50	--	15,--	7,50	--	--
Speyer	-,50	-,25	-,25	12 Bäder 5,--	12 Bäder 2,50	12 Bäder 2,50	15,--	7,50	7,50 Ferienk. 3,75	--

	Schwimmbad			Sammelkarten			Saisonkarten			Vereine
	Erw.	Schüler Jugendl.	Kinder	Erw.	Schüler Jugendl.	Kinder	Erw.	Schüler Jugendl.	Kinder	
Schweinfurt	-,50	6-14 J. -,25	bis 6 J. -,10	10 Bäder 4,--	10 Bäder 2,--	10 Bäder 2,-- 6-14 J.	15,--	6-14 J. 5,-- ab 14 J. 7,50	bis 6 J. frei, 6-14 J. 5,--	--
Stadtlohn	-,70	-,30	-,30	10 Bäder 4,50	10 Bäder 2,--	10 Bäder 2,--	12,--	6,--	10,--	--
Stuttgart	o.G. -,50 m.G. -,70	o.G. -,25 m.G. -,35	o.G. -,25 m.G. -,35	10 Bäder m.G. 5,60	10 Bäder m.G. 2,45	10 Bäder m.G. 2,45	m.G. 12,--	m.G. 5,50	m.G. 5,50	--
Tailfingen	-,30	-,15	-,15	--	--	--	7,50	4,--	4,--	--
Trier	1,--	bis 16 J. -,30	-,30	6 Bäder 3,75	--	6 Bäder 1,50	25,--	12,50 b. 16 J.	12,50	--
Tübingen	-,50	bis 18 J. -,40 Kl. u. Aufs. -,15	bis 14 J. -,30	10 Bäder 4,--	bis 18 J. 10 Bäder 3,--	bis 14 J. 10 Bäder 2,--	10,-- Zusatzk. f. Eheg. 6,--	b. 18 J. 8,--	b. 14 J. 6,--	--
Ulm	-,60	-,30	-,30	10 Bäder 5,--	10 Bäder 2,50	10 Bäder 2,50	10,--	5,--	5,--	--
Unna	-,30	-,30	b. 14 J. -,15	10 Bäder 2,40	10 Bäder 2,40	bis 14 J. 2,20	12,--	12,--	bis 14 J. 6,--	Saison Einzelmitgl. 9,--, Pau- schale 90,--

	Schwimmbad			Sammelkarten			Saisonkarten			Vereine
	Erw.	Schüler Jugendl.	Kinder	Erw.	Schüler Jugendl.	Kinder	Erw.	Schüler Jugendl.	Kinder	
Viersen	-,60	--	bis 14 J. -,40	10 Bäder 5,--	--	bis 14 J. 10 Bäder 3,--	Monatskarte 6,--	--	b. 14 J. 4,--	--
Waltrop	-,50	bis 16 J. -,20	bis 16 J. -,20	10 Bäder 3,50	--	bis 16 J. 10 Bäder 1,50	10,--	--	bis 16J. 5,--	--
Wiesbaden	-,50	14-18 J. -,35	b. 4 J. -,25	10 Bäder 2,50	14-18 J. 10 Bäder 2,50	--	12,--	8,--	--	pro Pers. -,25
Witten	-,60	b. 18 J. -,40	-,20 Ferien -,10	--	--	--	12,--	10,--	5,--	pro Pers. Erw. -,30 Kinder -,20
Wolfsburg	-,30	-,10	-,10	12 Bäder 3,--	12 Bäder 1,--	12 Bäder 1,--	5,--	2,--	2,--	--
Würzburg	-,50	-,25	b. 6 J. -,10	--	--	--	15,--	7,50	--	Saison Erw. 10,-- Kinder 5,--

Drucksache 422

Betr.: Bestellung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden der Kleingartenspruchstelle

B.E.: Stadträtin H i n z

Antrag: Zum Vorsitzenden der Kleingartenspruchstelle wird auf die Dauer von 2 Jahren

Obermagistratsrat Dr. K o p p
zum stellvertretenden Vorsitzenden

Leitender Magistratsdirektor von G e r m a r
bestellt.

B e g r ü n d u n g

Die Kleingartenspruchstelle, die nach dem Kleingartengesetz vom 3.2.48 über die Genehmigung von Gartenkündigungen, Zwangspachtungen, Zwischenpachtverhältnissen und Entschädigungen zu entscheiden hat, muß nach § 38 Abs. 2 der Richtlinien für die Selbstverwaltung der Stadt Kiel vom 20.4.1950 sich aus einem Vorsitzenden und 2 Beisitzern zusammensetzen. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind auf Vorschlag des Magistrats von der Ratsversammlung auf die Dauer von 2 Jahren zu wählen.

Nach der bisherigen Regelung führt den Vorsitz bei der Spruchstelle nach dem Beschluß der Ratsversammlung vom 20.4.1961 Obermagistratsrat Dr. Kopp und den stellv. Vorsitz Leitender Magistratsdirektor von Germar. Diese Amtszeit war am 19.4.63 abgelaufen, so daß eine Neuwahl erforderlich wird.

Nach § 38 Abs. 2 der Richtlinien für die Selbstverwaltung der Stadt Kiel vom 20.4.1950 werden der bisherige Vorsitzende Obermagistratsrat Dr. Kopp und der bisherige stellv. Vorsitzende Leitender Magistratsdirektor von Germar zur Wiederwahl vorgeschlagen.

Der Kleingartenausschuß hat in seiner Sitzung am 6.5.63 einstimmig zugestimmt.

H i n z
Stadträtin

Drucksache 460

Betr.: Schiedsmänner

Berichterstatter: Stadtrat Engert

Antrag: Für die Dauer von 3 Jahren werden gewählt:

- a) Bez.I - IV
(Altstadt, Vorstadt, Exerzierplatz und Damperhof)
als Schiedsmann: Robert Ehlert, Kiel,
Sandkuhle 8
(Wiederwahl)
- b) Bez. V - VII
(Brunswik, Düsternbrook und Am Blücherplatz)
als Schiedsmann: Heinrich Bauer, Kiel,
Gneisenaustr.27
(Wiederwahl)
- c) Bez.IX (Ravensberg)
als Schiedsmann: Julius Schröder, Kiel,
Fichtestr.22/24
(Wiederwahl)
als Schiedsmannstellvertreter: Werner Franke, Kiel,
Fichtestr.28
(Wiederwahl)
- d) Bez.X (Schreventeich)
als Schiedsmann: Heinrich Flenker, Kiel,
Geibelplatz 9
(Wiederwahl)
als Schiedsmannstellvertreter: Helmuth Berger, Kiel,
Geibelplatz 9
(Wiederwahl)
- e) Bez.XI (Am Südfriedhof)
als Schiedsmann: Amandus Müller, Kiel,
Harmsstr.126
(Wiederwahl)
- f) Bez.XIII (Gaarden-Süd und Kronsburg)
als Schiedsmann: Otto Krumbeck, Kiel-Gaar-
den, Hofstr.27
(Wiederwahl)
- g) Bez.XIV (Hassee)
als Schiedsmann: Paul Holtz, Kiel, Hambur-
ger Chaussee 43
(Wiederwahl)
als Schiedsmannstellvertreter: Werner Horstmann, Kiel,
Stadtrade 1
(Neuwahl)

- h) Bez.XV (Hasseldieksdamm)
als Schiedsmann: Paul Przybilla, Kiel-Hasseldieksdamm, Hofholzallee (Neuwahl)
- i) Bez.XVIII (Holtenau)
als Schiedsmann: Paul Zöllkau, Kiel-Holtenau, Waffenschmiede 1 (Wiederwahl)
- k) Bez.XIX - XX (Pries-Friedrichsort)
als Schiedsmann: Siegfried Lentz, Kiel-Fritz-Reuter-Str. 114 (Neuwahl)
- l) Bez.XXIII (Suchsdorf)
als Schiedsmannstellvertreter: Wilhelm Ewers, Kiel-Suchsdorf, Am Kanal 36 (Wiederwahl)
- m) Bez.XXIV (Schilksee)
als Schiedsmannstellvertreter: Georg Fukas, Kiel-Schilksee, (Neuwahl)

Begründung:

Nach § 3 der Schiedsmannsordnung vom 3.12.1924 (GS S.751) sind die Schiedsmänner und Schiedsmannstellvertreter durch die Gemeindevertretung auf 3 Jahre zu wählen. Die Wahlperiode der Schiedsmänner in den Bezirken I-IV, V-VII, IX, X, XI, XIII, XV und XVIII und der Schiedsmannstellvertreter der Bezirke X, XV, XXIII und XXIV ist im Laufe der Monate März und April abgelaufen. Der Schiedsmann des Bezirks XV und der Schiedsmannstellvertreter des Bezirks XXIV haben aus persönlichen Gründen gebeten, von einer Wiederwahl Abstand zu nehmen. Das Amt des Schiedsmannstellvertreters des Bezirks XIV ist seit dem 29.9.1962 wegen Todes des Schiedsmannstellvertreters unbesetzt. Der Schiedsmann des Bezirks XIX-XX hat sein Amt mit Genehmigung des Präsidiums des Landgerichts Kiel vom 13.12.1962 niedergelegt.

Die Vorschläge für die Neu- bzw. Wiederwahl sind zu a - 1 des Antrages von der Schiedsmannsvereinigung des Landgerichts Kiel, zu m von dem Ortsbeirat Kiel-Schilksee (Beschluß vom 1.3.1963) unterbreitet worden. Die Vorgeschlagenen haben die Erklärungen, daß sie wählbar sind, abgegeben. Bedenken gegen ihre Wahl bestehen nicht.

Die zu Wählenden bedürfen nach § 4 a.a.O der Bestätigung durch das Präsidium des Landgerichts Kiel.

Der Personalausschuß hat am 7.6.1963, der Magistrat hat am 12.6.1963 der Vorlage zugestimmt.

Engert
Stadtrat

Kiel, den 19. Juni 1963

Der Magistrat
Personalausschuß
Rechtsamt

Neue Drucksache 460

Betr.: Schiedsmänner

Berichterstatter: Stadtschulrat Dr. Hoffmann

Antrag: Für die Dauer von 3 Jahren werden gewählt:

- a) Bez. I - IV
(Altstadt, Vorstadt, Exerzierplatz und Damperhof)
als Schiedsmann: Robert Ehlert, Kiel,
Sandkuhle 8
(Wiederwahl)
- b) Bez. V - VII
(Brunswik, Düsternbrook und Am Blücherplatz)
als Schiedsmann: Heinrich Bauer, Kiel,
Gneisenastr. 27
(Wiederwahl)
- c) Bez. IX (Ravensberg)
als Schiedsmann: Julius Schröder, Kiel,
Fichtestr. 22/24
(Wiederwahl)
als Schiedsmannstellvertreter: Werner Franke, Kiel,
Fichtestr. 28
(Wiederwahl)
- d) Bez. X (Schreventeich)
als Schiedsmann: Heinrich Flenker, Kiel,
Geibelplatz 9
(Wiederwahl)
als Schiedsmannstellvertreter: Helmuth Berger, Kiel,
Geibelplatz 9
(Wiederwahl)
- e) Bez. XI (Am Südfriedhof)
als Schiedsmann: Amandus Müller, Kiel,
Harmsstr. 126
(Wiederwahl)
- f) Bez. XIII (Gaarden-Süd und Krönsburg)
als Schiedsmann: Otto Krummbeck, Kiel-Gaar-
den, Hofstr. 25
(Wiederwahl)
- g) Bez. XIV (Hassee)
als Schiedsmann: Paul Holtz, Kiel, Ham-
burger Chaussee 43
(Wiederwahl)
als Schiedsmannstellvertreter: Werner Horstmann, Kiel,
Stadtrade 1
(Neuwahl)

- h) Bez. XVIII (Holtenau)
als Schiedsmann: Paul Zöllkau, Kiel-Holtenau
Waffenschmiede 1
(Wiederwahl)
- i) Bez. XIX - XX (Pries-Friedrichsort)
als Schiedsmann: Siegfried Lentz, Kiel-Pries-
Fritz-Reuter-Str. 114
(Neuwahl)
- k) Bez. XXIII (Suchsdorf)
als Schiedsmannstellvertreter: Wilhelm Ewers, Kiel-Suchsdorf,
Am Kanal 36
(Wiederwahl)
- l) Bez. XXIV (Schilksee)
als Schiedsmannstellvertreter: Georg Fukas, Kiel-Schilksee
(Neuwahl)

Begründung:

Nach § 3 der Schiedsmannsordnung vom 3.12.1924 (GS S. 751) sind die Schiedsmänner und Schiedsmannstellvertreter durch die Gemeindevertretung auf 3 Jahre zu wählen. Die Wahlperiode der Schiedsmänner in den Bezirken I-IV, V-VII, IX, X, XI, XII und XVIII und der Schiedsmannstellvertreter der Bezirke IX, X, XV, XXIII und XXIV ist im Laufe der Monate März und April 1963 abgelaufen. Der Schiedsmannstellvertreter des Bezirks XIV hat aus persönlichen Gründen gebeten, von einer Wiederwahl Abstand zu nehmen. Das Amt des Schiedsmannstellvertreters des Bezirks XIV ist seit dem 29.9.1962 wegen Todes des Schiedsmannstellvertreters unbesetzt. Der Schiedsmann des Bezirks XIX-XX hat sein Amt mit Genehmigung des Präsidiums des Landgerichts Kiel vom 13.12.1962 niedergelegt.

Die Vorschläge für die Neu- bzw. Wiederwahl sind zu a - k des Antrages von der Schiedsmannsvereinigung des Landgerichts Kiel, zu l) von dem Ortsbeirat Kiel-Schilksee (Beschluß vom 1.3.1963) unterbreitet worden. Die Vorgeschlagenen haben ihre Erklärungen, daß sie wählbar sind, abgegeben. Bedenken gegen ihre Wahl bestehen nicht.

Die zu Wählenden bedürfen nach § 4 a.a.O. der Bestätigung durch das Präsidium des Landgerichts Kiel.

Der Personalausschuß hat der Vorlage am 7.6.1963 einstimmig zugestimmt. Der Magistrat hat am 19. Juni 1963 nach Antrag beschlossen.

Dr. Hoffmann
Stadtschulrat

Kiel, den 14. Juni 1963

Dringlichkeitsvorlage
Drucksache 488

Betrifft: Außerplanmäßige Ausgaben für die Kieler Woche 1963

Berichterstatter: Oberbürgermeister

Antrag: Zugestimmt wird der Leistung überplanmäßiger Ausgaben bei der Haushaltsstelle 776/691 - Durchführung der Kieler Woche - in Höhe von 23.000 DM.

Der Betrag wird gedeckt durch eine außerplanmäßige Einnahme in Höhe von 20.000 DM bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle 776/13 - Besucherentgelte - und in Höhe von 3.000 DM durch Sperrung bei den Verstärkungsmitteln Haushaltsstelle 98/961.

Begründung

a) Nach einem Beschluß des Kieler-Woche-Ausschusses vom 10.5.1963 wird das London Symphony Orchestra am 22. Juni 1963 ein Konzert zur Eröffnung der Kieler Woche geben. Die Stadt Kiel wird selbst als Veranstalter dieses Konzerts auftreten und hat die Konzertdirektion Streiber mit der Durchführung beauftragt.

Im Haushaltsplan 1963 sind Mittel zur Deckung eines Unterschusses beim Eröffnungskonzert (Haushaltsstelle 776/523) als Zuwendungen an Körperschaften, Verbände und Vereine bereitgestellt. Bei der Veranschlagung war davon ausgegangen, daß nicht die Stadt selbst, sondern ein Dritter das Konzert veranstaltet und somit nur der Unterschuß anzufordern ist.

Nunmehr müssen nach der haushaltsrechtlichen Vorschrift des Bruttoprinzips Einnahmen und Ausgaben in voller Höhe veranschlagt werden. Es wird eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 20.000 DM erforderlich, der Einnahmen in gleicher Höhe aus dem Kartenverkauf gegenüberstehen.

Der Kieler-Woche-Ausschuß hat dazu am 14. Juni 1963 seine Zustimmung gegeben (einstimmig).

b) Die Kieler-Verkehrs AG hat beantragt, daß die Stadt Kiel die Kosten für die Fahrten ausländischer Marineangehöriger während der Kieler Woche übernimmt, da sie dazu wegen ihrer schlechten Finanzlage nicht mehr in der Lage sei. Der Kieler-Woche-Ausschuß hat dem Antrag in seiner Sitzung am 14. Juni 1963 grundsätzlich zugestimmt und die Zahlung einer Pauschale von 3.000 DM für angemessen gehalten.

Dr. Müthling
Oberbürgermeister

Drucksache 483

Betrifft: Müllplatz "Stechendammwiese"

Berichterstatter: Stadtrat Westphal

Antrag: Zugestimmt wird der Leistung einer außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 20.000,-- DM bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle 704/6.961 - Verrohrung einer Au auf dem Müllplatz "Stechendammwiese".

Der Betrag wird gedeckt durch Sperrung eines gleich hohen Betrages bei den Verstärkungsmitteln 98/681.

Begründung

Auf dem Müllplatz "Stechendammwiese" verläuft eine Au. Mit dem Fortschreiten der Schüttung auf diesem Müllplatz wird die Au in Kürze erreicht. Nach einer Mitteilung des Tiefbauamtes muß die Au verrohrt werden. Die Höhe der Kosten ist bedingt durch die Gründung der Leitung infolge des vorhandenen Moorbodens.

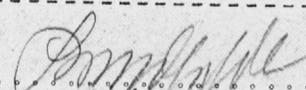
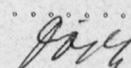
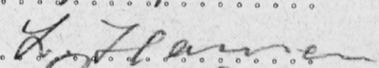
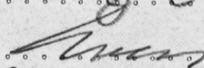
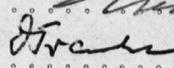
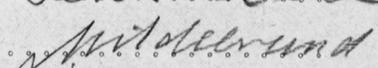
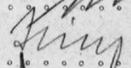
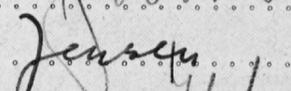
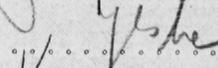
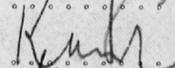
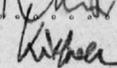
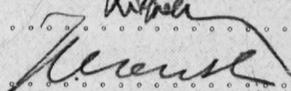
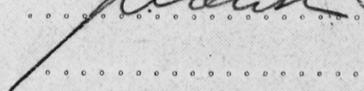
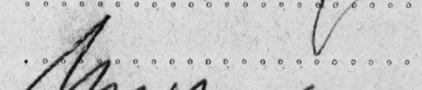
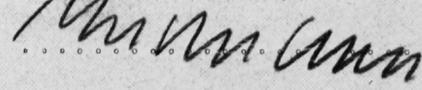
Es war nicht vorausszusehen, daß die Au bereits im Laufe dieses Rechnungsjahres verrohrt werden muß. Das starke Ansteigen des Müllabfalls hat die Schüttung in den letzten Monaten zusehends voranschreiten lassen, so daß diese Maßnahme nunmehr dringend erforderlich ist.

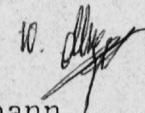
Der Stadtreinigungsausschuß hat der Vorlage in der Sitzung am 10. Juni 1963 zugestimmt.

Westphal

Anwesenheitsliste

Sitzung der Ratsversammlung am .. 20. 6. 1963 ..

Lfd. Nr.	Name	Unterschrift
1.	Ratsherrin Bendfeldt 
2.	Ratsherr Beth 
3.	Ratsherr Böhm x —
4.	Ratsherr Book 
5.	Ratsherrin Hansen Stadträtin Brodersen 
6.	Ratsherr Engel 
7.	Ratsherr Ewers 
8.	Ratsherrin Franke 
9.	Ratsherr Hansen x —
10.	Ratsherrin Hansmann 
11.	Ratsherr Hildebrand 
12.	Stadträtin Hinz 
13.	Ratsherr Jenne 
14.	Stadträtin Jensen 
15.	Ratsherr Jeske 
16.	Stadtrat Dr. Kasch 
17.	Stadtrat Dr. Kiekebusch 
18.	Ratsherr Klouth 
19.	Stadtpräsident Köster 
20.	Ratsherr Lühr x —
21.	Stadtrat Lütgens 
22.	Ratsherr Meyer 
23.	Ratsherr Dr. Murmann 

10. 

Lfd. Nr.	N a m e	Unterschrift
24.	Ratsherr Nachtigall	<i>Nachtigall</i>
25.	Ratsherr Nentwig	<i>Nentwig</i>
26.	Ratsherr Neumann	<i>Neumann</i>
27.	Ratsherr Nolte	<i>Nolte</i>
28.	Ratsherr Olsson	<i>Olsson</i>
29.	Ratsherr Pfaff	<i>Pfaff</i>
30.	Ratsherr Stadtrat Renner	<i>Renner</i>
31.	Ratsherr Ritter Stellmacher	<i>Stellmacher</i>
32.	Stadtrat Dr. Rüdell	<i>Rüdell</i>
33.	Ratsherr Schäfer	<i>Schäfer</i>
34.	Stadtrat Schatz	<i>Schatz</i>
35.	Stadtrat Schröder	<i>Schröder</i>
36.	Stadtrat Schubert	<i>Schubert</i>
37.	Ratsherr Sichelschmidt	<i>Sichelschmidt</i>
38.	Ratsherr Stadtrat Lüdemann	<i>Lüdemann</i>
39.	Ratsherr Steinert	<i>Steinert</i>
40.	Ratsherr Prof. Dr. Thiede	<i>Thiede</i>
41.	Ratsherr Titzck	<i>Titzck</i>
42.	Ratsherrin Tübler	<i>Tübler</i>
43.	Ratsherrin Vormeyer	<i>Vormeyer</i>
44.	Ratsherr Dr. Wagner	<i>Wagner</i>
45.	Ratsherrin Wallbaum	<i>Wallbaum</i>
46.	Stadtrat Westphal	<i>Westphal</i>
47.	Ratsherr Stadtrat Wurbs	<i>Wurbs</i>
48.	Ratsherr Wollschlaeger	<i>Wollschlaeger</i>
49.	Ratsherr Zimmermann	<i>Zimmermann</i>

Anwesenheitsliste

über die hauptamtlichen Magistratsmitglieder und Verwaltungsangehörigen, die an der Sitzung der Ratsversammlung am 20.6.23 teilnehmen.

I.

- Oberbürgermeister Dr. Mütthling ✓
- Bürgermeister Dr. Fuchs -
- Stadtrat Borchert ✓
- Stadtrat Engert -
- Stadtschulrat Dr. Hoffmann ✓
- Stadtbaurat ~~Prof. Jensen~~ *Dr. Müller-Thold* ✓
- Stadtrat Renger ✓
- Stadtrat Voss ✓

II.

- Leitender Magistratsdirektor v. Germar ✓
- Städt. Medizinaldirektor Dr. Papenberg -
- Städt. Baudirektor Mertens ✓
- Städt. Baudirektor ~~Schroeder~~ *Becker* ✓
- Städt. Baudirektor Sauer ✓
- Magistratsdirektor Materne ✓
- Obermagistratsrat Dröpper
- Obermagistratsrat Gabriel
- Obermagistratsrat Dr. Kopp
- Obermagistratsrat Puls
- Obermagistratsrat Dr. Schröter
- Obermagistratsrat Dr. Richter
- Obermagistratsrat Dr. Willing
- Städt. Oberbaurat Becker
- Städt. Oberbaurat Schulze
- Magistratsschulrat Meibohm
- Magistratsschulrat Dr. Schütze
- Referent Witte

Kurzniederschrift

über die Sitzung der Ratsversammlung
am 20. Juni 1963

Beginn: 15.00 Uhr

Ende: 16⁵⁰ Uhr

Vorsitzender: Stadtpräsident Köster

Schriftführer: Ratsherrin Wallbaum

Anwesend: Stadträte: Frau Hinz, Frau Jensen, Dr. Kasch, Dr. Kie-
kebusch, Lütgens, Dr. Rüdell, Schatz, Schrö-
der, Schubert, Westphal, ~~Renner~~, Wurbs

Ratsherren: Beth, Frau Bendfeldt, Böhm, Book, Engel,
Ewers, Frau Franke, Frau Hansen, ~~Hansen~~,
Frau Hansmann, Hildebrand, Jenne, Jeske,
Klouth, Lüdemann, ~~Lühr~~, Meyer, Dr. Murmann,
Nachtigall, Nentwig, Neumann, Nolte, ~~Olss-~~
~~son~~, Pfaff, Schäfer, Sichelschmidt, Stei-
nert, Stellmacher, Prof. Dr. Thiede, Titzck,
Frau Tübler, Frau Vormeyer, Dr. Wagner,
Frau Wallbaum, Wollschlaeger, Zimmermann

Es fehlen
entschuldigt:

Ratsherren Böhm, Hansen, Stadtrat Renner,
Ratsherren Olsson, Lühr

Es fehlen
unentschuldigt:

Anwesende hauptamtliche
Magistratsmitglieder:

Oberbürgermeister Dr. Muthling, Bür-
germeister ~~Dr. Fuhs~~, Stadtrat Borchert,
~~Stadtrat Engert~~, Stadtschulrat Dr. Hoff-
mann, Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold,
Stadtrat Renger, Stadtrat Voss

Anwesende
der Verwaltung:

Leitender Magistratsdirektor v. Germar,
Städt. Baudirektoren Becker, Mertens,
Sauer, Magistratsdirektor Materne,
Mitglieder der Ortsbeiräte Suchsdorf
und Schilksee

Ausschluß von Ratsherren
wegen Befangenheit:

--

Ö f f e n t l i c h e S i t z u n g

Die gestellten Anträge:

3. Drucksache 380

a) Der Bebauungsplan Nr. 331 für das Baugebiet Hasenholz im Bereiche der Straßen Krumbogen/Holunderbusch/Pappelweg wird aufgrund von §§ 10, 13 BBauG gem. dem in der Sitzung am 20.6.1963 aushängenden Planentwurf als Satzung beschlossen.

b) Die von nachstehend aufgeführten Interessenten gegen den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 331 vorgebrachten Bedenken und Anregungen werden teilweise nicht berücksichtigt:

1. Walter Binder, Krumbogen 47
2. Dr. J. und Dr. G. Seiffert, Krumbogen 75
3. Walter Maxein, Krumbogen 71
4. Friedrich Lohse, Krumbogen 61
5. Gebrüder Steuber, Krumbogen 51
6. Walter Gehlsen, Krumbogen 49
7. Johannes Beth, Krumbogen 21
8. Herta Rickert, Krumbogen 63
9. Prof. Dr. Willi Albers, Krumbogen 69
10. Alexander Ostrowicz, Krumbogen 34
11. Carl Pfänder, Krumbogen 56
12. Hans Prillwitz, Krumbogen 50
13. Paul Kühl, Krumbogen 52
14. Friedrich Peters, Krumbogen 54
15. Johanna Ehmsen, Krumbogen 54
16. Deutscher Siedlerbund - Landesverband Schleswig-Holstein -
17. Richard Koch, Krumbogen 48

Den Genannten ist das Ergebnis der Prüfung ihrer Bedenken und Anregungen mitzuteilen.

Beschluß:

Nach Antrag mit Stimmen gegen Stimmen
bei Stimmenthaltungen

4. Drucksache 449

- a) Die durch Beschluß der Ratsversammlung vom 5. Juli 1962 für die in der Wohnsiedlung Kiel-Suchsdorf (Margarethental) entstehenden neuen öffentlichen Verkehrsflächen festgelegten Bezeichnungen

Föhrrer Straße und
Nordstrander Weg

werden aufgehoben.

Neu festgelegt werden die Bezeichnungen

Amrumring und
Föhrrer Weg.

- b) Die Fußwegverbindung zwischen Ivensring und neuem Verwaltungsgebäude der Howaldtswerke erhält die Bezeichnung

Lohntütenweg.

Beschluß:

Nach Antrag

5. Drucksache 381

- a) Der Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Baugebiet beiderseits des Mettenhofer Weges zwischen Russeer Weg und Brandsbeker Weg im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz wird zugestimmt.
- b) Für Teile des unter a) bezeichneten Bebauungsplangebietes wird folgender Satzung über die Veränderungssperre Nr. 7 zugestimmt:

Satzung

der Stadt Kiel über die Veränderungssperre Nr. 7

Vom 1963

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24. Januar 1950 (GVObI. Schl.-H. S. 25) hat die Ratsversammlung mit Genehmigung des Ministers für Arbeit, Soziales und Vertriebene des Landes Schleswig-Holstein folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für folgende Grundstücke im Gebiet beiderseits des Mettenhofer Weges zwischen Russeer Weg und Brandsbeker Weg wird eine Veränderungssperre erlassen:

Gemarkung Hasseldieksdamm Flur 3, Flurstücke
334/100, 335/100, 336/100, 495/100, 496/100, 512/100, 100/2,
100/1, 513/99, 514/99, 339/100, 340/100, 101/3, 101/4, 486/101,
489/101, 343/101, 344/101, 345/101, 101/1, 101/2, 347/101,
369/99, 368/99, 367/99, 366/99, 365/99, 488/99, 487/99, 363/99,
362/99, 361/99, 348/100, 370/99, 353/99, 354/99, 99/1, 99/2,
384/99, 383/99, 382/99, 381/99, 380/99, 379/99, 378/99, 377/99,
376/99, 375/99, 374/99, 441/99, 442/99, 443/99, 387/99, 400/99,
402/99, 389/99, 401/99, 399/99.

§ 2

Im Gebiet der Veränderungssperre (§ 1) dürfen

1. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen der Grundstücke nicht vorgenommen werden;
2. nicht genehmigungsbedürftige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen nicht errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen nicht vorgenommen werden;
3. genehmigungsbedürftige bauliche Anlagen nicht errichtet oder geändert werden.

§ 3

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 1) ein Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch mit Ablauf von 2 Jahren nach ihrem Inkrafttreten.

Kiel, den

S t a d t K i e l

Der Magistrat

Beschluß:

Nach Antrag

6. Drucksache 382

Der Aufstellung eines Bebauungsplanes für ein Baugebiet zwischen Krummbogen und Petersburger Weg im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz wird zugestimmt.

Beschluß:

7. Drucksache 450

Der Aufstellung des Flächennutzungsplanes Nr. 8 für das Gebiet, welches wie folgt begrenzt ist,

- im Norden : Stadtgrenze
- im Westen : Stadtgrenze
- im Süden : Stadtgrenze und Bundesbahnlinie zwischen dem
 Bahnhof Russee und dem Bahnhof Hassee
- im Osten: Industriebahnlinie zwischen dem Bahnhof Hassee
 und dem Hasseldieksdammer Weg, Hasseldieksdammer
 Weg, Bundesbahnlinie zwischen dem Hasseldieksdam-
 mer Weg und der Kronshagener Grenze

wird zugestimmt.

Dazu wird folgender Zusatzantrag der SPD-Ratsherrenfraktion eingebracht:

Die Bauverwaltung möge prüfen, ob im Rahmen des Flächennutzungsplanes Nr. 8 eine Anzahl von Kleinsiedlungen im Sinne der Kleinsiedlungsförderungsbestimmungen des Landes ausgewiesen werden kann.

Beschluß:

(einschließlich Zusatzantrag)

Nach Antrag

8. Drucksache 451

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 119 für das Baugebiet Schönberger Straße zwischen Gabelsbergerstraße und Wehdenweg wird aufgrund von § 10 in Verbindung mit § 2 Abs. 7 BBauG als Satzung beschlossen:

Beschluß:

Nach Antrag

9. Drucksache 452

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 137 für das Baugebiet Ernestinenstraße zwischen Pickertstraße und Ostring wird aufgrund von § 10 in Verbindung mit § 2 Abs. 7 BBauG als Satzung beschlossen.

Beschluß:

Nach Antrag

10. Drucksache 453

- a) Der Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Grundstücke Wilhelmshavener Straße 31/Ecke Blücherplatz, Wilhelmshavener Straße 29 und Gneisenaustraße im Sinne des § 30 BBauG wird zugestimmt.
- b) Der Aufhebung des Beschlusses der Ratsversammlung vom 20.4.61 zum Durchführungsplan Nr. 279 für das Baugebiet Gneisenaustraße/Esmarchstraße/Wilhelmshavener Straße wird zugestimmt.

Beschluß:

Nach Antrag

11. Drucksache 454

Es wird zugestimmt

1. der Aufstellung

- a) des Bebauungsplanes Nr. 357 für das Baugebiet Hamburger Chaussee Dorotheenstraße/v.d.Goltz-Allee/Krusenrotter Weg,
- b) des Bebauungsplanes Nr. 358 für das Baugebiet Hamburger Chaussee/Waldwiesenstraße/Rendsburger Landstraße/Bahngelände,

- c) des Bebauungsplanes Nr. 359 für das Baugebiet Krusenrotter Weg/
Dorotheenstraße/ v.d.Goltz-Allee
im Sinne des § 30 BBauG,
- 2. der Aufhebung
 - a) der Beschlüsse der Ratsversammlung vom 18.12.58 bzw. 17.9.59
zum Durchführungsplan Nr. 240 bzw. der 1. Änderung dieses Durchführungsplanes,
 - b) des Bebauungsplanes Nr. 252,
 - c) des Bebauungsplanes Nr. 256, soweit er rechtsverbindlich ist.

Beschluß:

Nach Antrag

12. Drucksache 448

- Für die im Bebauungsplan Nr. 314 ausgewiesenen Umlegungsgebiete
- a) zu bezeichnen mit Umlegungsgebiet Nr. 13,
enthaltend die Grundstücke

	Gemarkung Schilksee		Grundbuch von Schilksee	
	Flur	Flurstück	Band	Blatt
Schilkseer Str.212	2	2/16	6	133
Strandpromenade	2	2/17	6	133
Strandpromenade	2	2/18	6	133
Strandpromenade	2	189/2	6	133
Schilkseer Str.	2	2/19	2	27
Strandpromenade	2	2/14	7	184
Villenkolonie	2	2/10	7	184
Schilkseer Str.	2	2/20	6	141
Schilkseer Str.	2	2/21	4	99

- b) zu bezeichnen mit Umlegungsgebiet Nr. 14,
enthaltend die Grundstücke

Schilkseer Str.	2	141/2	7	181
Kurallee 4	2	139/2	3	56
Schilkseer Str.	2	140/2	5	109
Kurallee 6	2	300/2	3	73
Schilkseer Str.204	2	319/2	2	46
Kurallee 8	2	2/8	3	68
Schilkseer Str.202	2	4/3	3	71
Kurallee 10	2	135/2	5	108
Schilkseer Straße 198-200	2	4/20	7	187

wird

wird das Umlegungsverfahren nach §§ 46 Abs. 1 und 47 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.60 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 2 der 4. schleswig-holsteinischen Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 30.3.61 angeordnet und durch Umlegungsbeschuß eingeleitet.

Beschluß:

Nach Antrag

13. Drucksache 410

Die örtliche Bauführung beim Neubau der Schwimmhalle auf dem Ostufer ist den Architekten BDA Weidling & Weidling zu übertragen.

Beschluß:

Nach Antrag

14. Drucksache 415

Zugestimmt wird der Leistung einer außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 1.400,-DM bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle 21/642 - Umzugskosten -. Der Betrag wird gedeckt durch Sperrung eines Betrages von 700,-DM bei der Haushaltsstelle 21/6.9515 und von 700,-DM bei der Haushaltsstelle 23/6.851.

Beschluß:

Nach Antrag

15. Drucksache 438

Folgende Zustimmung des Magistrats nach § 106 Abs. 1 Satz 2/vom 8.5.1963 wird genehmigt:

Zugestimmt wird der Leistung einer außerplanmäßigen Ausgabe, die keinen Aufschub duldet, in Höhe von 5.300,-DM bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle 24/6.851 "Erneuerung von Fußböden in der Berufsschule Holtenauer Str. 327".

Der Betrag wird gedeckt durch Sperrung eines Betrages in gleicher Höhe bei der Haushaltsstelle 23/6.851 "Erneuern von Fliesen und

Beschluß:

Treppenstufen in der Humboldt-Schule."

Beschluß:

Nach Antrag

16. Drucksache 414

Zugestimmt wird der Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe, die keinen Aufschub duldet, in Höhe von 47.000,-DM bei der Haushaltsstelle V 21/555 - Ablösung von inneren Zwischenkrediten. Die Mehrausgabe wird gedeckt durch ein inneres Darlehen. Eine andere Finanzierung durch den Nachtragshaushaltsplan 1963 bleibt vorbehalten.

Beschluß:

Nach Antrag

17. Drucksache 439

Zugestimmt wird der Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe bei der Haushaltsstelle 23/641 - Reise- und Fahrkosten - in Höhe von 2.500,-DM. Der Betrag wird gedeckt durch Sperrung eines weiteren Betrages von 2.500,-DM bei der Haushaltsstelle 23/6.851 - Erneuern von Fliesen und Treppenstufen in der Humboldt-Schule.

Beschluß:

Nach Antrag

18. Drucksache 463

Zugestimmt wird der Leistung von überplanmäßigen Ausgaben bei den Haushaltsstellen

- a) 21/641 - Reise- und Fahrkosten - in Höhe von 5.200,-DM
- b) 21/719 - Schulwandern - in Höhe von 3.600,-DM.

Die Ausgaben werden gedeckt zu a) durch zu erwartende Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle 21/21 - Ersatz sächlicher Ausgaben - in Höhe von 5.200,-DM und zu b) durch Sperrung eines Betrages von 3.600 DM bei der Haushaltsstelle 24/655 - Beleuchtung, Reinigung, Wasser, Gas -.

Beschluß:

Nach Antrag

19. Drucksache 437

Zugestimmt wird der Leistung einer außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 3.200,-DM bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle 4671/6.715 - Entschädigung -. Der Betrag wird gedeckt durch Sperrung eines gleich hohen Betrages bei der Haushaltsstelle 98/681 - Zur Deckung von Mehrausgaben -.

Beschluß:

Nach Antrag

20. Drucksache 389

Der Errichtung der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Kiel - Löschzug Schornsteinfeger - wird zugestimmt.

Für die laufende Unterhaltung der Wehr wird der Leistung folgender überplanmäßiger Ausgaben bei den angeführten Haushaltsstellen zugestimmt:

71/48	Sonstige persönliche Ausgaben	=	200,--	DM
71/523/1	Verwaltungskostenzuschüsse	=	90,--	DM
71/658	Sonstige Versicherungen	=	1.200,--	DM
71/673	Dienst- und Schutzkleidung	=	750,--	DM
			<hr/>	
		zusammen	2.240,--	DM
			<hr/>	

In gleicher Höhe werden die Verstärkungsmittel bei der Haushaltsstelle 98/681 gesperrt.

Beschluß:

Nach Antrag

21. Drucksache 416

Zugestimmt wird der Leistung einer außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 954,-DM bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle

7412/523, Nr. 2 "Deutscher Städtetag" - Einmaliger Zuschuß zur Finanzierung eines Forschungsauftrages -

Der Betrag wird gedeckt durch Sperrung eines gleich hohen Betrages bei der Haushaltsstelle 98/691.

Beschluß:

Nach Antrag

22. Drucksache 462

Zugestimmt wird der Leistung einer außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 7.500,-DM bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle 751/983 - Beschaffung eines Kraftfahrzeuges.

Der Betrag wird gedeckt durch Mehreinnahme bei 751/331 - Aus der Anpassungsrücklage - in Höhe von 6.500,-- DM

Sperrung bei 751/982 - Büro- und Betriebsinventar - in Höhe von 1.000,-- DM

Die außerplanmäßige Ausgabe ist in den Nachtrags-
haushaltsplan 1963 einzubeziehen.

Beschluß:

Nach Antrag

23. Drucksache 447

Zugestimmt wird der Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 30.000,-DM bei der Finanzplanstelle 8263/122 - Grundinstandsetzung des Oberbaues - 2. Rate - im Finanzplan 1963 der Hafen- und Verkehrsbetriebe zuzüglich zu den im Finanzplan 1963 der Hafen- und Verkehrsbetriebe in Höhe von 200.000,-DM als 2. Rate für die vorstehende Maßnahme bereitgestellten Mitteln.

Die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 30.000,-DM ist aus Abschreibungsmitteln der Hafen- und Verkehrsbetriebe zu decken.

Im Nachtragsfinanzplan 1963 sind die Abschreibungsmittel durch Darlehen aus dem Verkehrsfinanzgesetz des Bundes abzulösen.

Beschluß:

Nach Antrag

24. Drucksache 446

Zugestimmt wird der Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 440.000,-DM bei der Finanzplanstelle 8264/167 - Ausbau der Nordmole des Scheerhafens - 1. Rate - im Finanzplan 1963 der Hafen- und Verkehrsbetriebe zuzüglich zu den im Finanzplan 1963 der Hafen- und Verkehrsbetriebe in Höhe von 1.700.000,-DM als 1. Rate für die vorstehende Maßnahme bereitgestellten Mitteln.

Die

Die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 440.000,-DM ist aus Abschreibungsmitteln der Hafen- und Verkehrsbetriebe zu decken, soweit nicht eine andere Finanzierung durch Bundes- oder Landesmittel möglich ist.

Die Mehrausgabe ist in den Nachtragsfinanzplan der Hafen- und Verkehrsbetriebe einzubeziehen.

Beschluß:

Nach Antrag

25. Drucksache 440

Zugestimmt wird der Leistung einer außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 4.500,-DM bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle 903/6.981 - Kontokartengeräte -

Der Betrag wird gedeckt durch eine gleichhohe Einnahme bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle 903/6.441 - Aus der Erneuerungsrücklage -

Beschluß:

Nach Antrag

26. Drucksache 369

Neufassung der Arbeitgeberdarlehens-Richtlinien ist von der Tagesordnung abgesetzt worden.

27. Drucksache 455

- a) Der beigegeführten Gebührenordnung für die Benutzung der städtischen Schwimmhalle und der städtischen Warmbadeanstalten (Anlage 1),
- b) der beigegeführten Gebührenordnung für die Benutzung der städtischen Sommerbäder (Anlage 2) wird zugestimmt.
- c) Die Gebührenordnung für die städtischen Sommerbäder tritt am 1. Mai 1964,
- b) die Gebührenordnung für die städtische Schwimmhalle und die städtischen Warmbadeanstalten am 15. September 1963 in Kraft.

Beschluß:

~~**Nach Antrag**~~

Ergänzungsantrag

Ergänzungsantrag des Sportdezernenten, Stadtrat Lütgens:

1. Zu Antrag a):

In der Gebührenordnung für die Benutzung der städtischen Schwimmhalle und der städtischen Warmbadeanstalten lautet § 8 Abs. 2:

"(2) Die Gebührenordnung für die Benutzung der städtischen Schwimmhalle und der städtischen Warmbadeanstalten vom 29. März 1957 (Kieler Nachrichten vom 16. Mai 1957 und Schleswig-Holsteinische Volkszeitung vom 16. Mai 1957) in der Fassung des Ersten Nachtrags vom 3. Juli 1958 (Kieler Nachrichten vom 21. Juli 1958 und Schleswig-Holsteinische Volkszeitung vom 21. Juli 1958) und des Zweiten Nachtrags vom 19. Oktober 1961 (Kieler Nachrichten vom 4. Juli 1962 und VZ-Kieler Morgenzeitung vom 4. Juli 1962) tritt gleichzeitig außer Kraft."

2. Zu Antrag b):

In der Gebührenordnung für die städtischen Sommerbäder lautet § 6 Abs. 2:

"(2) Die Gebührenordnung für die städtischen Sommerbäder vom 21. April 1958 (Kieler Nachrichten vom 24. Mai 1958 und Schleswig-Holsteinische Volkszeitung vom 24. Mai 1958) tritt gleichzeitig außer Kraft."

Beschluß:

N a c h A n t r a g

(auch für den Ergänzungsantrag)

c) Bez. IX (Ravensberg)

als Schiedsmann:

Julius Schröder, Kiel,
Fichtenstraße 22/24
(Wiederwahl)

als Schiedsmannstellvertreter:

Werner Franke, Kiel,
Klosterstr. 25
(Wiederwahl)

d) Bez. X (Schreventeich)

als Schiedsmann:

Reinhold Plesner, Kiel,
Gibelplatz 9
(Wiederwahl)

als Schiedsmannstellvertreter:

Helmuth Berger, Kiel,
Gibelplatz 9
(Wiederwahl)

e) Bez. XI (Am Südfriedhof)

als Schiedsmann:

Arndt Müller,
Harvestr. 126
(Wiederwahl)

28. Drucksache 422

Zum Vorsitzenden der Kleingartenspruchsstelle wird auf die Dauer von 2 Jahren

Obermagistratsrat Dr. K o p p

zum stellvertretenden Vorsitzenden

Leitender Magistratsdirektor von G e r m a r
bestellt.

Beschluß:

Nach Antrag

29. Drucksache 460

Für die Dauer von 3 Jahren werden gewählt:

a) Bez. I - IV

(Altstadt, Vorstadt, Exerzierplatz und Damperhof)

als Schiedsmann:

Robert Ehlert, Kiel
Sandkuhle 8
(Wiederwahl)

b) Bez. V - VII

(Brunswik, Düsternbrook und Am Blücherplatz)

als Schiedsmann:

Heinrich Bauer, Kiel,
Gneisenastr. 27
(Wiederwahl)

c) Bez. IX (Ravensberg)

als Schiedsmann:

Julius Schröder, Kiel,
Fichtestraße 22/24
(Wiederwahl)

als Schiedsmannstellvertreter:

Werner Franke, Kiel,
Fichtestr. 28
(Wiederwahl)

d) Bez. X (Schreventeich)

als Schiedsmann:

Heinrich Flenker, Kiel,
Geibelplatz 9
(Wiederwahl)

als Schiedsmannstellvertreter:

Helmuth Berger, Kiel,
Geibelplatz 9
(Wiederwahl)

e) Bez. XI (Am Südfriedhof)

als Schiedsmann:

Amandus Müller, Kiel,
Harmsstr. 126
(Wiederwahl)

- f) Bez. XIII (Gaarden-Süd und Kronsburg)
als Schiedsman: Otto Krummbeck, Kiel-Gaarden,
Hofstr. 27
(Wiederwahl)
- g) Bez. XIV (Hasee)
als Schiedsman: Paul Holtz, Kiel, Hamburger
Chaussee 43
(Wiederwahl)
- h) Bez. XVIII (Holtenau)
als Schiedsman: Paul Zöllkau, Kiel-Holtenau,
Waffenschmiede 1
(Wiederwahl)
- i) Bez. XIX - XX (Pries-Friedrichsort)
als Schiedsman: Siegfried Lentz, Kiel-Pries,
Fritz-Reuter-Str. 114
(Neuwahl)
- k) Bez. XXIII (Suchsdorf)
als Schiedsmanstellvertreter: Wilhelm Ewers, Kiel-Suchsdorf,
am Kanal 36
(Wiederwahl)
- l) Bez. XXIV (Schilksee)
als Schiedsmanstellvertreter: Georg Fukas, Kiel-Schilksee,
(Neuwahl)

Beschluß:

Nach Antrag

Stadtpresident

1. Vizepräsident
2. Vizepräsident
3. Vizepräsident
4. Vizepräsident
5. Vizepräsident
6. Vizepräsident
7. Vizepräsident
8. Vizepräsident
9. Vizepräsident
10. Vizepräsident
11. Vizepräsident
12. Vizepräsident
13. Vizepräsident
14. Vizepräsident
15. Vizepräsident
16. Vizepräsident
17. Vizepräsident
18. Vizepräsident
19. Vizepräsident
20. Vizepräsident

3713
Stadtpresident
1. Vizepräsident
2. Vizepräsident
3. Vizepräsident
4. Vizepräsident
5. Vizepräsident
6. Vizepräsident
7. Vizepräsident
8. Vizepräsident
9. Vizepräsident
10. Vizepräsident
11. Vizepräsident
12. Vizepräsident
13. Vizepräsident
14. Vizepräsident
15. Vizepräsident
16. Vizepräsident
17. Vizepräsident
18. Vizepräsident
19. Vizepräsident
20. Vizepräsident

30. Drucksache 488 - Dringlichkeitsvorlage -

Zugestimmt wird der Leistung überplanmäßiger Ausgaben bei der Haushaltsstelle 776/691 - Durchführung der Kieler Woche - in Höhe von 23.000 DM.

Der Betrag wird gedeckt durch eine außerplanmäßige Einnahme in Höhe von 20.000 DM bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle 776/13 - Besucherentgelte - und in Höhe von 3.000 DM durch Sperrung bei den Verstärkungsmitteln Haushaltsstelle 98/961

Beschluß:

Nach Antrag

31. Drucksache 483 - Dringlichkeitsvorlage -

Zugestimmt wird der Leistung einer außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 20.000 DM bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle 704/6.961 - Verrohrung einer Au auf dem Müllplatz "Stechendammwiese".

Der Betrag wird gedeckt durch Sperrung eines gleichhohen Betrages bei den Verstärkungsmitteln 98/681.

Beschluß:

Nach Antrag

W. Kimm

Stadtpräsident

Vallbonn
Ratsherrin
(Schriftführer)

W. Kimm
Ratsherr
Stadt Kiel
Der Oberbürgermeister Kiel, den 3.7.63
- Hauptamt -
1.) Widerspruch nein
2.) U.
Herrn Stadtrat Stadtpräsidenten
zurückgesandt.

V. Kimm

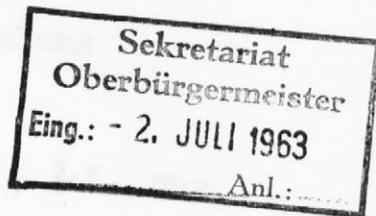
Büro des Stadtpräsidenten

Kiel, den 28. Juni 1963

Hauptamt

Herrn
Oberbürgermeister Dr. Müthling

hier



Als Anlage wird die Niederschrift über die öffentliche und die nichtöffentliche Sitzung der Ratsversammlung mit der Bitte um Kenntnisnahme überreicht.

I.A.

Scholz

Kurzniederschrift

über die Sitzung der Ratsversammlung
am 20. Juni 1963

Beginn: 17¹⁰ Uhr

Ende: 17²⁰ Uhr

Vorsitzender: Stadtpräsident

Schriftführer: Ratsherrin Wallbaum

Anwesend: Stadträte: Frau Hinz, Frau Jensen, Dr. Kasch, Dr. Kieebusch, Lütgens, Dr. Rüdell, Schatz, Schröder, Schubert, Westphal, Renner, Wurbs

Ratsherren: Beth, Frau Bendfeldt, Böhm, Book, Engel, Ewers, Frau Franke, Frau Hansen, ~~Hansen~~, Frau Hansmann, Hildebrand, Jenne, Jeske, Klouth, Lüdemann, ~~Lühr~~, Meyer, Dr. Murmann, Nachtigall, Nentwig, Neumann, Nolte, ~~Olsson~~, Pfaff, Schäfer, Sichelschmidt, Steinert, Stellmacher, Prof. Dr. Thiede, Titzck, Frau Tübler, Frau Vormeyer, Dr. Wagner, Frau Wallbaum, Wollschlaeger, Zimmermann

Es fehlen
entschuldigt:

Ratsherren Böhm, Hansen, Lühr, Olsson,
Stadtrat Renner

Es fehlen
unentschuldigt:

Anwesende Ausschluß von
Ratsherren wegen Befangenheit:

Anwesende hauptamtliche
Magistratsmitglieder: Oberbürgermeister Dr. Muthling, Bürger-
meister ~~Dr. Fuchs~~, Stadtrat Borchert, Stadt-
rat Engert, Stadtschulrat Dr. Hoffmann,
Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold, Stadtrat Ren-
ger, Stadtrat Voss

Anwesende
der Verwaltung:

Leitender Magistratsdirektor v. Germar,
Städt. Baudirektoren Becker, Mertens, Sauer,
Magistratsdirektor Materne, Mitglieder der
Ortsbeiräte Suchsdorf und Schilksee

8. Verschiedenes

NIEDERSCHRIFT

Über die Sitzung der Ratversammlung am 20. Juni 1963,
Rathaus, Ratssaal

Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit
gibt Stadtpräsident die in nichtöffentlicher
Sitzung gefaßten Beschlüsse bekannt.

Beginn: 15.00 Uhr Ende: 16.50 Uhr

Anwesend: Stadtpräsident Köster

Stadträte: Frau Hinz, Frau Jensen, Dr. Kaack, Dr. Kieckbusch,
Lötgens, Dr. Rüdell, Soasta, Schöber, Schubert,
Westphal, Wurbs

Ratsherren: Frau Bendfeldt, Both, Book, Engel, Focke, Frau
Franke, Frau Hansen, Frau Janssen, Jägerstrand,
Janna, Jeske, Klouth, Meyer, Dr. Neumann, Nöckigall,
Nentwig, Neumann, Nolte, Pöhl, Janssen, Lohmann,
Sichelschmidt, Steinert, Stehmann, Prof. Dr. Thiede,
Titzack, Frau Tübler, Frau Vogler, Dr. Wagner,
Frau Walbaum, Wollschlaeger, Zimmermann

Köster
Stadtpräsident

M. Jäger
Ratsherr

Vertretung: Stadtrat K...
Olsson

Als hauptamtliche Mitglieder des Rates:
Oberbürgermeister Dr. ...
Dr. Joffmann, Dr. Müller, ...

Außerdem sind anwesend:
Hallbom
Ratsherrin
(Schriftführer)

Vorsitzender: Stadt Kiel
Der Oberbürgermeister Kiel, den 3.7.63
- Hauptamt -

Schriftführer: 1.) Widerspruch Wern

2.) U.
Herrn Stadtrat Stadtpräsidenten
zurückgesandt.

Wiskeris

N I E D E R S C H R I F T

über die Sitzung der Ratsversammlung am 20. Juni 1963,

Rathaus, Ratssaal

Öffentliche Sitzung

Beginn: 15.00 Uhr

Ende: 16.50 Uhr

Anwesend: Stadtpräsident Köster

Stadträte: Frau Hinz, Frau Jensen, Dr. Kasch, Dr. Kiekebusch, Lütgens, Dr. Rüdell, Schatz, Schröder, Schubert, Westphal, Wurbs

Ratsherren: Frau Bendfeldt, Beth, Book, Engel, Ewers, Frau Franke, Frau Hansen, Frau Hansmann, Hildebrand, Jenne, Jeske, Klouth, Meyer, Dr. Murmann, Nachtigall, Nentwig, Neumann, Nolte, Pfaff, Schäfer, Lüdemann, Sichelschmidt, Steinert, Stellmacher, Prof. Dr. Thiede, Titzck, Frau Tübler, Frau Vormeyer, Dr. Wagner, Frau Wallbaum, Wollschlaeger, Zimmermann

Es fehlen entschuldigt: Stadtrat Renner, Ratsherren Böhm, Hansen, Lühr, Olsson

Als hauptamtliche Mitglieder des Magistrats:
Oberbürgermeister Dr. Muthling, Stadträte Borchert, Dr. Hoffmann, Dr. Müller-Ibold, Renger, Voss

Außerdem sind anwesend: Leitender Magistratsdirektor v. Germar, Städt. Baudirektoren Becker, Mertens und Sauer, Magistratsdirektor Materne

Vorsitzender: Stadtpräsident Köster

Schriftführer: Frau Ratsherrin Wallbaum

Schriftführergehilfe: Stadtoberinspektor Benk

- - - - -

1) Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Ratsversammlung am 16. Mai 1963

Gegen die Niederschrift über die Sitzung der Ratsversammlung am 16. Mai 1963 werden keine Bedenken erhoben.

2a) Mitteilungen des Stadtpräsidenten

Keine Mitteilungen.

2b) Mitteilungen des Magistrats und des Oberbürgermeisters

1. Übersicht über die Investitionen in den Rechnungsjahren 1964 - 1970

Oberbürgermeister verweist auf die allen Mitgliedern der Ratsversammlung und des Magistrats schriftlich vorliegende geschäftliche Mitteilung betr. Übersicht über die Investitionen in den Rechnungsjahren 1964 - 1970.

/ - Kenntnis genommen. Ein Abdruck der geschäftlichen Mitteilung ist dieser Niederschrift beigelegt. -

3) Betrifft: Bebauungsplan Nr. 331 - Drs. 380 -

Berichterstatter: Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold

Geänderter Antrag:

- a) Der Bebauungsplan Nr. 331 für das Baugebiet Hasenholz im Bereiche der Straßen Krumbogen/Holunderbusch/Pappelweg wird aufgrund von §§ 10, 13 BBauG gem. dem in der Sitzung am 20.6.1963 aushängenden Planentwurf als Satzung beschlossen.
- b) Die von nachstehend aufgeführten Interessenten gegen den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 331 vorgebrachten Bedenken und Anregungen werden teilweise nicht berücksichtigt:
 1. Walter Binder, Krumbogen 47
 2. Dr. J. und Dr. G. Seyffert, Krumbogen 75
 3. Walter Maxein, Krumbogen 71
 4. Friedrich Lohse, Krumbogen 61
 5. Gebrüder Steuber, Krumbogen 51
 6. Walter Gehlsen, Krumbogen 49
 7. Johannes Beth, Krumbogen 21
 8. Herta Rickert, Krumbogen 63
 9. Prof. Dr. Willi Albers, Krumbogen 69
 10. Alexander Ostrowicz, Krumbogen 34

11. Carl Pfänder, Krumbogen 56
12. Hans Prillwitz, Krumbogen 50
13. Paul Kühl, Krumbogen 52
14. Friedrich Peters, Krumbogen 54
15. Johanna Ehmsen, Krumbogen 44
16. Deutscher Siedlerbund - Landesverband Schleswig-Holstein -
17. Richard Koch, Krumbogen 48

Den Genannten ist das Ergebnis der Prüfung ihrer Bedenken und Anregungen mitzuteilen.

Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold gibt das Ergebnis der Prüfungen des Baudezernats bekannt, in welcher Weise den anstehenden Bedenken der Anwohner im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 331 entsprochen werden konnte. Ein wesentlicher Punkt der Beanstandungen seien die Garageneinstellplätze gewesen. Dem Vorschlage, diese an den Südrand des Bebauungsgebietes zu verlegen, konnte allerdings nicht gefolgt werden, weil gerade in diesem Gebiet ein Kinderspielplatz dringend notwendig sei. Statt dessen habe man die Garageneinstellplätze in einer aufgelockerten Form unter Verzicht auf 4 Plätze etwas eingeengt und sie durch Grünstreifen eingedeckt. Dabei seien die Garagen etwas versetzt worden. Der Siedlerbeirat habe in einem Gespräch die rechtliche Situation, nach der ihm ein Votum nicht zusteht, als richtig anerkannt. Wenn er auch aus seiner Interessensituation heraus weiterhin gewisse Bedenken gegen die vorgesehene Bebauung erhebe, so werde er doch davon absehen, ein Normenkontrollverfahren anzustrengen, so daß der Annahme der Vorlage auch aus diesem Grunde nichts mehr entgegenstehe.

Ratsherr Schäfer dankt Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold dafür, daß er den in der letzten Sitzung der Ratsversammlung vorgebrachten Vorschlägen nachgegangen ist und sie, soweit es aus städtebaulichen Gründen zu verantworten war, berücksichtigt habe. Bei der Beurteilung dürfe man grundsätzlich nicht aus dem Auge verlieren, daß es sich bei dem genannten Baugebiet nicht um ein Kleinsiedlungsgelände handele, so daß die teilweise gezogenen rechtlichen Folgerungen nicht zutreffen. Auch habe sich gezeigt, daß die Vorstellung der CDU-Ratsherrenfraktion, eine "Oase der Ruhe" zu schaffen, nicht vollständig durchführbar sei. Festzustellen bleibe aber doch, daß der heute vorgelegte Bebauungsplan in wesentlichen Punkten von dem seinerzeit von der Verwaltung vorgelegten Vorschlag abweiche. Schon daraus ergebe sich die Richtigkeit der Überzeugung seiner Fraktion, daß es Aufgabe der Ratsversammlung sei, zu einem Interessenausgleich beizutragen. Dabei sei für ihn und seine Fraktion die Entscheidung zwischen Mietwohnungs- oder Eigenheimbau nicht einem Glaubensbekenntnis gleichzusetzen, zumal sich gerade in den letzten Jahren Eigentumsformen entwickelt hätten, die ein solches Postulat nicht mehr gerechtfertigt erscheinen ließen.

Ratsherr Klouth ist der Auffassung, daß die Vertagung in der letzten Sitzung der Ratsversammlung nicht erforderlich war. Schon am 16. Mai habe der heute zur Annahme anstehende Antrag als Kompromißvorschlag vorgelegen.

Im übrigen sollte man jede Kritik in der Öffentlichkeit über eine von der Verwaltung vorgeschlagene Bebauungsmaßnahme so lange vermeiden, als der betreffende Bebauungsplan noch nicht in dem zuständigen Ausschuß beraten worden sei.

Jetzt liege es im überwiegenden öffentlichen Interesse, die vorgesehene Bebauung durchzuführen und dabei möglichst keine Zeit zu verlieren. Damit würde man einen weiteren Beitrag zum Abbau der Wohnraumbewirtschaftung in Kiel leisten. Die Form der jetzt zu beschließenden Bebauung bewiese abschließend erneut, daß stadtplanerische Gesichtspunkte bei der Aufstellung von Bebauungsplänen im Vordergrund stehen müßten.

Ratsherr S c h ä f e r hält es weiterhin für eine wesentliche Aufgabe der Selbstverwaltung, die von der Verwaltung für die Bebauung einzelner Gebiete vorgeschlagenen Lösungen eingehend zu diskutieren und hierbei auch die aus der Bevölkerung vorgebrachten Vorschläge zu prüfen. Darin sollte nicht ein Abweichen von städtebaulichen Grundkonzeptionen gesehen werden, da sicherlich alle Probleme von verschiedenen Seiten gesehen werden könnten.

Um mögliche Mißverständnisse aus dem Wege zu räumen, erklärt Stadtrat S c h a t z abschließend, die Beseitigung der Wohnraumbewirtschaftung werde von seiner Fraktion selbstverständlich nur unter der Voraussetzung erstrebt, daß ausreichender Wohnraum zur Verfügung stehe. Zur Mitwirkung der Bürgerschaft an der Gestaltung von Bebauungsplänen sei zu sagen, daß es legitimes Recht der Bürger bleibe, durch die von ihr gewählten Vertreter in den Bauausschüssen an der Gestaltung von Bebauungsplänen mitzuwirken. Hier sei jedoch ein anderer Weg gegangen und in solchen Fällen bestehe zumindest die Möglichkeit, daß es zu sogenannten "faulen Kompromissen" käme. Damit möchte Stadtrat Schatz aber keinesfalls aussagen, daß die heutige Regelung als "fauler Kompromiß" bezeichnet werden müßte.

Beschluß: Nach Antrag bei 1 Stimmenthaltung.

4) Betrifft: Straßenbenennungen

- Drs. 449 -

Berichterstatter: Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold

Antrag: a) Die durch Beschluß der Ratsversammlung vom 5. Juli 1962 für die in der Wohnsiedlung Kiel-Suchsdorf (Margarethental) entstehenden neuen öffentlichen Verkehrsflächen festgelegten Bezeichnungen

Föhrer Straße und
Nordstrander Weg

werden aufgehoben.

Neu festgelegt werden die Bezeichnungen

Amrumring und
Föhrer Weg.

- b) Die Fußwegverbindung zwischen Ivensring und neuem Verwaltungsgebäude der Howaldtswerke erhält die Bezeichnung Lohntütenweg.

Beschluß: Nach Antrag.

- 5) Betrifft: Aufstellung eines Bebauungsplanes sowie Veränderungssperre für das Baugebiet beiderseits des Mettenhofer Weges zwischen Russeer Weg und Brandsbeker Weg - Drs. 381 -

Berichterstatter: Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold

Antrag: a) Der Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Baugebiet beiderseits des Mettenhofer Weges zwischen Russeer Weg und Brandsbeker Weg im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz wird zugestimmt.

- b) Für Teile des unter a) bezeichneten Bebauungsplangebietes wird folgender Satzung über die Veränderungssperre Nr. 7 zugestimmt:

Satzung

der Stadt Kiel über die Veränderungssperre Nr. 7

Vom 1963

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24. Januar 1950 (GVOBl. Schl. - H. S. 25) hat die Ratsversammlung mit Genehmigung des Ministers für Arbeit, Soziales und Vertriebene des Landes Schleswig-Holstein folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für folgende Grundstücke im Gebiet beiderseits des Mettenhofer Weges zwischen Russeer Weg und Brandsbeker Weg wird eine Veränderungssperre erlassen:

Gemarkung Hasseldieksdamm Flur 3, Flurstücke 334/100, 335/100, 336/100, 495/100, 496/100, 512/100, 100/2, 100/1, 513/99, 514/99, 339/100, 340/100, 101/3, 101/4, 486/101, 489/101, 343/101, 344/101, 345/101, 101/1, 101/2, 347/101, 369/99, 368/99, 367/99, 366/99, 365/99, 488/99, 487/99, 363/99, 362/99, 361/99, 348/100, 370/99, 353/99, 354/99, 99/1, 99/2, 384/99, 383/99, 382/99, 381/99, 380/99, 379/99, 378/99, 377/99, 376/99, 375/99, 374/99, 441/99, 442/99, 443/99, 387/99, 400/99, 402/99, 389/99, 401/99, 399/99.

§ 2

Im Gebiet der Veränderungssperre (§ 1) dürfen

1. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen der Grundstücke nicht vorgenommen werden;

2. nicht genehmigungsbedürftige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen nicht errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen nicht vorgenommen werden;
3. genehmigungsbedürftige bauliche Anlagen nicht errichtet oder geändert werden.

§ 3

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 1) ein Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch mit Ablauf von 2 Jahren nach ihrem Inkrafttreten.

Kiel, den

S t a d t K i e l

Der Magistrat

Beschluß: Nach Antrag.

- 6) Betrifft: Aufstellung eines Bebauungsplanes für ein Baugebiet zwischen Krummbogen und Petersburger Weg - Drs. 382 -
Berichterstatter: Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold
Antrag: Der Aufstellung eines Bebauungsplanes für ein Baugebiet zwischen Krummbogen und Petersburger Weg im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz wird zugestimmt.

Auf Anfrage von Frau Ratsherrin T ü b l e r erklärt Ratsherr K l o u t h , daß in dem angesprochenen Bebauungsgebiet Kleinsiedlungen und Eigenheime vorgesehen sind.

Beschluß: Nach Antrag.

- 7) Betrifft: Aufstellung des Flächennutzungsplanes Nr. 8 - Drs. 450 -
Berichterstatter: Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold
Antrag: Der Aufstellung des Flächennutzungsplanes Nr. 8 für das Gebiet, welches wie folgt begrenzt ist,
- | | |
|------------|---|
| im Norden: | Stadtgrenze |
| im Westen: | Stadtgrenze |
| im Süden: | Stadtgrenze und Bundesbahnlinie zwischen dem Bahnhof Russee und dem Bahnhof Hassee |
| im Osten: | Industriebahnlinie zwischen dem Bahnhof Hassee und dem Hasseldieksdammer Weg, Haseldieksdammer Weg, |

Bundesbahnlinie zwischen dem Hasseldieksdammer Weg
und der Kronshagener Grenze

wird zugestimmt.

Dazu wird folgender Zusatzantrag der SPD-Ratsherrenfraktion eingebracht:

Antrag: Die Bauverwaltung möge prüfen, ob im Rahmen des Flächennutzungsplanes Nr. 8 eine Anzahl von Kleinsiedlungen im Sinne der Kleinsiedlungsförderungsbestimmungen des Landes ausgewiesen werden kann.

Ratsherr Klouth erinnert daran, daß zur Deckung des Wohnungsbedarfs in den letzten Jahren im wesentlichen 3 Bebauungsgebiete zur Verfügung standen, von denen die Gebiete Projensdorfer Weg und Suchsdorf bis heute schon im wesentlichen abgeschlossen sind. Die heutige Vorlage enthalte nun den Auftrag zur Aufstellung eines Flächennutzungsplanes für das 3. Gebiet, das ca. 158 ha große eingemeindete Mettenhof. Seine Fraktion lege entscheidenden Wert darauf, daß dieses Gebiet wohl ein kulturelles Zentrum erhalte und auch genügend Heim- und Versammlungseinrichtungen geschaffen werden. Aufmerksamkeit sollte ferner der Ausgestaltung der Grün- und Parkanlagen sowie der Sportstätten gewidmet werden wie auch einer ausreichenden Verkehrserschließung. Soweit es sich dabei als notwendig erweisen sollte, müßte die Abstimmung mit den beteiligten anderen Gemeinden vorher getroffen werden. Schließlich habe seine Fraktion den Wunsch, daß in diesem neu zu bebauenden Gebiet eine Anzahl von Kleinsiedlungen im Sinne der Kleinsiedlungsförderungsbestimmungen des Landes ausgewiesen werden sollte. Aus diesem Grunde möchte Ratsherr Klouth im Namen seiner Fraktion den o. a. Antrag einbringen.

Ratsherr Schäfer bittet das Tiefbauamt, dafür zu sorgen, daß bei der Erschließung des neuen Gebietes nicht nur die Hofholzallee als Anfahrt benutzt wird, sondern daß möglichst frühzeitig die Abzweigung vom Kronshagener Weg für die Zufahrt zum neuen Baugebiet fertiggestellt wird. Mit den Wünschen, wie sie von Herrn Ratsherrn Klouth im Namen der SPD-Ratsherrenfraktion vorgetragen wurden, werde sich nunmehr der Bauausschuß bei der Beratung des Flächennutzungsplanes auseinanderzusetzen haben. Ratsherr Schäfer geht dabei davon aus, daß auch seine Fraktion diesen Vorschlägen grundsätzlich zustimmt. Zum Antrag der SPD-Ratsherrenfraktion verweist Ratsherr Schäfer auf ein Gutachten des Stadtplanungsamtes, in dem für eine entscheidende Erhöhung der Zahl von Kleinsiedlungen in Kiel insbesondere das Gebiet der Enklave Russee für günstig angesehen wurde. Hier könnten 400 Kleinsiedlerstellen geschaffen werden. Die Frage bleibe, ob im Wege der verbesserten Beziehungen nach der Bildung des Umlandverbandes eine Einigung mit Russee und Kronshagen erreicht werden könnte, zumal das Gebiet der Enklave Russee sich ausschließlich bereits im Eigentum der Stadt Kiel befinde. Im Rahmen dieser Untersuchungen müsse auch geprüft werden, ob sich nicht noch eine Erweiterung der Zahl der Kleinsiedlungen durch entsprechende Absprachen mit den umliegenden Gemeinden erreichen ließe, wofür wohl insbesondere das Referat Gebietsreform zuständig sei.

Beschluß: Nach Antrag (einschließlich Zusatzantrag).

8) Betrifft: 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 119 - Drs. 451 -

Berichterstatter: Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold

Antrag: Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 119 für das Baugebiet Schönberger Straße zwischen Gabelsbergerstraße und Wehdenweg wird aufgrund von § 10 in Verbindung mit § 2 Abs. 7 BBauG als Satzung beschlossen.

Beschluß: Nach Antrag.

9) Betrifft: 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 137 - Drs. 452 -

Berichterstatter: Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold

Antrag: Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 137 für das Baugebiet Ernestinenstraße zwischen Pickertstraße und Ostring wird aufgrund von § 10 in Verbindung mit § 2 Abs. 7 BBauG als Satzung beschlossen.

Beschluß: Nach Antrag.

10) Betrifft: Bebauungsplan Nr. 343 (früher Durchführungsplan Nr. 279)

Berichterstatter: Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold - Drs. 453 -

Antrag: a) Der Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Grundstücke Wilhelmshavener Straße 31/Ecke Blücherplatz, Wilhelmshavener Straße 29 und Gneisenaustraße 22 im Sinne des § 30 BBauG wird zugestimmt.

b) Der Aufhebung des Beschlusses der Ratsversammlung vom 20.4.1961 zum Durchführungsplan Nr. 279 für das Baugebiet Gneisenaustraße/Esmarchstraße/Wilhelmshavener Straße wird zugestimmt.

Beschluß: Nach Antrag.

11) Betrifft: Bebauungspläne Nr. 357, 358 und 359 (früher Durchführungsplan Nr. 240 und Bebauungspläne Nr. 252 und 256) - Drs. 454 -

Berichterstatter: Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold

Antrag: Es wird zugestimmt

1. der Aufstellung

a) des Bebauungsplanes Nr. 357 für das Baugebiet Hamburger Chaussee/Dorotheenstraße/v. -d. -Goltz-Allee/Krusenrotter Weg,

b) des Bebauungsplanes Nr. 358 für das Baugebiet Hamburger Chaussee/Waldwiesenstraße/Rendsburger Landstraße/Bahngelände,

c) des Bebauungsplanes Nr. 359 für das Baugebiet Krusenrotter Weg/Dorotheenstraße/v.-d.-Goltz-Allee

im Sinne des § 30 BBauG,

2. der Aufhebung

a) der Beschlüsse der Ratsversammlung vom 18.12.1958 bzw. 17.9.1959 zum Durchführungsplan Nr. 240 bzw. der 1. Änderung dieses Durchführungsplanes,

b) des Bebauungsplanes Nr. 252,

c) des Bebauungsplanes Nr. 256, soweit er rechtsverbindlich ist.

Beschluß: Nach Antrag.

12) Betrifft: Anordnung und Einleitung der Umlegungsverfahren Nr. 13 und Nr. 14
Berichterstatter: Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold - Drs. 448 -
Antrag: Für die im Bebauungsplan Nr. 314 ausgewiesenen Umlegungsgebiete

a) zu bezeichnen mit Umlegungsgebiet Nr. 13, enthaltend die Grundstücke

	Gemarkung Schilksee		Grundbuch von Schilksee	
	Flur	Flurstück	Band	Blatt
Schilkseer Str. 212	2	2/16	6	133
Strandpromenade	2	2/17	6	133
Strandpromenade	2	2/18	6	133
Strandpromenade	2	189/2	6	133
Schilkseer Str.	2	2/19	2	27
Strandpromenade	2	2/14	7	184
Villenkolonie	2	2/10	7	184
Schilkseer Str.	2	2/20	6	141
Schilkseer Str.	2	2/21	4	99

b) zu bezeichnen mit Umlegungsgebiet Nr. 14, enthaltend die Grundstücke

Schilkseer Str.	2	141/2	7	181
Kurallee 4	2	139/2	3	56
Schilkseer Str.	2	140/2	5	109
Kurallee 6	2	300/2	3	73
Schilkseer Str. 204	2	319/2	2	46
Kurallee 8	2	2/8	3	68
Schilkseer Str. 202	2	4/3	3	71
Kurallee 10	2	135/2	5	108
Schilkseer Str. 198-200	2	4/20	7	187

wird das Umlegungsverfahren nach §§ 46 Abs. 1 und 47 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 2 der 4. schleswig-holsteinischen Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 30. 3. 1961 angeordnet und durch Umlegungsbeschluß eingeleitet.

Wie Ratsherr **Zimmermann** hervorhebt, ist Schilksee nun endgültig als Fremdenverkehrs- und Erholungszentrum vorgesehen. Zum Ausbau des Hafens sei zu erwähnen, daß Kiel seine Leistungen voll erbracht habe und daß man nunmehr energisch an Bund und Land herantreten müsse, damit auch von dieser Seite die angekündigten Mittel überwiesen werden.

Allgemein möchte Ratsherr Zimmermann den Bürgern des Stadtteils Schilksee einmal sagen, daß die Stadt Kiel, wenn sie die im Allgemeininteresse notwendigen Maßnahmen durchführe, auch auf das Verständnis der Schilkseer rechnen können müsse. Das gelte insbesondere für die Gestaltung der Uferpromenade. Art. 14 des Grundgesetzes bestimme eindeutig, daß Eigentum auch dem Wohl der Allgemeinheit zu dienen habe. Nicht zuletzt wegen der sich hieraus ergebenden Verpflichtung sollten die betroffenen Grundstückseigentümer die geplanten Vorhaben unterstützen.

Abschließend möchte Ratsherr Zimmermann darauf hinweisen, daß sich auch in Schilksee noch gewisse Baulandreserven befinden. Die bereits 1962 für den Bau einer entsprechenden Erschließungsstraße im Haushalt veranschlagten Mittel konnten jedoch wegen der noch ausstehenden Entscheidung des Wasserbauamtes nicht verausgabt werden. Das gleiche sei für 1963 zu befürchten. Es sei daher notwendig, daß das Wasserbauamt endlich die seit langem schwebende Ungewißheit behebt und eine eindeutige Erklärung über die zulässige Bebauungsgrenze vom Steilufer abgibt.

Stadtrat Dr. **Kieckebusch** begrüßt die Ausführungen von Ratsherrn Zimmermann und ist der Auffassung, daß in Schilksee seit der Eingemeindung von der Stadt Kiel schon allerhand getan worden ist. Vielleicht könnte durch persönliche Verhandlungen des Stadtbaurats mit den Vertretern des Wasserbauamtes ein Fortschritt in der Frage der zulässigen Bebauungsentfernung von der Uferkante erzielt werden. Sprecher setzt sich dafür ein, daß für den Ausbau der Uferstraße in Kürze entsprechende finanzielle Mittel angeworben werden.

Stadtbaurat Dr. **Müller-Ibold** erwähnt, daß es sich bei der angesprochenen 100-Meter-Grenze lediglich um eine Empfehlung handelt. Er sei sicher, daß durch Verhandlungen eine Herabsetzung dieser Begrenzung in Kürze erreicht werden kann.

Beschluß: Nach Antrag.

- 13) Betrifft: Neubau einer Schwimmhalle auf dem Ostufer - Drs. 410 -
Berichterstatter: Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold
Antrag: Die örtliche Bauführung beim Neubau der Schwimmhalle auf dem Ostufer ist den Architekten BDA Weidling und Weidling zu übertragen.

Beschluß: Nach Antrag.

- 14) Betrifft: Freimachung von Mietwohnungen in Schulgebäuden - außerplanmäßige Ausgabe - Drs. 415 -
Berichterstatter: Stadtschulrat Dr. Hoffmann
Antrag: Zugestimmt wird der Leistung einer außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 1.400, -- DM bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle 21/642 - Umzugskosten -. Der Betrag wird gedeckt durch Sperrung eines Betrages von 700, -- DM bei der Haushaltsstelle 21/6.9515 und von 700, -- DM bei der Haushaltsstelle 23/6.851.

Beschluß: Nach Antrag.

- 15) Betrifft: Außerplanmäßige Ausgabe für die Erneuerung von Holzfußböden im Gebäude der Berufsschule Holtenauer Straße 327; hier: Genehmigung einer Eilentscheidung des Magistrats - Drs. 438 -

Berichterstatter: Frau Stadträtin Jensen

Antrag: Folgende Zustimmung des Magistrats nach § 106 Abs. 1 Satz 2^{GO} vom 8. 5. 1963 wird genehmigt:

Zugestimmt wird der Leistung einer außerplanmäßigen Ausgabe, die keinen Aufschub duldet, in Höhe von 5.300, -- DM bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle 24/6.851 "Erneuerung von Fußböden in der Berufsschule Holtenauer Straße 327".

Der Betrag wird gedeckt durch Sperrung eines Betrages in gleicher Höhe bei der Haushaltsstelle 23/6.851 "Erneuern von Fliesen und Treppenstufen in der Humboldt-Schule".

Beschluß: Nach Antrag.

- 16) Betrifft: Umfinanzierung - Neubau einer Turnhalle mit Gymnastikraum an der Theodor-Möller-Schule, Kiel-Elmschenhagen - überplanmäßige Ausgabe - Drs. 414 -

Berichterstatter: Stadtschulrat Dr. Hoffmann

Antrag: Zugestimmt wird der Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe, die keinen Aufschub duldet, in Höhe von 47.000, -- DM bei der Haushaltsstelle V 21/555 - Ablösung von inneren Zwischenkrediten -. Die Mehrausgabe wird gedeckt durch ein inneres Darlehen. Eine andere Finan-

zierung durch den Nachtragshaushaltsplan 1963 bleibt vorbehalten.

Beschluß: Nach Antrag.

- 17) Betrifft: Reisekosten für Lehrkräfte der Gymnasien bei Schulwanderungen
Berichterstatter: Stadtschulrat Dr. Hoffmann - Drs. 439 -
Antrag: Zugestimmt wird der Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe bei der Haushaltsstelle 23/641 - Reise- und Fahrkosten - in Höhe von 2.500, -- DM. Der Betrag wird gedeckt durch Sperrung eines weiteren Betrages von 2.500, -- DM bei der Haushaltsstelle 23/6.851 - Erneuern von Fliesen und Treppenstufen in der Humboldt-Schule -.

Beschluß: Nach Antrag.

- 18) Betrifft: Überplanmäßige Ausgaben; hier: Schulwandern der Volksschulen
Berichterstatter: Stadtschulrat Dr. Hoffmann - Neue Drs. 463 -
Antrag: Zugestimmt wird der Leistung von überplanmäßigen Ausgaben bei den Haushaltsstellen

a) 21/641 - Reise- und Fahrkosten - in Höhe von 5.200 DM

b) 21/719 - Schulwandern - in Höhe von 3.600 DM

Die Ausgaben werden gedeckt zu a) durch zu erwartende Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle 21/21 - Ersatz sächlicher Ausgaben - in Höhe von 5.200 DM und zu b) durch Sperrung eines Betrages von 3.600 DM bei der Haushaltsstelle 24/655 - Beleuchtung, Reinigung, Wasser, Gas -.

Beschluß: Nach Antrag.

- 19) Betrifft: Entschädigung für Kleingärten - außerplanmäßige Ausgabe -
Berichterstatter: Stadtschulrat Dr. Hoffmann - Drs. 437 -
Antrag: Zugestimmt wird der Leistung einer außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 3.200, -- DM bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle 4671/6.715 - Entschädigung -. Der Betrag wird gedeckt durch Sperrung eines gleich hohen Betrages bei der Haushaltsstelle 98/681 - Zur Deckung von Mehrausgaben -.

Beschluß: Nach Antrag.

20) Betrifft: Errichtung der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Kiel -
Löschzug Schornsteinfeger - - Drs. 389 -

Berichterstatter: Stadtrat Wurbs

Antrag: Der Errichtung der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt
Kiel - Löschzug Schornsteinfeger - wird zugestimmt.

Für die laufende Unterhaltung der Wehr wird der Leistung folgender
überplanmäßiger Ausgaben bei den angeführten Haushaltsstellen zu-
gestimmt:

<u>71/48</u>	- Sonstige persönliche Ausgaben -	=	200, -- DM
<u>71/523/1</u>	- Verwaltungskostenzuschüsse -	=	90, -- DM
<u>71/658</u>	- Sonstige Versicherungen -	=	1.200, -- DM
<u>71/673</u>	- Dienst- und Schutzkleidung -	=	<u>750, -- DM</u>
	zusammen	=	2.240, -- DM
			=====

In gleicher Höhe werden die Verstärkungsmittel bei der Haushalts-
stelle 98/681 gesperrt.

Beschluß: Nach Antrag.

21) Betrifft: Zuschuß an den Deutschen Städtetag zur Finanzierung eines Forschungs-
auftrages im Bereich des Gartenwesens - Drs. 416 -

Berichterstatter: Frau Stadträtin Hinz

Antrag: Zugestimmt wird der Leistung einer außerplanmäßigen Ausgabe in
Höhe von 954, -- DM bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle
7412/523, Nr. 2 "Deutscher Städtetag" - Einmaliger Zuschuß zur
Finanzierung eines Forschungsauftrages -.

Der Betrag wird gedeckt durch Sperrung eines gleichhohen Betrages
bei der Haushaltsstelle 98/691.

Beschluß: Nach Antrag.

22) Betrifft: Außerplanmäßige Ausgabe für die Beschaffung eines Kraftfahrzeuges
Berichterstatter: Stadtrat Schröder - Drs. 462 -

Antrag: Zugestimmt wird der Leistung einer außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe
von 7.500, -- DM bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle 751/983
- Beschaffung eines Kraftfahrzeuges -.

Der Betrag wird gedeckt durch Mehreinnahme bei 751/331 - Aus der An-
passungsrücklage - in Höhe von 6.500, -- DM, Sperrung bei 751/982
- Büro- und Betriebsinventar - in Höhe von 1.000, -- DM.

Die außerplanmäßige Ausgabe ist in den Nachtragshaushaltsplan 1963
einzubeziehen.

Beschluß: Nach Antrag.

- 23) Betrifft: Grundinstandsetzung des Oberbaues der Eisenbahn Neuwittenbek-Voßbrook; hier: Überplanmäßige Ausgabe - Drs. 447 -

Berichterstatter: Stadtrat Renger

Antrag: Zugestimmt wird der Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 30.000, -- DM bei der Finanzplanstelle 8263/122 - Grundinstandsetzung des Oberbaues - 2. Rate - im Finanzplan 1963 der Hafen- und Verkehrsbetriebe zuzüglich zu den im Finanzplan 1963 der Hafen- und Verkehrsbetriebe in Höhe von 200.000, -- DM als 2. Rate für die vorstehende Maßnahme bereitgestellten Mitteln.

Die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 30.000, -- DM ist aus Abschreibungsmitteln der Hafen- und Verkehrsbetriebe zu decken.

Im Nachtragsfinanzplan 1963 sind die Abschreibungsmittel durch Darlehen aus dem Verkehrsfinanzgesetz des Bundes abzulösen.

Beschluß: Nach Antrag.

- 24) Betrifft: Ausbau der Nordmole des Scheerhafens; hier: Überplanmäßige Ausgabe - Drs. 446 -

Berichterstatter: Stadtrat Renger

Antrag: Zugestimmt wird der Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 440.000, -- DM bei der Finanzplanstelle 8264/167 - Ausbau der Nordmole des Scheerhafens - 1. Rate - im Finanzplan 1963 der Hafen- und Verkehrsbetriebe zuzüglich zu den im Finanzplan 1963 der Hafen- und Verkehrsbetriebe in Höhe von 1.700.000, -- DM als 1. Rate für die vorstehende Maßnahme bereitgestellten Mitteln.

Die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 440.000, -- DM ist aus Abschreibungsmitteln der Hafen- und Verkehrsbetriebe zu decken, soweit nicht eine andere Finanzierung durch Bundes- oder Landesmittel möglich ist.

Die Mehrausgabe ist in den Nachtragsfinanzplan der Hafen- und Verkehrsbetriebe einzubeziehen.

Beschluß: Nach Antrag.

- 25) Betrifft: Außerplanmäßige Ausgabe für die Beschaffung von Kontokartengeräten - Drs. 440 -

Berichterstatter: OB

Antrag: Zugestimmt wird der Leistung einer außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 4.500, -- DM bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle 903/6.981 - Kontokartengeräte -.

Der Betrag wird gedeckt durch eine gleichhohe Einnahme bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle 903/6.331 - Aus der Erneuerungsrücklage -.

Beschluß: Nach Antrag.

- 26) Betrifft: Neufassung der Arbeitgeberdarlehens-Richtlinien - Drs. 369 -
Berichterstatter: Stadtschulrat Dr. Hoffmann
Antrag: Die Richtlinien für die Vergabe von Arbeitgeberdarlehen an städtische Bedienstete werden nach der Anlage neu gefaßt.

Stadtpräsident erklärt, daß dieser Punkt von der Tagesordnung abgesetzt wird.

- 27) Betrifft: Erhöhung der Benutzungsgebühren für die Benutzung der städtischen Bäder - Drs. 455 -

Berichterstatter: Stadtrat Lütgens

Antrag: I.

- a) Der beigefügten Gebührenordnung für die Benutzung der städtischen Schwimmhalle und der städtischen Warmbadeanstalten (Anlage 1),
- b) der beigefügten Gebührenordnung für die Benutzung der städtischen Sommerbäder (Anlage 2)
wird zugestimmt.
- c) Die Gebührenordnung für die städtischen Sommerbäder tritt am 1. Mai 1964,
- d) die Gebührenordnung für die städtische Schwimmhalle und die städtischen Warmbadeanstalten am 15. September 1963 in Kraft.

u n d

Ergänzungsantrag des Sportdezernenten, Stadtrat Lütgens:

II.

1. Zu Antrag a):

In der Gebührenordnung für die Benutzung der städtischen Schwimmhalle und der städtischen Warmbadeanstalten lautet § 8 Abs. 2:

"(2) Die Gebührenordnung für die Benutzung der städtischen Schwimmhalle und der städtischen Warmbadeanstalten vom 29. März 1957 (Kieler Nachrichten vom 16. Mai 1957 und Schleswig-Holsteinische Volkszeitung vom 16. Mai 1957) in der Fassung des Ersten Nachtrags vom 3. Juli 1958 (Kieler Nachrichten vom 21. Juli 1958 und Schleswig-Holsteinische Volkszeitung vom 21. Juli 1958) und des Zweiten Nachtrags vom 19. Oktober 1961 (Kieler Nachrichten vom 4. Juli 1962 und VZ-Kieler Morgenzeitung vom 4. Juli 1962) tritt gleichzeitig außer Kraft."

2. Zu Antrag b):

In der Gebührenordnung für die städtischen Sommerbäder lautet § 6 Abs. 2:

"(2) Die Gebührenordnung für die städtischen Sommerbäder vom 21.

April 1958 (Kieler Nachrichten vom 24. Mai 1958 und Schleswig-Holsteinische Volkszeitung vom 24. Mai 1958) tritt gleichzeitig außer Kraft."

Beschluß: Zu I. und II.: Nach Antrag.

28) Betrifft: Bestellung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden der Kleingartenspruchstelle - Drs. 422 -

Berichterstatter: Frau Stadträtin Hinz

Antrag: Zum Vorsitzenden der Kleingartenspruchstelle wird auf die Dauer von 2 Jahren Obermagistratsrat Dr. Kopp, zum stellvertretenden Vorsitzenden Leitender Magistratsdirektor v. Germar bestellt.

Beschluß: Nach Antrag.

29) Betrifft: Schiedsmänner - Neue Drs. 460 -

Berichterstatter: Stadtschulrat Dr. Hoffmann

Antrag: Für die Dauer von 3 Jahren werden gewählt:

- a) Bez. I - IV
(Altstadt, Vorstadt, Exerzierplatz und Damperhof)
als Schiedsmann: Robert Ehlert, Kiel, Sandkuhle 8
(Wiederwahl)
- b) Bez. V - VII
(Brunswik, Düsternbrook und Am Blücherplatz)
als Schiedsmann: Heinrich Bauer, Kiel, Gneisenastr. 27
(Wiederwahl)
- c) Bez. IX (Ravensberg)
als Schiedsmann: Julius Schröder, Kiel, Fichtestraße 22/24 (Wiederwahl)
als Schiedsmannstellvertreter: Werner Franke, Kiel, Fichtestraße 28
- d) Bez. X (Schreventeich)
als Schiedsmann: Heinrich Flenker, Kiel, Geibelplatz 9
(Wiederwahl)
als Schiedsmannstellvertreter: Helmuth Berger, Kiel, Geibelplatz 9
(Wiederwahl)
- e) Bez. XI (Am Südfriedhof)
als Schiedsmann: Amandus Müller, Kiel, Harmsstr. 126
(Wiederwahl)

- f) Bez. XIII (Gaarden-Süd und Kronsburg)
als Schiedsmann: Otto Krummbeck, Kiel-Gaarden, Hof-
straße 27 (Wiederwahl)
- g) Bez. XIV (Hasee)
als Schiedsmann: Paul Holtz, Kiel, Hamburger
Chaussee 43 (Wiederwahl)
als Schiedsmannstellver-
treter: Werner Horstmann, Kiel, Stadtrade 1
(Neuwahl)
- h) Bez. XVIII (Holtenau)
als Schiedsmann: Paul Zöllkau, Kiel-Holtenau, Waffen-
schmiede 1 (Wiederwahl)
- i) Bez. XIX - XX (Pries-Friedrichsort)
als Schiedsmann: Siegfried Lentz, Kiel-Pries, Fritz-
Reuter-Straße 114 (Neuwahl)
- k) Bez. XXIII (Suchsdorf)
als Schiedsmannstellver-
treter: Wilhelm Ewers, Kiel-Suchsdorf, Am
Kanal 36 (Wiederwahl)
- l) Bez. XXIV (Schilksee)
als Schiedsmannstellver-
treter: Georg Fukas, Kiel-Schilksee (Neuwahl)

Beschluß: Nach Antrag.

- 30) Betrifft: Außerplanmäßige Ausgaben für die Kieler Woche 1963
Berichterstatter: OB - Dringlichkeitsvorlage - Drs. 488 -
Antrag: Zugestimmt wird der Leistung überplanmäßiger Ausgaben bei der
Haushaltsstelle 776/691 - Durchführung der Kieler Woche - in Höhe
von 23.000 DM.

Der Betrag wird gedeckt durch eine außerplanmäßige Einnahme in
Höhe von 20.000 DM bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle
776/13 - Besucherentgelte - und in Höhe von 3.000 DM durch Sperrung
bei den Verstärkungsmitteln Haushaltsstelle 98/961.

Beschluß: Nach Antrag.

Die Ratsversammlung hat zu Beginn ihrer heutigen Sitzung die Dring-
lichkeit der Vorlage anerkannt.

- 31) Betrifft: Müllplatz "Stechendammwiese" - Dringlichkeitsvorlage - Drs. 483 -
Berichterstatter: Stadtrat Westphal
Antrag: Zugestimmt wird der Leistung einer außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe
von 20.000, -- DM bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle 704/6.961

- Verrohrung einer Au auf dem Müllplatz "Stechendammwiese".

Der Betrag wird gedeckt durch Sperrung eines gleichhohen Betrages bei den Verstärkungsmitteln 98/681.

Beschluß: Nach Antrag.

Die Ratsversammlung hat zu Beginn der heutigen Sitzung die Dringlichkeit der Vorlage anerkannt.

32) Verschiedenes

a) Verkehrsdichte an der Kreuzung Altenholz/Stift

Ratsherr K l o u t h erinnert an die Presseveröffentlichungen über die Verkehrsschwierigkeiten an der Abzweigung Altenholz/Stift, die sich insbesondere aus der fortschreitenden Bebauung in diesem Gebiet ergeben haben. In der bevorstehenden Saison sei eine weitere Verdichtung zu befürchten, so daß man mit erheblichen Schwierigkeiten und Gefahren rechnen müsse.

Stadtbaurat Dr. M ü l l e r - I b o l d antwortet, daß der wesentliche Teil dieser Strecke als Landstraße 1. Ordnung der Straßenbauverwaltung des Landes unterstehe. Ein Gespräch mit dieser Behörde habe dazu geführt, daß ein Auftrag an ein privates Ingenieurbüro ergangen sei, diesen Punkt eingehend zu untersuchen und Lösungen für eine Besserung zu finden. Voraussichtlich werde das Ergebnis der Überprüfung bis September fertiggestellt sein, so daß er dann in der Lage sei, der Ratsversammlung hierüber zu berichten.

Ratsherr Dr. M u r m a n n wäre dankbar, wenn auch die Frage der Bushaltestelle in diese Untersuchung einbezogen würde und wenn ferner die Untersuchungen auf die Möglichkeiten für eine Beseitigung des Engpasses, den schon heute die Hochbrücke über den Kanal darstelle, ausgedehnt würden.

Stadtbaurat Dr. M ü l l e r - I b o l d erwidert, daß auch zur Untersuchung dieser Frage bereits ein Auftrag an ein Ingenieurbüro ergangen sei.

- Kenntnis genommen -

b) Verkehrsampeln in der Feldstraße

Auf erneute Anfrage von Stadtrat S c h u b e r t erwidert Stadtrat B o r c h e r t , daß sich die Arbeiten für die Aufstellung der Verkehrsampeln in der Feldstraße durch den anhaltenden strengen Winter etwas verzögert hätten. Auf jeden Fall sei die Aufstellung von Ampeln auch in diesem Gebiet

jedoch vorgesehen. Zu der von Ratsherrn Dr. Murmann angeschnittenen Frage hinsichtlich der Bushaltestellen in der Boelckestraße erwidert Stadtrat Borchert, daß sich die Einbuchtungen als äußerst unvorteilhaft erwiesen hätten, da sich die Busse nicht mehr in den fließenden Verkehr einordnen könnten. Es bleibe abzuwarten, welche Bestimmungen die neue Straßenverkehrsordnung über eine Bevorrechtigung der Busfahrzeuge bringe.

- Kenntnis genommen -

W. Borchert

Stadtpräsident

Dr. Murmann
Ratsherr

Wallbaum
Ratsherrin
(Schriftführer)

Stadt Kiel
Der Oberbürgermeister Kiel, den 9.7.63
- Hauptort -
1.) Widerspruch nein
2.) U. Stadtpräsidenten
Herrn Stadtrat zurückgesandt

Witzling

*1/2
11/6*

Ein beurkundetes Angebot liegt vor (Bladefrist: 31.8.1963).

b) Die Grunderwerbmittel in Höhe von 205.000, -- DM, und zwar

Kaufpreis	199.000, -- DM
Vermessungskosten	250, -- DM
Grunderwerbsteuer	13.500, -- DM
Notar- und Gerichtskosten	1.450, -- DM
	<hr/>
	205.000, -- DM

Kiel, den 1. Juli 1963

Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit gibt Stadtpräsident die in nichtöffentlicher Sitzung gefaßten Beschlüsse bekannt.

1) Abschrift der Niederschrift über die Sitzung der Ratversammlung am 20. Juni 1963 erhält das Büro des Stadtpräsidenten zur Kenntnis.

2) Auszüge erhalten:

l. m.

Stadtpräsident

[Signature]
Ratsherr

Hallbom
Ratscherrin
(Schriftführer)

Stadt Kiel
Der Oberbürgermeister Kiel, den 9. 7. 63

- 1) Widerspruch *nei*
- 2) U. *Stadtpräsidenten*
Herrn Stadtrat
zurückgesandt.

Wirkung

12/6

1) Abschrift der Niederschrift über die Sitzung der Ratsversammlung am 20. Juni 1963 erhält das Büro des Stadtpräsidenten zur Kenntnis.

2) Auszüge erhalten:

Von Punkt 2b) 1) der Niederschrift: Kämmereiamt z. K.

- | | |
|------------|---|
| " " 3 " " | a) Bauverwaltungsamt z. K. u. w. V.
b) Stadtplanungsamt z. K. u. w. V.
c) Rechnungsprüfungsamt z. K. |
| " " 4 " " | a) Bauverwaltungsamt z. K. u. w. V.
b) Stadtplanungsamt z. K. u. w. V.
c) Rechnungsprüfungsamt z. K.
d) Tiefbauamt z. K. |
| " " 5 " " | a) Bauverwaltungsamt z. K. u. w. V.
b) Stadtplanungsamt z. K. u. w. V.
c) Rechnungsprüfungsamt z. K. |
| " " 6 " " | a) Bauverwaltungsamt z. K. u. w. V.
b) Stadtplanungsamt z. K. u. w. V.
c) Rechnungsprüfungsamt z. K. |
| " " 7 " " | a) Bauverwaltungsamt z. K. u. w. V.
b) Stadtplanungsamt z. K. u. w. V.
c) Rechnungsprüfungsamt z. K. |
| " " 8 " " | a) Bauverwaltungsamt z. K. u. w. V.
b) Stadtplanungsamt z. K. u. w. V.
c) Rechnungsprüfungsamt z. K. |
| " " 9 " " | a) Bauverwaltungsamt z. K. u. w. V.
b) Stadtplanungsamt z. K. u. w. V.
c) Rechnungsprüfungsamt z. K. |
| " " 10 " " | a) Bauverwaltungsamt z. K. u. w. V.
b) Stadtplanungsamt z. K. u. w. V.
c) Rechnungsprüfungsamt z. K. |
| " " 11 " " | a) Bauverwaltungsamt z. K. u. w. V.
b) Stadtplanungsamt z. K. u. w. V.
c) Rechnungsprüfungsamt z. K. |
| " " 12 " " | a) Bauverwaltungsamt z. K. u. w. V.
b) Stadtplanungsamt z. K. u. w. V.
c) Rechnungsprüfungsamt z. K. |
| " " 13 " " | Hochbauamt z. K. u. w. V. |
| " " 14 " " | a) Schul- und Kulturamt z. K. u. w. V.
b) 2 x Kämmereiamt z. K.
c) Rechnungsprüfungsamt z. K. |

- Von Punkt 15 der Niederschrift:
- a) Schul- und Kulturamt z. K. u. w. V.
 - b) 2 x Kämmereramt z. K.
 - c) Rechnungsprüfungsamt z. K.
- " " 16 " " a) Schul- und Kulturamt z. K. u. w. V.
 b) 2 x Kämmereramt z. K.
 c) Rechnungsprüfungsamt z. K.
- " " 17 " " a) Schul- und Kulturamt z. K. u. w. V.
 b) 2 x Kämmereramt z. K.
 c) Rechnungsprüfungsamt z. K.
- " " 18 " " a) Schul- und Kulturamt z. K. u. w. V.
 b) 2 x Kämmereramt z. K.
 c) Rechnungsprüfungsamt z. K.
- " " 19 " " a) Jugendamt z. K. u. w. V.
 b) 2 x Kämmereramt z. K.
 c) Rechnungsprüfungsamt z. K.
- " " 20 " " a) Berufsfeuerwehr z. K. u. w. V.
 b) 2 x Kämmereramt z. K.
 c) Rechnungsprüfungsamt z. K.
- " " 21 " " a) Tiefbauamt z. K. u. w. V.
 b) 2 x Kämmereramt z. K.
 c) Rechnungsprüfungsamt z. K.
- " " 22 " " a) Städt. Laboratorium z. K. u. w. V.
 b) 2 x Kämmereramt z. K.
 c) Rechnungsprüfungsamt z. K.
- " " 23 " " a) Hafen- und Verkehrsbetriebe z. K. u. w. V.
 b) 2 x Kämmereramt z. K.
 c) Rechnungsprüfungsamt z. K.
- " " 24 " " a) Hafen- und Verkehrsbetriebe z. K. u. w. V.
 b) 2 x Kämmereramt z. K.
 c) Rechnungsprüfungsamt z. K.
- " " 25 " " a) Stadtkasse z. K. u. w. V.
 b) 2 x Kämmereramt z. K.
 c) Rechnungsprüfungsamt z. K.
- " " 26 " " Amt für Wohnungsbau und Wohnungswesen
 z. K.
- " " 27 " " a) Sportamt z. K. u. w. V.
 b) Rechtsamt z. K.
 c) Kämmereramt z. K.
 d) Rechnungsprüfungsamt z. K.
- " " 28 " " a) Tiefbauamt z. K. u. w. V.
 b) Rechtsamt z. K.
- " " 29 " " 3 x Rechtsamt z. K. u. w. V.

- Von Punkt 30 der Niederschrift: a) Kieler Woche-Büro z. K. u. w. V.
b) 2 x Kämmereiamt z. K.
c) Rechnungsprüfungsamt z. K.
- " " 31 " " a) Stadtreinigungs- und Fuhramt z. K. u. w. V.
b) 2 x Kämmereiamt z. K.
c) Rechnungsprüfungsamt z. K.
- " " 32a " " a) Bauverwaltungsamt z. K.
b) Ordnungsamt z. K.
- " " 32b " " a) Ordnungsamt z. K.
b) Tiefbauamt z. K.

Nichtöffentliche Sitzung

- " " 1 " " a) Liegenschaftsamt z. K. u. w. V.
b) 2 x Kämmereiamt z. K.
c) Rechnungsprüfungsamt z. K.
- " " 2 " " a) Liegenschaftsamt z. K. u. w. V.
b) 2 x Kämmereiamt z. K.
c) Rechnungsprüfungsamt z. K.
- " " 3 " " a) Liegenschaftsamt z. K. u. w. V.
b) 2 x Kämmereiamt z. K.
c) Rechnungsprüfungsamt z. K.
- " " 4 " " a) 2 x Kämmereiamt z. K. u. w. V.
b) Rechnungsprüfungsamt z. K.
- " " 5 " " a) 2 x Kämmereiamt z. K. u. w. V.
b) Rechnungsprüfungsamt z. K.
- " " 6 " " a) 2 x Kämmereiamt z. K. u. w. V.
b) Rechnungsprüfungsamt z. K.
- " " 7 " " Stadtwerke z. K. u. w. V.
- " " 8 " " Personalamt z. K. u. w. V.

3) ZdA.

34
A 7

SITZUNG

des Magistrats
der Ratsversammlung

vom: 20.6.63

Einen Auszug der Niederschrift über die Sitzung

des Magistrats
der Ratsversammlung

heute erhalten:

8.7.63

öffentliche Sitzung

nichtöffentliche Sitzung

A m t

Betrifft:

Unterschrift - Datum -

Präsident des
Stadtpräsidenten

Punkt:

Abschrift

Übersenden *Stark* 8/7

Kammerschatz

Punkt: 26) - 14-15-16-17-18-19-20-21-22-23-24-25-
27-30-31-
1-2-3-4-5-6

Kamm 8/7

Rechnungsprüfungsausschuss

Punkt: 3 bis 12 - 14-15-16-17-18-19-20-21-22-23-24-25-
27-30-31-
1-2-3-4-5-6

zum Nicht / 8.7.63

Bauverwaltungsausschuss

Punkt: 3 bis 12 - 32a-

Stadtplanungsausschuss

Punkt: 3 bis 12

Kolp - 8. Juli 1963

Stadtbaureferat

Punkt: 13

Schul- u. Kulturreferat

Punkt: 14-15-16-17-18-

Rehmann 8/7

Jugendreferat

Punkt: 19-

Rehmann 8/7

Arbeitsreferat

Punkt: 20-

Rehmann 8/7

Stadtreinigungsausschuss
Fuhrerreferat

Pkt. 31

Kmex 8/7.63-2-

A m t

Betrifft:

Unterschrift - Datum -

Punkt: 21-28-326-4

Vesperamt

Klotz - 8. Juli 1963

Punkt: 22-

Stadt. Laboratorium

Pirkauer 8/7

Hafen- und
Verkehrsbetriebe

Punkt: 23-24-

Petersen 8/7

Punkt: 25-

M. M. A.
- 8. JULI 1963

Stadtkasse

Amt f. Wohnungsbau-
u. Wohnungswesen

Punkt: 26-

Tieljen

Punkt: 27

verschlossen an
Hof Kellerw. überausd. 8/7

Sporkamt

Punkt: 27-28-29 (3x)

Rechtsamt

Hoff 4.7.63

Punkt: 30

Wieg 8/7

Kiel's Werke Büro

Punkt: 32a-32b-

Ordnungsamt

Hauschild 8.7.63

Punkt: 1-2-3

Breede 8/7

Liegenschaftsamt

Stadtwerke

Pkt 7

8.7.63. Glöckner

Personalamt

Pkt 8

Köpcke 8/7